

Heyking, Wilhelm Alexander von

Umerkungen

über die zu Miteau unter dem dato vom
21. Febr. 1763. von der illegalen so genannten
Landes-Versammlung ausgekommenen
Manifestation und Protestation.



achdem die Verfasser der heillosen Manifestation den allerhöchsten Rahmen Gottes zum Zeugen ihres unnatürlichen Meinendes angerufen, geben sie vor: welchergestalt sie seit den ersten Unterwerfungs-Pacten von 1561.

„ ihre Pflicht heilig beobachtet, gleich:
 „ wohl aber sich genöthiget sähen in die
 „ klägliche Klage auszubrechen, daß ohn:
 „ geachtet sie in allen Stücken mit der
 „ Durchlauchtigsten Respublique paria
 „ jura zu genießen, und sich zu erfreuen
 „ haben sollten, Pacta sub unctionis und
 „ Cardinalgesetze dennoch von einigen Pro:
 „ ceribus und Ministris status eigenmäch:
 „ tig interpretirt, dergestalt, daß bloß ein
 „ leeres Schattenbild dieser ersten Pacten
 „ übrig gelassen worden. Sonderlich
 „ aber hätte sich die Ritterschafft seit 1709
 „ über ganz besondere Drangsale zu be:
 „ schweren, welchen sie ohne allen Bey:
 „ stand und Schutz ausgesetzt gewesen.

Sie fahren in ihrer Declamation fort und geben vor: wie sie bey allen Reichstegen durch ihre Delegirten ihre Unterdrückungen angezeigt;

„ da aber die Respublique bey ihren
 „ eigenen Bekümmernissen der Euclän:
 „ dischen Ritterschafft nicht helfen kön:
 „ nen, auch viele Senatoren über den
 „ Verfall der Respublique die bitter:
 „ sten Klagen geführt, so wären die
 „ Unternehmungen gegen diesen freyen
 „ Staat immer weiter gegangen, daß
 „ endlich ein Volk, welches die gänzliche
 „ Umstosung der Unterwerfungs-Pacten
 „ U 2 „ vor

„ vor Augen siehet, mitten in den Armen
 „ der Respublique sich Fesseln angelegt
 „ sähe, auch von nichts als Despotismus
 „ und den Souverainitäts-Rechten reden
 „ hörten ic.

Ad idem. Die Tugend hat an sich so was ehrwürdiges und
 reizendes, sagt ein gewisser Schriftsteller, daß selbst das Laster, wenn es
 sich ausbreiten, seine Bruth vermehren, und Eingang finden will, seine
 Absicht nicht anders, als unter dem Schein der Tugend erreichen könne.

Die Geschichte so vieler Reiche beweisen dieses augenscheinlich :
 Dort muß Cromwel die äufferste Bosheit seines Herzens, Ehrgeiz,
 Grausamkeit und Tollkühnheit, Hochverrath, Meineyd und Verräther-
 ren mit dem Schein der Religion und einer unüberwindlichen Neigung
 für die Rechte, Freyheiten und Gesetze seiner Nation verhüllen.
 Raserey und ein wahrer Enthusiasmus breiten sich aus, vergießen das
 Blut des Monarchen, und setzen die tyrannische Heuchelen, den Mörder
 ihres Königs auf den Thron. Der Enthusiasmus hört endlich auf,
 die Nation verflucht den heuchlerischen Verräther, dessen Andenken
 bis an das Ende der Welt mit Fluch und Schande belegt sehn wird.

Das Register würde zu groß und unsere Betrachtung zu weit-
 läufig werden, wenn wir mehrere Länder durchgehen, und den
 Schwindelgeist der Völker anzeigen wollten, dessen Macht und Wür-
 kungen aufgebathen werden, so oft man mit Hindansetzung von Ehre,
 Tugend und Religion, Freyheit, Gesetz und Vaterland angefallen, und
 eben die Hand (die man zu dem Allmächtigen Gott erhoben, um ihn
 zum Zeugen der Treue und Rächer des Meineydes anzurufen) selbst
 wider die Majestät zu richten, und Lasterungen wider die allerhöchste
 Obrigkeit auszuschütten, die Frechheit gehabt. Wie wäre es auch in
 Curland möglich gewesen, so viele unschuldige und unwissende Leute
 hinzureißen, wenn man nicht unter der Larve der Religion, die Schwär-
 mery auszubreiten, Untreue und Hochverrath öffentlich zu predigen
 und den Leuten weiß zu machen gesucht: der Meineyd wäre zur Ehre
 Gottes, zur Erhaltung der Subjections-Pacten und adelichen Frey-
 heiten.

Ehe wir aber zur fernern Untersuchung des ersten Punctes schreiten, haben wir anzuzeigen für nöthig befunden: daß nach den Grundgesetzen und Hauptverfassungen der Herzogthümer Curland und Semgallen von 1561. 1617. 1642 und 1717 nur besizlichen indigenis das Recht zustehet, bey öffentlichen Versammlungen Vota zu führen, und mit dem Nahmen der Ritterschaft qualificirt zu werden.

Unbesizliche, in Liefland, Wilten und Litzhauen wohnhafte und in auswärtigen Diensten stehende Curländische von Adel hingegen, können weder als Mitglieder, noch als der Körper selbst angesehen werden, vielweniger ist ihnen jemals vergönnt gewesen, an den Landes-Versammlungen cum voto decisivo Theil zu nehmen.

Da man aber in den Jahren 1761 u. 1762 an einen förmlichen Aufbruch zu arbeiten anfing: so war es erforderlich die Grundverfassungen des Staats selbst einzureißen, das Recht der Mehrheit der Stimmen, welches seit den Zeiten der Schwertbrüder und deutschen Ordensritter, alle öffentliche Handlungen bestimmt hatte, anzufechten, der wahren unbezweifelten eingeseffenen Ritter- und Landschaft unbesizliche, und solche Personen an die Seite zu setzen, deren Wohnungen öfters nicht einmal angefehen werden können.

Sind diese die Eyserey für die väterlichen Gesetze? die ihre eigene Zerstückung bearbeiten, die ihre eigene Fesseln schmieden? die die rechtmäßigen Besizer des Landes durch eine fremde unbekante und aller Orten zu Hause gehörige Ritterschaft verdrängen, und einen freyen wohlbesizlichen Adel, der dem Könige, der Republicque und seinem Landesfürsten den Eyd der Treue geschworen, in die elendeste Knechtschaft, eines in Freyheit gesetzten Verurtheilten, bringen wollen?

Die Pacta subjectionis sind von dem ansehnlichsten und wohlbesizlichsten Theil des Landes bearbeitet worden. Kein Arrendator, kein sogenannter Rentenirer von 1000 fl. die nur auf dem Papier existiren, haben daran Theil genommen, und man hat viele Jahre nach der Subjection kaum den Nahmen der Rentenirer in unsern Landes-Versammlungen gehört. Der Landtägliche Schluß von 1645 weist sie an, die onera patriz zu tragen, weil sie an der Wohlfarth des Landes mit

Theil nähmen, und erlaubt ihnen dagegen das Recht, der adelichen Freyheiten zu genießen. Diesen zufolge konnten die Arrendatores und Rentenirer, welches Leute von großen Capitalien waren, ihre Vota mit den Meynungen des eingeseffenen Adels zwar vereinzeln, sie durften sich aber nicht in den Sinn kommen lassen, selbige zu überstimmen. Daher konnten 50 und mehr Rentenirer die Meynung eines einzigen Einfassen bestärken, niemals aber denselben überstimmen. Zu einem Voto decisivo wird nicht nur das jus personale, sondern auch hauptsächlich, da wir in subsidium, ad jura Germanorum verwiesen sind, ein jus reale erfordert.

Das jus personale haben alle diejenige, die als indigenæ zwar keine Erbgüter besitzen, gleichwohl aber mit ansehnlichen Summen und Pfandgütern versehen, im Lande wohnhaft sind. Das jus reale hingegen ist nur mit dem Besitz der Erbgüter verknüpft. Ganz Deutschland, Schweden, Holland und die mehresten Reiche und Staaten, in welchen öffentliche Landes-Versammlungen gewöhnlich sind, beweisen dieses unwidersprechlich, und in Engelland dürfen nur die Bürger, die eingeseffen sind, ihre Stimme zur Wahl eines Parlamentsgliedes für ihre Provinzen geben.

Diese Gewohnheit ist so alt als die Einrichtung der Staaten, und wir finden, daß schon bey den alten Römern, nur diejenige als Mitbürger angesehen wurden, die sich in ihrem Gebiethe häuslich niederzettelassen, ihr Feuer und Heerd hatten, und die Abgaben davor entrichteten, sie hörten aber eo ipso auf, Mitglieder des Staats zu sehn, so bald sie sich in einem andern Gebiethe niederließen und daselbst etablirten, daher entstand endlich die Frage :

Quale jus competat Corpori in partes ratione discessus ex civitate? Die Antwort war: Municipales sunt liberti, & in eo loco, ubi ipsi domicilium sua voluntate tulerunt, &c. & utrobique muneribus adstringuntur. ff. Lib. 1. T. 1. ad municip. & de incolis L. XXII. §. 2.

Quia de sua quaque civitate, cuique constituendi, facultas libera est: ff. LIX. LX. T. XV. Obiges beweiset so viel, daß niemand

niemand für einen Mitbürger des Staats angesehen worden, der nicht sein eignes Etablissement gehabt, und sein eignes Wehl und Weh mit dem Vaterlande getheilt.

Dasjenige, so wir *ratione juris suffragii* beygebracht, wird hinlänglich seyn, anzuzeigen, daß der Versammlung des *Conventiculi* vom 1. Febr. 1763 niemals der Titel einer Ritterschaft gebühre, noch gebühren könne, weil sie

1) aus so vielen Personen bestanden, die gar nicht das Recht gehabt *ad consultationes publicas* admittirt zu werden, indem sie theils *non indigenæ* gewesen, theils kein *jus suffragii* gehabt.

2) Weil ihre Zusammenberufung nicht *vigore der form. Regiminis* von dem regierenden Landesherrn *Se. Königl. Hoheit dem Herzoge Carl, oder Se. Majestät dem Könige als Oberherrn*, sondern von einem in Freiheit gesetzten Russischen Verurtheilten, zuwider den ausdrücklichen Königlichten Befehlen, geschehen ist.

3) Weil die Convocation gemeldeten Uürpateurs unter fremden Waffen, durch Russische Dragoner, nicht aber durch die Convocanten und Landes-Officianten, wie die Gesetze erfordern, den Kirchspielern bekannt gemacht worden:

4) Dieses ganze *in re illicita* versirte *Conventiculum*, weder *terminum* noch *locum legitimum* gehabt, noch haben können.

5) Nach den Grundverfassungen der Herzogthümer keine Landes-Versammlung und *conclusum* zu Recht beständig seyn kan, welche *jus quoddam Ducis & Membrorum status usurpando, arrogando & ex directo dominio Sæ. Ræ. Majestatis & Reipublicæ se eximendo everisionem Legum fundamentalium Patriæ & constitutionum Regni juramentique fidelitatis Sæ. Ræ. Majestatis uti supremo & directo Ducatum Curlandiæ & Semigalliæ; Domino præstiti, intendirt.*

Respublica est res populi, quum bene ac juste geritur, sive ab uno Rege, sive à paucis optimatibus, sive ab universo populo.
Quum

Quum vero &c. aut iniustus ipse populus, cui nomen usitatum nullum reperio, nisi ut etiam ipsum tyrannum adpellem: non jam vitiosa, sed omnino nulla Respublica est, quoniam non est res Populi, cum tyrannus eam factione capebat, nec ipse populus jam populus est, si sit iniustus, quoniam non est multitudo juris consensu, & utilitatis communione sociata. Cic. fragm.

Die Pacta subiectionis, über deren Beeinträchtigung die klagliche Klaglieder angestimmt werden, sind einzig und allein mit dem Könige Sigismundo Augusto bearbeitet, von ihm allein angenommen, accordiret und beschworen worden, und von der Zeit an haben alle Könige in Pohlen ein unbezweifeltes Recht in emolumentum Reipublicæ/ den Herzogthümern Curland und Semgallen, so wie ehemals dem Herzogthum Preussen, zu prospiciren, und mit Einwilligung des Senats in casu aperturæ, zu disponiren.

Gotthard Kettler ward vom Könige ernennet, proclamiret, und ex Senatus Consilio investirt, alle die Nachfolgende, keinen einzigen ausgenommen, sind nach dem Gutachten des Senats per Diplomata unter beyden Siegeln befehlet worden, nachdem sie in Person den Lehensend abgelegt, oder vigore Constitutionis dispensirt gewesen. Daß aber die Einwilligung des Senats ein wesentliches Stück der Investitur sey, würde den Herren Subscribern der grundlosen Manifestation nicht unbekannt seyn, wenn sie nur beliebten wollten, die Provisionem Ducalem zu lesen, oder sich solch: erklären zu lassen, darin expressis verbis gesagt worden: daß quoad infeudationem, ex parte Regni nur der Consens des Senats noch erforderlich wäre, die Subiection selbst aber wäre von dem Könige, als Könige von Pohlen und Großherzoge von Lithauen, bereits völlig angenommen worden; ut ipsa Livonia ex nunc Nobis ut Regi Poloniæ &c. Domino hæredi subiecta sit & maneat, dum certi aliquid de approbatione NB. Procerum Regni retulerimus. Kurz vorher hatte der König schon gesagt: Senatus Poloniæ copiam tunc non habemus, subiectione ipsa ex parte Regni rite atque commode peragi non possit &c. Beweiset dieses nicht klar und deutlich genug, daß alle Angelegenheiten der Herzogthümer Curland und Semgallen in emolumentum Reipublicæ bloß nur von dem Könige, exploratis Senatorum sensibus, bekrimmt und angeordnet werden müssen.

Mit welchem Rechte entzieht man jetzt der allerhöchsten Oberherrschafft die schuldige Unterthänigkeit und Gehorsam? Oder stellet etwa der Großkanzler in Litthauen die ganze Respublique vor? Wir werden diese Materie fernerhin weitläufiger zu untersuchen und auszuführen Gelegenheit haben. Gegenwärtig wollen wir die paria jura der Ritterschafft mit der Respublique untersuchen.

Ist es aber wohl möglich, daß eine so zahlreiche Gesellschaft von Personen, die sich bloß aus Liebe zur Religion und Erhaltung der Grund- und Cardinalgesetze, mit Unterstützung fremder Truppen vereinigt, das arme Vaterland in Meinend und Hochverrath zu stürzen, die Frage an sich hat veranlassen können, die dort an einen in der Religion noch ganz unwissenden Mann gemacht wurde? Verstehest du auch was du liesest? Verstehet ihr auch was ihr haben wollt? Die Pacta subiectionis welche die uns unbekannte paria jura beweisen sollen, sagen nichts weiter als Art. IX. ut sacra ipsius Regia Majestas, Nobiles atque Proceres Livoniæ omnium bonorum, dignitatum, jurium, libertatum atque prærogativarum, quibus hastenus tam ecclesiastici quam seculares Barones atque Nobiles Domini Regni Polonici utuntur & fruuntur, juxta formam atque modum, quibus Prutheni sub ipsius S. R. Majestate participes facere dignetur.

Vermöge dieses angeführten Artikels hat der Adel in Curland alle die Rechte, Vorzüge und juris beneficia des großen, vornehmen und übrigen Adels des Königreichs zu genießen und sich zu erfreuen, und er kan ohne Widerrede, Güter, Würden und Dignitäten erhalten und besitzen. Allein! findet man denn keinen Unterschied unter dem Recht eines Einzöglings, und dem Rechte aller Einzöglinge zusammen, eines einzigen Gliedes, und des ganzen Körpers?

Sind denn die jura privatorum eben so groß und ansehnlich, als die Majestäts-Rechte des ganzen Volks? Ist es denn einerley, ein Edelmann und Unterthan, und zugleich der Herr und oberste Gesetzgeber selbst zu seyn, der Krieg und Frieden bestimmen, Gesetze anordnen und abschaffen, Gesandte annehmen und abschicken, und alle jura Majestatica für sich allein behaupten kan?

Es wäre wohl nothwendig die *paria lura* besser zu balanciren, und vorsichtiger zu seyn, als Sachen zu debitiren, die wider die gesunde Vernunft laufen, und als abgeschmackt und ekelhaft keinen Beyfall finden können. Heißt das nicht die Majestät selbst antasten, wenn man mit verwegener Faust die Rechte der ganzen Respublique sich anmaßen und mit unerhörter Frechheit als Unterthan, die oberherrschaflichen Rechte der Respublique in dem Angesichte von ganz Europa, an sich reißen, und diese ungeheure Chimäre, zum kläglichen Beweis der äußersten Schwäche der Vernunft, so gar den öffentlichen Acten des Königreichs einverleiben lassen will? Glaubte man denn, daß die Langmuth keine Grenzen, und die Güte keine Schranken habe! Ist diese einzige Verwegenheit nicht vermögend, den Urhebern Ehre, Leib, Leben und Güter in Gefahr zu setzen? Und wie sehr ist derjenige strafbar, der sich etwa hätte gelüsten lassen, eine solche Schand- und Schmähschrift *ad acta* zu nehmen, die so offenbar wider Gott, den König, und die ganze Respublique gerichtet ist! Ist es möglich gewesen, daß ein Officiant des Landes eine solche Mißgeburt unterzeichnen konnte? *Turpe est homini præsertim Nobili, ignorare jus in quo ipse natus est.*

Es wäre zu wünschen gewesen, daß man sich gefallen lassen, die Bedrückungen anzugeben und die Drangsale anzuzeigen, welchen die Ritter und Landschaft besonders seit 1709 so widerrechtlich ausgesetzt gewesen, und erfordert es nicht die Pflicht eines ehrlichen Mannes so gar in seiner wüklichen Bedrückung, eine gewisse männliche Aufrichtigkeit, Redlichkeit und gewissenhafte Bescheidenheit blicken zu lassen; & in *ipsis bellis fidem teneas!*

Darf man wohl, ohne in die Strafe eines offenbaren Calumnianten zu verfallen, der geringsten Privatperson, Hauptverbrechen und öffentliche Beleidigungen ohne alle Untersuchung, Grund und Beweis vorwerfen? und hier wagt man es, die geheiligte Person des Königs, die Respublique, das Ministerium, den Senat, seinen mit End und Pflicht erkannten Landesherren, und die redlichsten Bürger des Staats, mit falschen ungegründeten und niemals zu erweisenden Beschuldigungen verläumderisch anzufallen, und öffentlich anzuklagen?

Man giebt vor, daß man seit Ao. 1709 den härtesten Drangsalen wäre ausgefetzt gewesen. Es ist unsere Schuldigkeit, die öffentliche Aeten selbst zu Hülfe zu nehmen, um die Unrichtigkeit dieses Vorgebens zu erweisen, und vor aller Welt darzuthun, daß solches Vorgeben irrig, falsch und erdichtet sey.

Wir wollen 12 Jahr weiter hinauf gehen, und dem durch ganz falsche Berichte hintergangenen Publico gerichtlich anzeigen, was von 1697 an bis hieher von Seiten des Königs und der Respublique rat. der Herzogthümer verordnet und von den Ständen in Curland anverlangt worden:

Nachdem der Herzog Friedrich Casimir Todes verblichen, und der Landtag den 16. März 1698 unter dem Nahmen des minderjährigen Herzogs Friedrich Wilhelm gehalten und geschlossen war, wurden zween Abgeordnete von den Ständen in Curland nach Pohlen gesandt, die diesen Todesfall dem Könige hinterbringen, und confirmationem generalem Privilegiorum, immunitatum & jurium bewürken sollten, und zur Bezeugung Einer W. Ritter- und Landschaft gütwilligen Unterthänigkeit, sagt die Instruction, hätte das Land Sr. Majestät dem Könige ein freywilliges Honorarium laudirt; die Ursache dieses Honorarii finden wir in dem Landtäglichen Schluß von 1697, da nach dem Tode des Königs Joannis III. wegen des darauf erfolgten Interregni, der damalige Großfeldherr von Litthauen, durch den nach Curland abgefertigten Succamerarium Uppitenlem, zur Erhaltung der innerlichen Ruhe, und Sicherheit der Curländischen Grenzen, eine Summe Geldes, für die Litthauische Armee anverlanget.

Ao. 1699 erhielt der Herzog Ferdinand vom Könige Augusto II. das Tutorium & Administratorium, celebrite den Landtag vom 3. April, und stellte die gehörige Reverfales an die Landschaft aus, den 16. May c. a. wurde der limitirte Landtag continuirt, und der Eingang dieses Landi publici giebt einen überzeugenden Beweis der Huld und Gnade des Königs.

Die Dienste die der Herzog Ferdinand, als Generalfeldzeugmeister bey dem Könige angenommen, der Krieg in Liefland, darin Curland durch die Dienste des Herzogs Ferdinandi unglücklicher Weise mit eingeflochten wurde, die Abneigung dieses Herzogs gegen den wohlbegüterten Adel, der seinem Ehrgeiz gefährlich schiene, verursachten dem Lande bloß auf Veranlassung des seel. Herzogs Ferdinand, vielerley Ungemach, Abgaben, und Contributionen an die Sächsische, Russische und Schwedische Truppen. Allein bey allen diesen publicquen Calamitäten, die den Krieg begleiteten, bleibt das Andenken sowohl des Hochseel. Königs als der Respublique im Seegen, und wir werden bald sehen, daß die damals lebende Ritter: und Landschaft mehr als einmal, ihre öffentliche Danksayungen durch ihre Delegirten in Pohlen, dem Könige und der Respublique ablegen lassen.

Ao. 1700 den 4. Sept. wurde durch einen Landtäglichen Schluß eine gewisse Quantität Proviand für die bey Riga stehende Armee bewilligt.

Ao. 1703 erteilte der hochseelige König unter dem 4. Octobr. den Oberräthen die schriftliche Antwort: „ Was anlanget
 „ den jezigen zweifelhaften und sehr gefährlichen Zustand,
 „ so mögen Ew. Wohlgeb. mit allem Fleiß dahin bemüht
 „ seyn, daß nicht etwan weder das Hochfürstl. Haus an sei:
 „ nem Ansehen und Respect, noch E. W. Ritter: und Land:
 „ schaft an ihren Besizlichkeiten, Freyheiten und Rechten
 „ Schaden leiden, wie Wir denn gedachter Ritterschaft,
 „ Unsere Gnade und Gewogenheit, durch euch Unsern lie:
 „ ben Getreuen, bestens versichern.

Ao. 1704 sind die fruchtlose Bemühungen wegen der Schwedischen Contribution zu merken.

Ao. 1705 schickte die Landschaft einen Delegirten nach Warschau, das Negotium Majorennitatis für den Herzog Friedrich Wilhelm zu bearbeiten, und bittet durch eine mitgegebene Suppliche, der König möge ex plenitudine Potestatis obgedachten Herzog pro majorenni declariren. Der Landtägliche

tägliche Schluß vom 22. Sept. betrifft die Vivres und Fourage für die Russische Armee.

Ao. 1706 den 7. Martii wurden abermal durch einen Landtäglichem Schluß, auf Anhalten, Vivres und Fourage für obige Truppen bewilliget. Der Landtägl. Schluß von Ao. 1709 den 29. Novemb. giebt die Anzeige, daß die bis im spätem Herbst gedauerte Schwedische Executiones das ganze Land in einen miserablen Zustand gesetzt, der Herzog will dahel intercediren.

Ao. 1712 wurden aus der brüderlichen Conference der Staroste Carl Friedrich Fircks, und der Obrister Brincken auf den Reichstag nach Warschau gesandt mit der Instruction: „ Es werden unsere Herren Delegirten auf das förderlichste sich nach Warschau begeben, und daselbst sowohl Sr. „ Königl. Majest. als auch der Durchlaucht. Respublique „ und Kron Pohlen als unsern Oberherrn, die unterthänigste Devotion und die den Herzen E. W. Ritter: und „ Landschaft fest eingedächte Treue unterthänigst versichern „ und darlegen, wie daß dieselbe bey dem grausamsten und „ härtesten Sturm der bisherigen Kriegs-Troublen allezeit „ standhaft und treu verblieben: Sie lebten daher auch „ des unterthänigen Vertrauens, daß Se. Königl. Majest. „ und die Durchlauchtigste Respublique, die E. W. Ritter: „ und Landschaft als ihre Kinder in ihren Schooß auf: und „ angenommen, und so lange Jahre und bisher darin gehalten, sie auch darinnen ferner erhalten, und aller Gnade, „ Hulde, Sicherheit und Schutzes beständigst genießen lassen, und nimmermehr daraus verstoßen, sondern vielmehr „ alle Rechte, Freyheiten und Immunitäten dieses Landes „ bestätigen, und wider alle widrige Anfälle fest und sicher „ setzen wolle u.

Ist nun wohl aus demjenigen, so wir bis daher angezeigt, die geringste Klage, Mißvergnügen und Beschweriß gegen den Könige und die Respublique zu sehen, und erhellet nicht vielmehr offenbar

das Gegentheil davon, als Liebe, Vertrauen, Zufriedenheit und alle mögliche Erkenntlichkeit gegen die allerhöchste Oberherrschaft, und wo finden wir denn jene Bedrückungen, welche die Ritterschaft bey allen Reichstagen durch ihre Delegirten angezeigt? und wo sind die bittere Klagen der Senatoren über den Fall der Respublique?

Das Mißtrauen des seel. Herzogs Ferdinand, gegen das Land, sein heimlicher Widerwille über den Ruffisch-Kayserl. Hof, und den Aufenthalt der verwitt. Herzogin Anna in Mierau, und sein herrschfüchtiges Naturel überhaupt, nahmen täglich mehr überhand, besonders da er von Danzig aus, der Regiments-Formul zuwider, die Regierung führen, und die verpfändeten Güter, ohne sie eingelöset zu haben, disponiren wollte. Alles dieses gab die Gelegenheit zu beständigen innerlichen Unruhen. Der seel. Staroste Girts wurde indessen in Mierau ermordet, und sodann brachte Ferdinand 2 Sächsische Regimenter ins Land, und verursachte demselben große Beschwerden; seine Absicht war, daß der Adel Gelegenheit nehmen möchte, sich wider den hochseel. König selbst einnehmen zu lassen, allein die Stände in Curland kannten die leutselige Gesinnungen des hochseel. Königs gar zu wohl, sie wußten, daß der ohne alle Requisition erfolgte Einmarsch der 2 Regimenter, bloß von dem Herzoge Ferdinand war veranstaltet worden, daher setzte die Landschaft in dem landtäglichen Schluß von 1714 den 23. März:

„ So ist beliebet Se. Königl. Majestät, welche sich allemal
 „ für die Conservation hiesiger Lande allergnädigst erkläret,
 „ untermänigst anzutreten, und zu bitten, damit es nicht
 „ in sequelam gezogen, noch auch dem Lande in seinen
 „ Freyheiten und Gerechtsamen nachtheilig seyn möge.

Indessen bearbeitete der seel. Hauptmann Rutenberg in Warschau die Commission, und 1716 den 22. Decobr. trafen sowohl die Königl. Protestoriales als die Innotescientiales der Königl. Commission in Mierau ein. Der landtägliche Schluß desselben Jahres vom 21. Decemb. berichtet uns, daß der König diesen Landtag ausgeschrieben, in den Worten: Nachdem Se. Königl. Majestät aus Pohlen unser allergnädigster König und Herr de suprema Potestate & vi directi Dominii, quod Sæ. Ræ. Mti. in Duc. Curland. & Semigall.

competit, einen ordentlichen Landtag hier in Nietau zu halten ange-
setzt, und nachdem dieser Landtag verschiedene mal war limitirt wor-
den, so heißt es :

„ 1717 den 5. Octobr. Nachdem Ihre Königl. Majestät
„ in Pohlen unser allergnädigster König und Oberherr,
„ Inhalts des Königl. Diplomatis de dato Warschau den
„ 25. Febr. a. c. einen öffentlichen Königl. Landtag auf
„ den 7. May a. c. zu celebriren allergnädigst ex pleni-
„ tudine Potestatis, imo ex vi supremi directique Domini
„ nachgegeben.

Aus welchen Ursachen will man denn jetzt, die wider die aller-
höchste Königl. Inhibitorial-Mandata vorgenommene rasende Gewalt-
thätigkeiten rechtfertigen, und sind es etwa einige unbedachtsame
Stöhrer der innerlichen Ruhe, die sich das Recht anmaßen können,
de plenitudine Potestatis, & de Jure supremi directique Domini
Sæ. Ræ. Mti. zu urtheilen? Welch unerhörter Frevel! welche er-
schreckliche Mäseren? Wo ist es wohl erhört, daß sich der Unterthan
zum Richter seines allerhöchsten Oberherrn aufwerfen, von dessen Ver-
ordnungen sich selbst freysprechen, denselben übel begegnen, und sich
dessen Oberherrschafft und Jurisdiction mit äußerster Vermessenheit
entziehen kan?

Ao. 1717 wurde das Land durch die vollzogene Königl. Com-
mission in Ruhe und der gewaltthätigen Regierung des seel.
Herzogs Ferdinand Schranken gesetzt, die Mißbräuche ab-
geschafft, und die durch Ferdinand depossedirte von Adel
wieder restituiret und reinducirt.

Das ganze Land sichtet daher diese Commissorial - Decisiones
oder Applicationes Legum fundamentalium als die Stütze ihrer
Sicherheit und den Nugapfel ihrer Gerechtsamen an, und wie groß,
wie lebhaft, wie aufrichtig ist die Erkenntlichkeit gewesen, die E. W.
Ritter und Landschaft Sr. Majestät dem Könige und der Respu-
blique hierüber zu aller Zeit geäußert!

- Ao. 1718 den 1. Junii wurden drey Delegirte zur Abwartung des Reichstags und der Relations:Gerichte erwählt, welchen zugleich aufgetragen war, die Commissorialische Decis. der Königl. Majestät und der Durchl. Respublique zur Confirmation zu präsentiren.
- Ao. 1719 den 23. Febr. hatten Ihre Majestät der König im Monat Merz die Relations:Gerichte in Fraustadt aus höchstdringenden Angelegenheiten der Herzogthümer ange-
setzt, da solche aber von E. W. Ritter: und Landschaft nicht abgewartet werden konnten, so wurde dem dermaligen De-
legirten, Herrn von Bülow, aufgetragen, durch eine Bitt-
schrift um die Limitation der Relations:Gerichte ad futuram
cadentiam mensis Octobris zu bitten.
- Ao. 1724 wurde durch den Landtäglichen Schluß der damalige
Oberhauptmann Brakel an die Stelle des von Bülow als
Delegirter nach Pohlen ernennet und abgefertigt.
- Ao. 1726 den 4. Merz wird der Graf Moriz von Sachsen in
casum aperturæ zum Herzoge erwählt, und der von Ru-
tenberg an die Stelle des Oberhauptmanns von Brakel
nach Warschau gesandt, die Approbation des Königs hier:
über zu erhalten.
- Ao. 1727 den 17. Decembr. hatte sich die Königl. Commission
bereits in Curland expedirt, und die Fortsetzung limitirt,
der auf Befehl des Königs arretirt gewesene Delegirte von
Medem aber, wurde nach erfolgter Amnestie und auf Vor-
bitte des Adels wieder auf freyen Fuß gestellt.
- Ao. 1729 den 3. Septembr. wurde der von Finck, nachma-
-liger Kanzler in Curland, auf den Reichstag nach
Grodno, Offenberg aber, damaliger Hauptmann zu
Doblesn nach Danzig an den Wohlseel. Herzog Ferdi-
nand abgefertigt.

Ao- 1730 den 6. Septembr. legte der von Grodno retourmirte Landes: Delegirter Finck von Finckenstein die Relat. ab, und ward aufs neue auf den bevorstehenden Reichstag und die Relations:Gerichte abgefertigt.

Ao. 1733 den 31. Julii bezeigt E. W. Ritter: und Landschaft der Herzogthümer Curland und Semgallen, den allerliebhaftesten Schmerz, und eine innigliche Bekümmerniß über das höchstbetrübte Ableben des hochseel. Königs, und was kan uns wohl von der zärtlichsten Devotion und der unauslöschlichen Dankbarkeit der Ritterschaft gegen den hochseel. König deutlicher, vollständiger und überzeugender unterrichten? als wenn wir die Instruction ansehen, die ein Jahr vorher dem Landes: Delegirten Hauptmann Finck von Finckenstein unter dem 19. Febr. 1732 war gegeben worden, darin der ganze Adel einstimmig sagt:

„ So wird unser Delegirter nach seiner Ankunft in War:
 „ schau Sr. Königl. Majestät bey der sich zu erbittenden
 „ Audience in tiefster Submission vorstellen, und dabey Sr.
 „ Königl. Majestät für alle Gnade und Hulde, womit Sie
 „ uns in unseren schweresten Verhängnissen allezeit zu be:
 „ glücken und zu helfen sich allergnädigst gefallen lassen,
 „ nicht allein den allerunterthänigsten Dank abstatten, son:
 „ dern auch für alle mehr als Landesväterliche Vorsorge,
 „ und für die uns so gnädigst gegönnete Conservation und
 „ Beschützung unserer Privilegien, Freyheiten und Im:
 „ munitäten, langes Leben, eine glückliche Regierung und
 „ alles dasjenige anwünschen, was treue Unterthanen ihrem
 „ so großen und gnädigen Könige und wahren Vater des
 „ Vaterlandes aus aufrichtigen und devoten Herzen zu
 „ wünschen und von Gott zu erbitten jemals vermögend
 „ gewesen.

Dieses war das aufrichtige Eingeständniß des ganzen Landes, und es schiene, als hätte die Ritter: und Landschaft ihrem so sehr geliebten Könige hiemit valediciren wollen, als welcher ein Jahr darauf

allen seinen getreuen Unterthanen entrißten wurde. So sind denn die aufrichtige Zähren getreuer Unterthanen, die beständigsten Ehrensäulen, die keinem Wetterschaden unterworfen sind, und die das Andenken ruhmwürdiger Fürsten immerdar verehrungswürdiger machen!

Wie boshaft ist also jene verläumderische in Gift und Galle getunkte Feder, die das Andenken dieses großen Königs lästert, unsere und unserer Vorfahren redliche Gesinnungen, Treue und Devotion verdächtig, und ohne den allergeringsten Beweis verwerflich zu machen sich untersteht? Jedoch! die Tugend ist ihre eigene Rechtsfermigung, und die Wahrheit ist keinem Widerspruch unterworfen.

Ein jeder Unparthenischer wird leicht einsehen, wie ungegründet die Klagen jener Subscribenten gewesen: daß seit 1709 vornemlich die Pacta subjectionis und Cardinalgesetze der Herzogthümer Curland wären beeinträchtigt worden, da wir doch in den öffentlichen Nachrichten und Geschichten dieses Landes von Ao. 1697 bis 1733 nicht die geringste Spur von dergleichen Beschwerden wider den König, die Respublique und das Ministerium antreffen, und wir werden fernhin hinlänglich überzeugt werden, daß von 1733 bis jetzt, jene rasende Anschuldigungen noch weniger statt finden.

Mit dem Absterben des hochseel. Königs eröffnete sich eine ganz neue Epoque für die Herzogthümer Curland und Semgallen, und kaum sahe sich Biron am Russischen Hofe, auf einen so hohen Gipfel des Glücks und der Ehre erhoben, als sein ihm natürlicher Ehrgeiz, ihn weiter zu gehen antrieb, und ihm anriethe, seine Absichten bis zu dem Fürstenthum zu richten, wozu ihm denn seine Helfershelfer, die durch ihn ihre eigene Wohlfarth bauen wollten, mit Rath und That getreulich an die Hand giengen. Bühren suchte nunmehr, da der seel. Herzog Ferdinand täglich an Kräften ab, so wie an Jahren zunahm, alles aus dem Wege zu räumen, was seinen Absichten auf irgend eine Weise hinderlich seyn konnte, und ungeachtet er erst Ao. 1730 das Indigenat in Curland erhalten, und der Adel alle mögliche Erkenntlichkeit von ihm erwartete, so geschah gerade das Gegentheil, denn einer der würdigsten Söhne des Vaterlandes, ein gelehrter und sehr geschick-

geschickter Mann, wurde währendem Landtage seinem Vaterlande, seinen Angehörigen, seiner Ehegattin und unmündigen Kindern aus den Armen gerissen, und diese unerhörte Gewaltthätigkeit, diese unnatürliche Grausamkeit, mußte die Gewalt der großen Kaiserin Anna bedecken, indem man das schrecklich gottlose Geheimniß erfand, die Tyrannen eines ehrgeizigen Mannes auf die Rechnung der Souveraine zu setzen, und die alleredelste Seele, die nichts als Huld, Gnade und Großmuth nährte, mit der Grausamkeit, und dem ungemessenen Ehrgeiz eines stolzen, von dem Glanz seines Glückes verblendeten Lieblings, zu beslecken.

Der ehrliche Capitaine Focke wurde als ein Raub des ehrgeizigen Mißtrauens nach Siberien geschleppt, wiewohl er nichts verbrochen, als daß er das: Veteres migrati coloni, zu der Zeit ausgerufen, als Viron für sich das Indigenat bearbeiten ließe, woben er seinen Mitbrüdern prophezeete, daß sie in kurzer Zeit ein Opfer von Viron's Ehrgeize würden seyn müssen; Viron arbeitete nunmehr mit aller Macht an der Ausführung seines Entwurfs. Der im Jahr 1727 errichtete Plan war seinen Absichten ganz zuwider, daher mußte dieser zuerst eingegriffen, und der Landschaft für die Religion höchstgefährlich vorgestellt werden. Da aber E. W. Ritter und Landschaft 1732 ihren damaligen Delegirten abfertigte, und eine völlige Zufriedenheit über gemeldeten Plan zu erkennen gab, wie die Instructi. n vom 19. Febr. 1732 anzeigt:

„ Soll e aber, wie allhier verlauten will, ein extraordinairer
 „ oder aber ein ordinairer Reichstag im Monat Octobr.
 „ seinen Fortgang haben; so wird unser Delegirter die An-
 „ gelegenheiten des Vaterlandes, nach der auf vorigem
 „ Reichstage Ao. 1730 erhaltenen Instructi. n zu besorgen
 „ sich gefallen lassen; und wie wir uns der von Jhro Kö-
 „ nigl. Majestät und der Durchl. Respublique in casum
 „ aperturæ festgesetzten immediaten Incorporation keines-
 „ weges zu entziehen, sondern selbige gehorsamst zu acceptis-
 „ ren, und unter Jhro Königl. Majestät und der Respu-
 „ blique Regierung in ewiger Treue zu bleiben Willens
 „ sind: So haben wir auch das unterthänigste Ver-
 „ trauen ic.

So bezeugte der damalige Ober-Kammerherr Bühren darüber ein so großes Mißfallen, daß der Delegirte Finck von Finckenstein, da er eben seine Reise anzutreten Vorhabens war, aufgehoben, und nach Petersburg gebracht wurde, das Land mußte aber in den folgenden Jahren nolens volens um die Abänderung des Plans, und um die Verbehaltenng der Fürstl. Regierung bitten; wer auch nur den geringsten Anschein einer Zufriedenheit mit der 1727 vollzogenen Commission blicken ließ, der wurde als ein Erzfeind der im Lande herrschenden Augsburgischen Confession angesehen, und das unausbleiblichste war, die Deportation nach Sibirien.

Damit aber das Land mit einer desto größeren Bereitwilligkeit, das ihm zubereitete Schicksal annehmen möchte, so wurden alsbald nach des hochseel. Königs Absterben die Herzogthümer Curland unter eine sehr schwere Contribution gesetzt, die viele Familien zum emigriren, oder an den Bettelstab brachte. Die Contributionsgelder, die viele Einsassen dem Unterhalt ihrer Kinder und ihres bedürftigen Hauses entziehen mußten, und daher mit gutem Recht als ein Blutgeld angesehen werden konnten, wurden zur Erlaufung großer Güter in Curland angewandt, die Noth wurde indessen im Lande so groß, und die Contribution so unausstehlich, daß 1735 den 4. April der Kammerherr Buttler nach Petersburg, um Milderung dieses unerträglichen Schicksals gesandt wurde.

Allein es waren zwei Bedingungen, unter welchen diese Abfertigung von Biron zugelassen wurde. Die erste war, daß eine Person zur Delegation gewählt werden sollte, die ihr Glück dem Grafen von Biron zu verdanken, und als seine Creatur angesehen werden konnte. Die zweyte, daß der Nahme der Contribution weder in der Instruction noch dem Landtäglichen Schluß gesetzt würde. Man sprach daher nur von der Rußischen Einquartierung, und daß solche den meisten Eingefessenen in die Länge unerträglich fielen.

Inzwischen hatte die hochseel. Kaiserin Anna eine sehr geheime Nachricht von der schweren Contribution, mit der man die Herzogthümer belegt hatte, erhalten, diese huldreiche Monarchin fragte daher den Kammerherren Buttler bey der Audience, ob die Curländer Contribution

tribution zahlten; Buttler, der sich in keiner geringen Verlegenheit fand, und entweder eine öffentliche Unwahrheit wagen, oder sein Unglück bearbeiten mußte, wählte, nachdem er einen Wink von Biron erhalten, das erstere, und antwortete, unter einer tiefen Verbeugung, mit Nein, worauf die hochseel. Monarchin sagte: Ich will es auch nicht hoffen. Sie starb auch, ohne daß Sie jemals von der Contribution und den ungeheuren Summen, die von dem Curländischen Adel waren erpreßt worden, wäre informirt gewesen.

So weiß die Ungerechtigkeit allezeit Mittel zu finden, die Unschuld zu unterdrücken, und wenn fehlt es ihr an Gehülfsen der Bosheit, wenn diese nur einen reichen Lohn der Ungerechtigkeit zu erwarten haben.

Zu Warschau ereignete sich eben ein solcher Umstand, denn der seel. Großkanzler Zaluski, hatte viel von gedachter Contribution gehört, und erkundigte sich desfalls bey dem am Königl. Hofe befindlichen Curländischen Delegirten, damaligen Hauptmann von Henking; dieser der nicht glaubte, daß eine öffentliche, mit so großer Strenge eingetriebene Contribution ein Geheimniß seyn sollte, beantwortete diese Frage nach seiner Ueberzeugung, und dem jetzigen Herrn Botschafter Grafen von Kerserling können die Umstände nicht unbekannt seyn, als welcher kurz darauf dem Curländischen Delegirten hierüber einen Vorwurf machte, und zur Antwort erhielt: Die Contribution würde ja öffentlich bezahlt und eingefordert, und seine Instruction verlangte von ihm, den Senatoren und Ministres der Respublique nichts als die Wahrheit anzuzeigen.

Bühren wollte gleichwohl dem Lande eine Wirkung seiner ungewöhnlichen Großmuth sehen lassen, und der Ruffische Ministre Prinz Gallizin erhielt Order, die Contribution der lezttern Monate ungesehr gegen 80000 Thlr. zurück zu geben. Der Ruffische Ministre gab den Oberräthen davon Nachricht, an statt aber, daß diese die angebotene Summe sofort hätten entgegen nehmen sollen, verschoben sie solches bis zum nächsten Landtage. Bühren gereuete gar bald sein Versprechen, Prinz Gallizin ein sehr würdiger Mann wurde abgelöst, und kam, wo ich nicht irre, durch Bührens Veranstaltung nach Siberien,

Der General Bismark, Bührens Schwager, versah indessen diese Stelle. Der Landtag wurde eröffnet, zween Deputirte kamen zu Bismark, das Geld in Empfang zu nehmen. Bismark gab vor, er hätte Ordre das Geld zu behalten, er that es auch, theilte sich und gab Biron auf das Amt Würkau 30000 Thlr. in Alb. welche des Herzogs Carl Königl. Hoheit, an dessen Wittve ausgezahlt. Jetzt hat sich Bühren dieses an den Hauptmann Nolde gediehenen Pfandgutes Würkau de facto bemächtigt.

Ao. 1736 wurde durch die Constitution festgesetzt, daß nach Abgang der Kettlerischen Linie die Herzogthümer Curland, in emolumentum Reipublicæ, und damit die Fürstl. Güter von den darauf haftenden Schulden befreuet werden möchten, von Sr. Majestät anderweitig, doch NB. juxta practicum in simili modum, zu Lehn gegeben werden sollten.

Ao. 1737 im Monat May starb der hochseel. Herzog Ferdinand; ein Regiment Kürassiers unter Commando des General Bismarks, Biron's Schwager, unterstützte die Wahl des Russischen Ober-Kammerherrn Ernst Johann Bühren; der Kammerherr Buttlar, Russischer Ministre, Bevollmächtigter des Herrn Reichsgrafen, schloß das Pacum, darin ausdrücklich stipuliret war, daß die Pfandbesitzer auf keine Weise in ihren Pfand-Contracten und habenden Rechten gestohret, sondern ohne alle Weitläufigkeit und chicanerliche Proceffe nach richtiger Liquidation und Auszahlung, solche abzutreten schuldig seyn sollten.

Wie sehr aber Biron dieser seiner mit Hand und Siegel bestärkten Versicherung zuwider gelebt, zeigen die dem seel. Landes-Delegirten von Korff ertheilte Instructiones von 1738, 1739 und 1740, da Biron alle Pfandhalter peremptorisch vor die Relations-Berichte citiren ließ, und sie um das Ihrige zu bringen suchte.

Ao. 1737 erhielt Biron zu Fraustadt den 13. Julii das Provisional-Diploma, wobey wir nur dieses noch anmerken, daß so wenig bey der Constitution von 1736, als dem darauf erfolgten Senatus
Con-

Consilio Wirons Nahme weder von der Respublique überhaupt, noch von dem Senate insbesondere gedacht worden; wie sehr irren also die Subscribenten der ungeheuren Manifestation, wenn sie der Welt des Gegentheils überreden und uns weiß machen wollen: Wiron wäre von der ganzen Respublique als Herzog von Curland ernannt, dafür erkannt und angenommen worden.

Zudem kan die Constitution von 1736 niemals für Wiron, offenbar aber wider ihn angezogen werden. Wir haben oben bereits angezeigt, daß die Worte der Constitution ausdrücklich sagen: Der König wolle die Herzogthümer Curland und Semgallen nach dem Absterben Ferdinands einem andren zu Lehn reichen, *juxta practicum in simili modum*, oder nach der in dergleichen Fällen hergebrachten Gewohnheit, Art und Weise, *modus in simili, practicus*, erforderte diese Drey Stücke unumgänglich, und ohne welche keine Belehnung jemals gültig gewesen noch seyn kan.

- 1) Die Aeynung und völlige Approbation des Senats,
- 2) Die persönliche Investitur,
- 3) Das Diploma Investituræ unter dem Kron- und litthauischen Siegel,

und wir finden daß die Belehnung der Herzoge Gotthard, Friedrich, Jacob, und Friedrich Casimir alle obige 3 Haupt-Requisita gehabt, Ferdinand aber erhielt die Dispensation durch eine Constitution.

Das Ao. 1579 den 4. August dem Herzoge Gotthard verliehene Diploma saget:

Nos *ex Consilio Consiliariorum Nostrorum* tam Lateri Noströ Assidentium, quam per Litteras, de eo requisitorum prænommatum, &c.

Das den beyden Brüdern Friedrich und Wilhelm erteilte Investitur-Diploma Ao. 1589 den 4. April saget eben dasselbe: Postquam Nobis, & Successoribus Nostris supremis directis naturalibus & perpetuis Dominis Regnoque Magnoque Ducatui Lithuanicæ juramentum præstitissent, *ex Consilio Senatorum Nostrorum*, &c. investivimus &c.

Die Ao. 1639 dem Herzoge Jacob erteilte Investitur vom Könige Vladislao IV. beweiset die Nothwendigkeit der persönlichen Eydleistung sowohl, als die Einwilligung des Senats.

Der Herzog Friedrich, ohngeachtet er nur um die renovationem feudi ansuchte, erhielt doch nicht die Erlaubniß, das Lehn per internuntios zu empfangen, sondern er sahe sich genöthiget, selbst nach Wilna zu kommen. Prædictusque Illustris Curlandiæ Dux Fridericus, NB. juxta responsum Nostrom solennis Juramenti Nobis Regnoque Nostro præstandi causa, Vilnam *in propria Persona venisset*, & die XX. Mensis Julii Senatoribus lateri Nostro &c. Investituram à Nobis petiisset, jusjurandum præscriptis verbis, solenni ritu &c. præstitisset. - Und da gedachter Herzog Friedrich den Königl. Consens über die Cession an den Herzog Jacob anverlangt, so sagt der König Vladislaus IV. mit klaren Worten, daß diese Angelegenheit nicht anders als mit Einwilligung und Approbation des Senats trutinirt und ex Senatus Consilio. bewilliget worden. Diese Sache ist von gar zu großer Wichtigkeit, und ein unwidersprechlicher Beweis von den Befugnissen des Königs über die Lehns-Angelegenheiten der Herzogthümer Curland und Semgallen, als daß wir diese wichtige und entscheidende Stelle hier von Wort anzuführen unterlassen sollten.

Nos prædictum Illustrum Principem Fridericum ad eandem Terras, Civitates Oppida, juraque omnia & singula &c. investiverimus, in proximè præteritis Comitibus vero à Sux-Illustritatis ac Ducatus Curlandiæ atque Semigalliæ Nobilitatis eo nomine huc ablegatis Internuntiis interpellati sumus, dignaremur, consensum Nostrom Regium, præbere, ut prædictus Illustris Princeps Fridericus, ætate confectus, liberam & plenariam facultatem haberet cedendi Regiminis & Possessionis Ducatus Curlandiæ, & Semigalliæ. Illustri Principi Jacobo ex fratre Nepoti. Nos ob præmoratam causam, re hac prius cum *Dominis Senatoribus Regni & Magni Ducatus Lithuaniae*, in proximè præteritis Comitibus Regni Generalibus, lateri Nostro Assidentibus diligentissime perpensa, eoque considerato, quod prænominatus Illustris Princeps, Jacobus, vigore Pastorum & Investiturarum à Serenissimis Prædecessoribus Nostris. D. D. Poloniæ Regibus concessorum; & per

& per Nos *ex Senatus Consulto* in solenni Investituram renovatione confirmatorum &c. congrue locum dandum concessumque Nostrum speciali in proxime præteritis Comitibus, wie aber? Ex Senatus Consulto eo nomine dato Diplomate præbendum esse duximus. Et licet quidem Sua Illustritas Dux Fridericus consensum Nostrum ex Senatus Consulto, de facienda in Personam Ducis Jacobi cessione à Nobis per suum, ac ordinis Equestris Legatos obtinuisset, & certis conditionibus cessionem fecisset, Duxque Jacobus inhærendo consensui Nostro, Homagii præstandi causa, ad Nos in propria Persona, ad diem à Nobis præfixam Vilnam venisset, ac Juramentum præstare paratus, solennem Investituram expediri à Nobis humillime sollicitasset, Nos vero cessionem illam juxta tenorem consensui Nostri non factam fuisse cum *Dominis Senatoribus, ac Consiliariis Nostri* ad præsens lateri Nostro asidentibus ex cessionis Instrumento coram Nobis producto perspexissemus, nihilominus tamen ob insignia dictorum Principum, ac imprimis Illustris Ducis Friderici, in Nos, & Republicam merita, & ex singulari erga Ducatam Domum affectu benevolentia, defectum non factæ plenariæ cessionis ex plenitudine potestatis Nostræ suppletentes, beneficium hoc Nostrum amplificandum, cessionemque illam conditionatam Autoritate Nostra Regia sublevandam esse duximus, eundemque Ducem Jacobum, ac Illius Hæredes Masculos legitimos, feudi successores, eo modo ad Terras, Civitates, Oppida, Arces, Possessionesque a Divis Decessoribus Nostri Sux Illustritatis Avo, eiusque Hæredibus ac Patruo Duci Friderico concessas, & Præminentias, Juraque omnia & singula, tradito à Nobis ritu solenni feudali vexillo investivimus, & præsentium Literarum Nostrarum vigore investimus; Diplomate consensui Nostri antea ex *Senatus Consulto*, à Nobis obtenti, uti fundamento totius præsentis actus salvo & in suo robore conservato.

Diese jetzt angeführte sehr wichtige Stelle beweiset unwidersprechlich,

1) Daß nur der König mit dem Senat alle die Angelegenheiten des Lehns der Herzogthümer entscheide, und daher

D

2) Keine

2) Keine Investitur, vielweniger die Denomination eines ganz neuen Lehnsträgers, anders als ex Senatus Consilio gegeben werden, und geschehen könne.

3) Daß die Belehnungen den Lehnsträgern nur in Person ge-
reicht werden müssen.

4) Daß der König ex plenitudine potestatis den Herzogthümern ex Senatus Consilio prospiciren, verordnen und gebietthen könne.

5) Daß der König ausdrücklich angezeigt, daß die zu Recht bestehende Investitur-Diplomata nicht anders als unter den beyden, Kron- und litthauischen Siegeln, ausgefertigt seyn können, in den Worten des bereits angezogenen Instruments zu Wilna vom 18. Febr. 1639. Præmissa igitur omnia rata & grata habentes, confirmantesque & de integro solemnem Investitura conferentes, quæ a prædictis Serenissimis Prædecessoribus Nostris Regibus Poloniæ, vigore Pactorum & Investiturarum sub illarum Majestatum, Manibus, Sigillis autem Regni Magnique Ducatus Lithuanix Illustritatis Avo, & Patruo, jam antea concessa collata sunt nimirum &c. Daraus folgt aber

6) Daß diejenige Investitur, welche Se. Majestät der König post fata Ducis Ferdinandi, vigore constitutionis de Ao. 1736 juxta practicatum in simili modum, reichen würden, obigen erwehnten Herzogen Gotthard, Friedrich und Jacob, gleich und ähnlich seyn müsse.

Man behalte dieses wohl, wenn wir weiterhin die Applicationes und Vergleichen der Rechte des Usurpateurs, mit der solennen und rechtmäßigen Investitur des regierenden Herzogs Carl Königl. Hoheit machen werden. Damit aber niemand, wegen des Ausdrucks, proximè præteritis Comitibus, oder de Consensu Comitibus, sich die Meinung beygehen lassen möge, als ob diese Materie vorher bey dem Reichstage mit den Landbothen abgemacht, nachher aber erst den Senatoren des Reichs vorgetragen, und ex Senatus Consulto wäre ausgefertigt worden: So ist erforderlich, dasjenige hier nachzuholen, was der Autor der Anmerkungen über das Czartoronskische Votum, nur im Vorbeygehen mit wenigen Worten angezeigt zu haben scheint. Ohngeachtet die gewöhnliche Residenz der Könige von Pohlen die Städte

Städte Cracau und Warschau gewesen, so haben dennoch sowohl die vielfältigen Kriegs- und Heereszüge dieser Könige, als andere Umstände öfters die Veranlassung gegeben, daß diese Monarchen sowohl, als die Senatores des Reichs sich öfters aufferhalb der Königl. Residenz aufgehalten, daher denn alle öffentliche Angelegenheiten, welche die Einwilligung und Mitwirkung des Senats erforderten, nur tempore Comitiorum vorgetragen und behandelt werden konnten.

Weil nun zur Zeit des Reichstages die mehresten Senatoren gegenwärtig waren, und alle öffentliche Angelegenheiten vorgetragen wurden: So fertigte man auch aus Curland die Delegirten, nicht anders als zum Reichstage ab, daher finden wir derselben Responsa und anderweitige Expeditiones öfters aus den Reichstagen datirt, als:

1) Das Responsum Sigismundi III. von 1618 den 26. März in Comitiiis Regni Generalibus &c.

2) Das Privilegium communicationis juris advitalitii, Illustrissimæ Principi Elisabethæ Magdalenzæ Varlavizæ in Comitiiis Regni Mensis Martii Ao. 1635.

3) Der Consens für den Herzog Jacob d. d. 4. April 1638, darin der König sagt: de Consensu Comitiali ac Dominorum Senatorum Nostrorum ad præsens lateri Nostro assidentium; gleichwohl beweisen die Acta publica, und die Constitutiones eben gemeldeten Reichstages, die wir mit aller möglichen Sorgfalt Punct vor Punct untersucht, und nachgeschlagen, daß man in selbigen mit keinem Wort wegen Curland gedacht, und daß dieser ertheilte Consens, so wie alle Angelegenheiten des Lehns zu aller Zeit, bloß ein Werk des Königs und des Senats gewesen, welchen die Lehn-Angelegenheiten von der Ritterschaft lediglich überlassen worden, auffer da man in den Jahren 1717 und 1726, linea extincta Kettleriana, consolidationem feudi per Legem publicam festgesetzt; in allen andern Fällen aber, pro manuteneda Authoritate Regis & Reipublicæ, pro conservatione Legum fundamentalium, & tranquillitatis publicæ, wie insonderheit bey Besetzung des Lehns in Curland und Investirung der Lehnsträger, exercirt der König das Dominium supremum & directum ex plenitudine Potestatis, adhibito Senatu amplissimo, wie wir aus den Acten selbst erwiesen und dargethan haben. Und gewiß diese Einrichtung ist

eine Wirkung der natürlichen Staatsklugheit in einer Respublique, in welcher die Angelegenheiten der Reichstage nicht nach der Mehrheit der Stimmen decidiret werden. Denn wenn bey wichtigen Vorfällen, da öfters *periculum in mora* ist, die Angelegenheiten des Lehns auf der Landbothenstube von den Nuntiiis examinirt und entschieden werden sollten: So würde das *liberum veto* gar leicht die nothwendige Bemühung vergeblich und die Expedition unmöglich machen. Was wäre aber davon die gewisseste Folge, als daß diese mit der Respublique verknüpfte Provinzen nur gar zu gewiß und zu geschwinde, dem Untergang ihrer Staatsverfassung ausgesetzt wären?

Die Umstände des Pacifications-Reichstags von 1736 sind uns nur gar zu wohl bekannt, und es wird auch dem Herrn Vorschafter Graf Kersseling, noch erinnerlich seyn, daß die Landbothenstube damals die Propositiones von Curland an den Senat mit den Worten remittirte: Diese Materie wäre ihnen fremde, und sie wollten selbige an ihre älteste Brüder die Herren Senatores remittiren; dieses geschah, und nach geschעהener Vereinigung der Landbothenstube mit dem Senat, wurde diese Proposition verlesen, untersucht und decidirt.

Wir könnten zwar diese Untersuchung hier fortsetzen, und mit noch stärkern Beweisen unterstützen; wir setzen aber solche in etwas aus, und richten unsre Aufmerksamkeit auf die Continuation der chimeriquen Manifestation, darin ferner gesagt wird:

2.

„ Eine Ritterschaft wollte nicht in
 „ weiträufige Erzählung alles desjenigen,
 „ was diesem Lande seit dem Ableben des
 „ Königs Johannis III. betroffen, zurücke
 „ gehen, sondern sie wollte nur dasjenige
 „ anzeigen, was seit 1740 vorgegangen,
 „ und die Entwicklung der Haupt:Scene
 „ von 1758 bis auf dieses Jahr in der
 „ Kürze berühren. Man beruft sich auf
 „ die bereits in Druck gegebene Lamen:
 „ ten, Vorstellungen und Klagen, durch
 „ welche

„ welche schon bewiesen und angezeigt
 „ worden, daß der ganzen Staatsverfaß-
 „ sung in Ecclesiasticis & politicis der
 „ letzte Stoß gegeben worden.

„ Man spricht von den Abgeordneten
 „ die von einem ansehnlichen Theil der
 „ Ritterschaft nach Pohlen gesandt, da-
 „ selbst aber von dem Kron:Unter:Marz-
 „ schall Miñisch vor Rebellen erklärt
 „ worden.

„ Sie fahren fort und schnauben wi-
 „ der das Senatus Consilium, welches
 „ Biron ungehört, und also wider alle
 „ Gerechtigkeit verdammt, dagegen Se.
 „ Königl. Hoheit den Herzog Carl, zuwi-
 „ der den Unterwerfungs:Pacten und der
 „ Staats:Verfassung eingesetzt und ob-
 „ trudit; das Senatus Consilium hätte
 „ sich eine Gewalt angemast, die ihm
 „ nicht zukäme; der seel. Herr Großkanz-
 „ ler Malachowski hätte sein Siegel miß-
 „ braucht; die Herren Oberräthe dawir-
 „ der geschrieben, und sich über den Lan-
 „ des:Delegirten v. Schopping beschwert;
 „ der seelige Großkanzler Malachowski
 „ hätte mit einer sich arrogirten Authori-
 „ tät despotische Schriften eingesandt;
 „ endlich sagen sie, daß sie von allen Sei-
 „ ten unwiderstehliche Hindernisse wahr-
 „ genommen, und da die Respublique
 „ selbst posponirt, auch zuwider den Votis
 „ vieler würdigen Senatoren dennoch
 „ alles mit einer unwiderstehlichen Ge-
 „ walt betrieben worden, so hätten den-
 „ noch Se. Königl. Hoheit hernach das-
 „ jenige selbst revocirt, was jene einzu-
 „ gehen wären gezwungen gewesen; sie

„ schließen daher und sagen, daß so wie
 „ die Belehnung auf einem illegalen
 „ Grunde gebauet gewesen: So wäre
 „ auch die darauf sich fundirende Huldi-
 „ gung von keiner Kraft und Verbind-
 „ lichkeit ic.

Ad 2dum. Cicero, der keinen Begriff von der christlichen Re-
 ligion noch weniger aber von der Augspurgischen Confession hatte,
 urtheilte sehr strenge von der Lüge und dem Meynend, ohngeachtet er
 aber als ein Heyde geurtheilt, so verdient seine Meynung den Aug-
 spurgischen Confessions-Verwandten zur Prüfung vorgelegt zu wer-
 den:

„ At quid interest, inter perjurum & mendacem. Qui
 „ mentiri solet, pejerare consuevit. Quem ego ut men-
 „ tiatur, inducere possum, ut pejeret exorare facile
 „ potero, nam qui semel à veritate deflexit, hic non
 „ majore religione ad perjurium quam ad mendacium
 „ perduci consuevit. Quis enim deprecatione Deorum,
 „ non Conscientiæ fide commoretur? Propterea quæ
 „ pœna, ab Diis immortalibus perjuro, hæc eadem men-
 „ daci constituta est. Non enim ex passione verborum
 „ quibus jusjurandum comprehenditur, sed ex perfidia &
 „ malitia, perquam infidiæ tenduntur alicui, Diï im-
 „ mortales hominibus irasci & succensere consueverunt.
 Cicero Orat. pro Roscio Comœdo.

Wiewohl man zu Anfange der Manifestation das 1709te Jahr
 als den Anfang der äussersten Bedrückungen angegeben, so hat man
 sich daran begnügt es gesagt, ohne es erwiesen zu haben; man fährt
 indessen gleichwohl mit der Klage der ecrasirten Cardinalgesetze fort,
 man will insonderheit dasjenige was 1740 vorgegangen anzeigen;
 allein sie sind so milde gegen sich und dispensiren sich auch hier vom
 Beweise. Endlich ist es das 1758. Jahr, wobey sie ihre Aufmerk-
 samkeit richten, und ihre Klagen anzeigen, die von der Beschaffenheit
 sind, daß sie von ihren Urhebern selbst widerlegt werden.

Nachdem, wie bereits oben angezeigt worden, die Constitution von 1736 festgesetzt hatte, daß der nach Absterben des Herzogs Ferdinand zu investirende Fürst, juxta modum in simili practicum belehnt werden sollte, so erhielt 1737 den 13. Julii, zuwider obiger Constitution, Ernst Johann Biron, durch ein Provisional-Diploma dieses vacante Lehn, ohne daß weder seine Person dem Senatus Consilio präsentirt, noch sein Nahme genennet, vielweniger ex Senatorum Consensu juxta practicum in simili modum, seine Investitur war beschloffen worden, wie solches der Großkanzler Czartoryski in seinem Voto selbst eingestehet. Wir haben bereits oben dargethan, und aus den Urkunden selbst bewiesen, daß alle die Belehnungen der vorigen Herzoge niemals anders als exploratis Senatorum sensibus ertheilt worden, und daß sich das Investitur-Diploma immediatè auf das Senatus Consilium expressis verbis beziehen müsse, wie es die oben allegirte Diplomata von 1579, 1589, 1639 und 1683 unwidersprechlich erwiesen. Nun fragt sich billig: ob sich Biron's Diploma auf das Senatus Consilium (in Fraustadt) berufen habe oder nicht? berief es sich darauf, nach Art der vorigen, so ist es ein offenbares fallum, indem, wie notorisch, der Kanzler Czartoryski es auch selbst eingestehet, der Senat zu Fraustadt weder von ihm gewußt, noch das Resultat die geringste Erwèhnung von ihm gethan hätte. War aber das Diploma nicht auf das Senatus Consilium dirigirt? so fehlt ihm ja das wesentliche, was Geseze und Gewohnheit erfordern und nothwendig machen, weil alle Diplomata aus dem Senatus Consilio und nicht anders jemals ertheilt worden, die Constitution von 1736 auch ausdrücklich conditione sine qua non; practicum in simili modum erfordert und festsetzt.

In beyden Fällen aber ist Biron's Diploma illegal, defect, und ipso jure nullum.

In eben diesem Jahr 1737 den 12. Nov. regulirt die nach Curland geschickte, in Mietau limitirte, und durch die Constitution von 1736 confirmirte Commission die Conditiones feudi in Danzig.

Wie ist sie dahin gerathen? Woher hat sie locum & terminum legitimum gehabt? Da sie vigore der Constitution, von welcher sie
proro:

prorogirt, confirmirt und authorisirt war, ohne einen andern Ort zu bestimmen, als der A. 1727 festgesetzt, durch die Constitution von 1736 aber aufs neue confirmirt war, ubi lex non disponit, nostrum non est disponere &c.

Die Conditiones feudi, auf die sich Biron in seiner so genannten Manifestation stühet, sind also wider Willen und Wissen der Respublicue, wider den ausdrücklichen Sinn der Constitution von 1736, ohne Wissen und Zuziehen des Senats, wider die Jura, Rechte und Freyheiten des Adels, absque loco & termino legitimo, errichtet, und also ipso jure illegal, defect, null und nichtig, so wie der ihm verheißene Schutz und ruhige Besitz des Lehns.

Ao. 1739 wurde Biron auf vorigem unrichtigen und defecten Grunde in der Person des seel. Kanzlers von Finck investirt.

Es ist in der Antwort des Czartoryskischen Voti bereits angezeigt, auch hier schon wiederholt worden, daß die Belehnungen nicht anders, als in Person, gültig und rechtmäßig seyn können.

Man hatte angeführet, daß Gotthard Kettler sich in 18 Jahren davon nicht dispensirt gesehen, und daß der König Sigismundus Augustus ihm den 3. Aug. 1569 mit dürren Worten geantwortet: Quoniam hic actus ipsius Illustratis praelentiam personalem requirit &c. und daß daher dieser alte Fürst in seinem hohen Alter erst 1579 nicht anders, als in eigener Person investirt worden, dessen Prinz und Nachfolger hat 1589 den 4. April in eigener Person, dessen Nachfolger Jacobus 1639 zu Wilna auch in propria persona den Eyd abgelegt, und das Lehn empfangen.

Ferdinand sowohl, als Friedrich Casimir, waren per expressam legem publicam dispensirt, und 1727 heißt es ausdrücklich: Pro hac sola vice &c.

Wie hat nun Biron, der in fundamento der Constitution, juxta practicum in simili modum sollte investirt werden, per Rescriptum Regium dispensirt werden können?

Wie

Wie hat der Herr Kanzler Szartorski, der nach Anzeige seines eigenen Voti die Constitutiones so strenge vertheidigt, der in allen seinen Votis seine Neigung für die genau Beobachtung der Gesetze mit vieler Wohlfredensheit anpreist, wie hat dieser enfrige Vertheidiger, Ausleger und Cultos Legum, eine so offenbare transgressio Legum können statt finden lassen?

Da nun Biron, zuwider den ausdrücklichen Gesetzen, Gewohnheiten und Rechten, nicht in Person, gleich den vorigen Herzogen von Curland, den Lehns-Eyd abgelegt, und die Investitur erhalten, ohngeachtet die Constitution solches *expressis verbis*, und als eine *conditio sine qua non*, festgesetzt; so ist seine Investitur auch, *quoad hoc punctum*, defect, ungültig und ohne alle Kraft.

Mit dem Siegel hat es eben die Bewandniß, denn wir finden, daß sich der König Joannes III. ausdrücklich auf die Diplomata der vorigen Herzoge, die von ihm und den vorigen Königen, seinen Verfahren, *sub Illarum Majestatum & Nostris manibus*, & *Sigillis Regni & Magni Ducatus Lithuaniz* wären gegeben und verliehen worden, beruft. Das Investitur-Diploma des Herzogs Friedrich Casimirs kan hiwider um so viel weniger angezogen werden, indem selbiges ausdrücklich sager: *In quorum præsentibus &c. Sigillis Regni & Magni Ducatus Lithuaniz muniri mandavimus*; hat man nun in der Kanzleyen ein anderes gebraucht, so war es obigen Worten des Königs zuwider, und also ein *fallum*.

Allein soll denn ein Defect, eine Unrichtigkeit, eine Illegalität bey dem Herzoge Friedrich Casimir, der gleichwohl die Investituren seiner Verfahren schon vor sich hatte, bey Biron (bey dessen Bezeichnung lauter Defecte, Irregularitäten und Nullitäten anzutreffen sind, und welcher der erste seines Hauses war,) die Stelle der Gültigkeit und des Gesetzmäßigen vertreten? das wäre *absurdorum absurdissimum quid*, statuiert!

Wird auch ein Gesetz, durch die Abweichung vom Gesetz, aufgehoben? und wird man wohl zugeben? daß, weil der König *per Rescriptum en faveur* Bührens der Constitution von 1736 durch die

vorsehliche Schuld der Herren Kanzlere derogirt, daß Se. Königliche Majestät dadurch das Recht erhalten, eine jede Constitution per Rescriptum zu heben. Diese neue Lehre könnte vielen sehr nachtheilig, unangenehm und gefährlich seyn. Wir halten uns billig bloß an die Gesetze und Gewohnheiten des Reichs; diese verlangen bey den Investitur-Diplomatibus das Reichs- und Litthauische Siegel; die vorigen alle haben dergleichen gehabt, und haben müssen, die angezogene Diplomata bestimmen modum practitatum, die Constitution von 1736 setzt dieses pro norma & basi feste; an Birons Diploma fehlte dieses unentbehrliche Requisiteum, so wie die übrigen alle; daher ist seine Investitur, sein Diploma, und sein ganzes Recht, vor Gott und aller Welt, eine Nullität.

Mit diesem durch Ungerechtigkeit, Gewalt und Grausamkeit errungenen, durch List und Cabalen sich zuwege gebrachten und auf lauter Illegalitäten erbauten Rechte, trat Biron seine Regierung an; er ließ, wie bekannt, seinem errichteten Pacto zuwider, eine peremptorische Citation an alle Pfandhalter ergehen, er risse die Pfandgüter an sich, fand unglückliche Instrumenten genug, die auf die Thränen ihrer Mitbrüder, ihr Glück zu bauen, Biron zu gefallen unerhörte Ungerechtigkeiten statuirten, große Summen von den Capitalien decurrirten, und ganze Familien ruinirten; die Noth nahm zu, das Elend wurde allgemein, und der secl. von Korff wurde als Delegirter nach Warschau gesandt; dessen Klagen aber hatten nur ein Ende, da es dem allmächtigen Gott gefiel, sich des armen Landes zu erbarmen, Biron durch Urtheil und Recht nach Siberien zu bringen, das arme Curland hingegen in Freiheit zu setzen. Ganz Curland frohlockte über die augenscheinliche Hülfe Gottes, priesse dessen Barmherzigkeit, bedauerte zwar das Schicksal eines Menschen, den es als seinen Nächsten betrachtete, erfreute sich aber, daß seine Ketten zerbrochen, und die Furcht für die Schlafwagen, die schon bey den Kindern Impression zu machen anfing, aufgehoben sahe.

Wir sind weit entfernt, die Sachen zu übertreiben, Umstände zu erdichten, falls zu substituiren, und menschliche Vergehen zu vergrößern, keinesweges! Wir werden uns sehr hüten in den abscheulichen Fehler der Subscribenten der grundlosen Manifestation zu fallen, und

Klagen.

Klagen zu erdichten, und ohne den geringsten Beweis anzugeben, da, wo keine anzutreffen.

Wir berufen uns auf die dem seel. von Korff vom ganzen Lande ertheilte Instructiones, auf dessen Relationes, auf die eigenhändige Briefe Birons, welche viele im Lande gesehen und gelesen; ferner auf die mala fide erkaufte adeliche Güter, dazu der Kammerherr Buttlar seinen Nahmen hergeben mußte, und auf die Drohungen an diejenige, die nicht einfältig und furchtsam genug waren, ihre Güter zu verkaufen. Der Verkauf von Ruhendahl, schreyet noch am Rache wider Käufer, Vormund und Bevollmächtigten.

Ao. 1741 recommendirt der damalige Russische Ministre, der Kammerherr Buttlar, den im Monate Junii a. c. versammelten Ständen von Curland den Prinzen von Braunschweig, Ernst Ludwig. Sowohl die persönliche Eigenschaften dieses gütigen Prinzen, seine erhabene Geburt, und die Sehnsucht von Biron abzukommen, vereinigten aller Herzen für diesen Fürsten, doch die Veränderung der Umstände unterbrach dieses Geschäfte.

Zwischen sequestrirte der Russisch-Kaiserliche Hof die von Biron erkaufte, eingeloyete, auch die an ihn gediehene Wittumsgüter der hochseel. Kaiserin Anna, ohne alle Liquidation, Millionen sind aus Curland bezahlt worden, und man sah kein Mittel, diese Herzogthümer aus diesen verwirren Umständen zu helfen, da der Russische Hof sich weder zu einer Liquidation verstehen, noch die Summe der Anforderung angeben wollte; diese Umstände, welche durch den innerlichen Zwiespalt, und durch die von Rußland gegebene Arrenden, durch die Novertissements und Einquartierung, gefährlicher und von Tage zu Tage bedenklicher wurden, nöthigten die Stände mit allem Ernst eine persönliche Fürstliche Regierung zu wünschen.

So lange aber das Sequestre fortdaurete, war an die Besetzung des Fürstenthums nicht zu denken, selbiges aber konnte nicht füglicher gehoben werden, als wenn sich der Russische Hof in Ansehung des Wührens endlich erklärte, dieser Erklärung mußte aber nothwendig

vorhergehen, daß Biron auf eine förmliche Act reclamirt würde, um dadurch die Declaration des Ruffischen Hofes zu veranlassen.

Dasern aber Bühren reclamirt werden sollte; so mußte er nothwendig in so weit als ein Lehnssträger von Pohlen, nicht aber als ein bereits durch Urtheil und Recht von Rußland condemnirter Uebeltäter angesehen und betrachtet werden, denn in diesem Fall konnte die Reclamation gar nicht statt finden, Rußland sahe sich auch gar nicht berechtigt, das geringste zu antworten, so bald die Rede bloß von einem Ruffischen Verurtheilten war.

Die Aufhebung des Sequesters, und Befreyung der Herzogthümer, war also die einzige Absicht, die man bey der Vorbitte für Bühren hatte, keinesweges aber seine Unschuld und sein Retablissement. Ohngeachtet aber fast jedermann von dieser Ursache überzeugt war, ohngeachtet jedermann wußte, daß Bührens Loslassung nach allen gött- und weltlichen Rechten ihn niemals als einen Lehnsfürsten reharbilitiren konnte, weil dessen Ernennung und Belehnung an sich schon defect und illegal war, er auch Durch seine Verbrechen, und darauf erfolgte Verurtheilung ganz und gar unfähig geworden, ein Lehnssträger, Vasall und Mitglied der Respublique zu seyn.

Ohngeachtet jedermann von diesen Wahrheiten feste überzeugt war; so kostete es gleichwohl unendliche Mühe Bührens Reclamation zu veranlassen, weil dessen Name dem ganzen Lande schrecklich, fürchterlich und unaussprechlich war.

Der Ruffische Hof befreyete indessen den Adel aller ängstlichen Sorgen wegen Biron, da Er dem Delegirten nach Petersburg den Paß dahin verfaßte, und die Vorsehung schiene selbst die Entwicklung des Schicksals dieser Herzogthümer zu übernehmen.

Die Reise des Prinzen Carls Kön. Hochzeit nach Petersburg, war die glückliche Epoque, die dem Eurländischen Adel die Neigung zur Fürstl. Regierung in der Person dieses geliebten Prinzen einflößte, und wir können uns ganz sicher auf die innerliche Empfindungen des größten Theils des Adels berufen, der sich sogleich für Ihn erklärte,
und

und Ihn zu seinem Herrn zu haben wünschte. Niemand war dem entgegen, als der Eigennuß einiger wenigen, die mit der Veränderung der bisherigen Regierung, den Verlust der Arrenden und die Minderung ihrer Revenüen besorgten, und eben diese unglückselige Neigung, die den Enthusiasmum zu Hülfe genommen, ist der gegenwärtige Vertheidiger der Subjection: Pacten und Augsburgischen Confession.

Der Landtag in Curland sollte im Monate Sept. 1758 seinen Anfang nehmen, als des Prinzen Carls Königl. Hoheit Ihren Weg über Mieltau zurück nach Warschau nahmen. Die Bestimmungen der glorwürdigen Kaiserin Elisabeth in Ansehung dieses ruhmwürdigen Prinzen waren im Lande bekannt, jedermann eilte voller Verlangen die Ruhe des Landes, und das Glück der Nation durch die Bekehrung eines so liebreichen und leutseligen Fürsten hergestellt und befestigt zu sehen.

Einige Wochen vor Eröffnung dieses Landtages gieng das Project einer Instruction im Lande herum, und man wünschte daß die Kirchspiele solches zur Haupt-Instruction nach Warschau wählen möchten, damit die Fürstliche Angelegenheit, wenn nicht ganz ausgefekt, wenigstens doch ins weite gespielt werden könnte.

Inzwischen versammelten sich den 3. Septemb. 1758 die Deputirten zum Landtage, und wir finden in dem Diario desselben unter dem 9. September, daß sich der damalige Russische Ministre von Simolin gegen den Deputirten von Wettberg und von Kleist dergestalt erklärt :

„ Es wäre ihm besonders lieb, daß seine allerhöchste Souveraine
 „ ihm das Ministerium in Curland anvertrauet, und ihm
 „ würde es zum Vergnügen gereichen, wenn er dabey sich
 „ dergestalt benchmen könnte, wie es E. Hochwohlgeb.
 „ Ritter: und Landschaft angenehm wäre. Er gratulirte zu
 „ den gegenwärtigen wichtigen Landschafts-Beschäftigung:
 „ gen, und wünschte dabey den besten Ausgang. Es wäre
 „ nach dem Wunsch seiner allerhöchsten Souveraine, die so
 „ viele Freundschaft für Se. Königl. Hoheit den Prinzen
 „ Carl hätten, daß es zu Allerhöchster derselben Wohlgefallen
 „ gerei-

„ gereichen würde, wenn hochgedachter Prinz mit diesen
 „ Herzogthümern belehnt werden möchte. Wie denn der
 „ zu Warschau substituierende Ministre seines Hofes auch
 „ hierüber die Verhaltungsbefehle bereits erhalten hätte;
 „ und sollte es weiter wegen Biron Ritter und Landschaft
 „ welche Bedenken geben, so könnte er versichern, daß
 „ wichtige Staats-Naisons weder seine noch seiner Descen-
 „ denten Freyheit, zulassen würden. Es würde also Ihre
 „ Kayserl. Majestät zum allerhöchsten Wohlgefallen gerei-
 „ chen, wenn Ritter und Landschaft noch auf diesen Reichs-
 „ tag um Ihre Königl. Hoheit negotiiren ließen, und diese
 „ Sache beschleunigten, weil sonst Umstände zu besorgen
 „ stünden, da der Ritterschaft ein Herzog aufgedrungen wer-
 „ den könnte u.

Dieses alles wäre dem Herrn Landbothen-Marschall bereits
 eröffnet worden, und die Herren Oberräthe versicherten in plena ses-
 sione, daß sie obiges alles ebenfalls von dem Herrn Ministre von
 Simolin vernommen.

Man continuirte indessen die allgemeine Berathschlagungen,
 und den 8. Sept. wurde von der Landbothenstube die Instruction des
 Delegirten vorgetragen, und einstimmig beschloffen, daß so bald das
 Leh'n für vacant erklärt werden sollte, der Delegirte sodann:

„ Sr. Königl. Majest. fernern allergnädigsten väterlicher
 „ Sorgfalt die Beybehaltung dieser Herzogthümer, aller
 „ geist- und weltlichen Gerechtsamen und der Augspurgi-
 „ schen Confession, nicht nur empfehlen, sondern auch als:
 „ dann, der Landesstände Zuneigung gegen des Prinzen
 „ Carls Königl. Hoheit bekennen, und sofort
 „ 4) ohne den geringsten Zeitverlust diesen so interessanten
 „ Vorfall den Ständen dieser Herzogthümer berichten sollte,
 „ wodurch sie veranlaßt werden könnten, ohne den gering-
 „ sten Zeitverlust zusammen zu treten u.

Diese jetzt angeführte Instruction, die von der ganzen Landbo-
 thenstube einmüthig angenommen und approbirt war, wurde durch
 eine

eine andere, die man vier Wochen vorher in die Kirchspiele circuliren lassen, unterdrückt, und da man wohl sahe, daß die Absicht dahin gieng, dieses Wahlgeschäfte durch eine Trennung zu stöhren; so bewilligte man lieber zur Verhütung aller Uneinigkeiten in die Annehmung des anderweitigen Projectis; 12 Kirchspiele aber gaben die vorher von der ganzen Landschaft einstimmig beliebte Instruction von Wort zu Wort ad Diarium, und declarirten, daß sie bloß um Liebe und Einigkeit zu conserviren, die ihnen anderweitig vorgelegte Additional-Instruction wollten passiren lassen: doch blickten sie nach dem Sinn ihrer Kirchspiele bey der zuerst beliebten und von allen angenommene Instruction. Vier Deputirte manifestirten sich gleichfalls per oblatam, und so genehmigte, da diese vier Deputirten mit den obigen zwölfen zusammen, die Mehrheit ausmachten, die ganze Landschaft eben dasjenige, so vorher war beliebt worden.

Wir sind nicht gesonnen jemanden, wer es auch sey, durch ungegründete Soupçons, oder bloße Muthmaßungen zu nahe zu treten; vielweniger aber Lästernngen zu erdichten und Calumnien auszustreuen; wir fühlen in uns keinen Trieb zu heucheln, noch weniger einen Beruf zum Lästern: Die Handlungen sind der richtigste Provierstein unserer geheimsten Triebe, der sicherste Dolmetscher unserer wahren Gesinnung, der unbetrügligste Ausleger unserer Aufrichtigkeit. Dieser unbetrüglige Provierstein hat seit den letzten 2 Jahren eines jeden Character sichtbar gemacht; nur die gesezte, männliche, die unbewegliche Tugend, die unbezwingliche Redlichkeit, die seltene Rechtschaffenheit, kan weder durch List noch Bosheit, weder durch Ansehen noch Wuth geblendet, verwirrt und dahin gerissen werden; sie erhält sich mitten unter den härtesten Verfolgungen, wie das Gold im Feuer: Nur die Tugend ist vermögend allen Versuchungen Troß zu biethen, sie erhebt den Muth mitten unter den schärfesten Drangsalen, sie erhöht ihren Glanz bey der Blut der heftigsten Widerwärtigkeiten, und befestigt ihr Ansehen, ohngeachtet aller tobenden Stürme der Bosheit. Nur die Tugend fürchtet nichts, und die fürchterlichsten Anstalten zur Unterdrückung machen sie nur beherzter und standhafter, verdoppeln ihren Muth und Eysen, und die Erhaltung ihrer Ehre, Freyheit, und ihres Gewissens macht sie bey aller Verfolgung unempfindlich und gegen den Verfolger beherzt,

Man

Man wird uns diese kleine Ausschweifung zu gute halten, die Auflösung des irregulären Betragens von 1758 aber, in der Ausführung derjenigen beklagenswürdigen Personen antreffen, die den unnatürlichsten Menschen durch eigene Beispiele gerechtfertigt und vergrößert; wir hoffen inzwischen unvidersprechlich darzuthun, daß der Landes-Delegirte von 1758 seiner Instruktion, nach den strengsten Regeln der Gerechtigkeit und Klugheit Gnüge gethan, und die genueste Beobachtung der Gesetze vor Augen gehabt.

Man kan sich leicht vorstellen, daß die gedoppelt genehmigte Instruktion der Landschaft, weder in Curland noch in Warschau ein Geheimniß bleiben konnte; sechszeben Kirchspiele, und nach den Fundamentalgesetzen und dem Rechte der Mehrheit der Stimmen, die ganze Landschaft, declarirten ihre unbewegliche Meynung für die Instruktion, davon wir den Auszug angeführt: wozu noch dieses kam, daß die von der Landschaft zur Verhütung der Trennung und Absonderung einiger überstiminten Kirchspiele nachher angenommene Instruktion, schon aus den Kirchspielen, in welche es durch verschiedene Emissarien war gebracht worden, mit Protest zurücke kam.

Bewies dieses nicht schon offenbar, daß der Sinn der Landschaft sich durch kein Blendwerk wollte abhalten lassen, die wahre Wohlfarth des Vaterlandes, von den unlautern Meynungen einiger Privatpersonen, zu unterscheiden? Da aber das eigentliche und wesentliche dieses Beweises darauf ankommt, ob nach den Subjections-Pacten und den Grundverfassungen der Herzogthümer Curland nothwendig ein lutherischer Fürst in Curland seyn müsse: So ist es billig diese Frage erst auszumachen.

Da wo die Wahrheit, die Untersuchung, und die Gerechtigkeit die Entscheidung übernimmt, da ist es verwerflich und niederträchtig, bloße Vorurtheile anzubringen! Die Erhaltung der Augspurgischen Confession braucht keinesweges ihre Zuflucht zur supercherie und Betrug zu nehmen! Ihr Grund bleibt die Wahrheit, und ihre Stütze bedarf keines Blendwerks!

Es ist bekannt, daß sich der Orden in Liefland durch die Subjection von 1561 die Erhaltung aller und jeder gehalten, gebrauchten und besessenen Rechte, Freyheiten, und Gerechtfame vorbehalten und ausbedungen in den Worten: Possessiones consuetudines, privilegia, ac libertates & quæcunque longissimo temporum usu-acquiritivissent obtinuisseque, inviolabiliter servari & confirmari.

Zu die en Befugnissen gehörte insonderheit tota administratio rei ecclesiasticæ, und so wie dem Orden freystand, ohne alle Hindernisse die Religion Augsburgischer Confession anzunehmen, zu bekennen und ungehindert zu lehren, Kirchen und Schulen zu erbauen und zu reformiren, so behielten sie sich auch dieses Recht ohne die allergeringste Einschränkung vor, und der das Gegentheil davon behaupten wollte, würde sich an die Wahrheit versündigen, und entweder aus Bosheit mit Vorsatz, oder aus Unwissenheit, Unwahrheiten und Irrthümer lehren.

Als Gotthard Kettler den Ständen in Curland Ao. 1570 den 25. Junii das so genannte Privilegium erteilte, so sagte er keinesweges, daß er nebst seinen Nachkommen sich immerdar zur Evangelischen Religion bekennen wollte, sondern

§. 1. „ Erstlich und vor allen Dingen sollen und wollen Wir „ und alle Unsere Erben ihnen freylaffen, den steten und unverhinderlichen Gebrauch unserer erkannten und bis daher bekannten wahren „ Religion. “ Begab er sich wohl der ihm angebohrnen Gewissens Freyheit, indem er den Ständen die freye Ausübung ihrer Religion versicherte?

Damit aber die Stärke des vorgegebenen Rechts, daß ein Herzog von Curland Lutherischer Religion seyn müsse, in völligem Nachdruck erscheine, so wollen wir die eigentlichen Worte ihres Beweises hersehen, so wie sie ein sich dünkender wohlgesinnter Curländer in seinen Anmerkungen über das Memoire im Druck gegeben:

„ Da nach unsern Subjections-Pacten denen erhaltenen Cauti-
 „ onibus Religionis und andern mehrern Urkunden nicht
 „ zu bezweifeln ist, daß diesen Herzogthümern eine solche
 F „ deutsche

„ deutsche Obrigkeit, wie sie gehabt, nemlich die der Aug-
 „ spurgischen Confession zugethan gewesen, allewege zu las-
 „ sen, und der heiligst gegebenen und beschwornen Versi-
 „ cherung nach, darinnen keine Veränderung zu machen,
 „ allermaßen der erste Herzog von Curland, Gotthard, die
 „ integram administrationem totius Rei Ecclesiasticæ,
 „ welche er als Heermeister und der Zeit deutscher prote-
 „ stantischer Reichsfürst gehabt, auch per Pacta subiectio-
 „ nis, deren Auctorität nach der Reg. Formul ewig seyn
 „ soll, conservirt hat, so hat ic.

Wie gut, ja wie nothwendig ist es, von einer Sache, die man nicht nur beweisen, sondern mit einem unzeitigen Religions-Eyser verfechten will, gehörig unterrichtet zu seyn!

Ehe wir aber unsere Untersuchung anfangen, finden wir für nöthig anzuzeigen, daß die Herren Subscribern der Manifestation bey dem Landtage von 1762 durch ihren damaligen Landbothen: Marschall Klopmann, den Beweis aus einem gewissen Manuscript verstimmet abschreiben lassen: daß das Privilegium Nobilitatis die wahren Pacta subiectiois und von der Provisione Ducali zu unterscheiden wären.

Wir sind mit ihnen hierin ganz gleicher Meynung, finden aber für nöthig anzuzeigen, daß nicht die Pacta subiectiois, sondern die Provisio Ducalis von der Administratione rei Ecclesiasticæ besondere und ganz eigentliche Meldung thue.

Die Subjectionis.Pacten, die von allen Ständen in Liefland, nemlich dem Heermeister, dem Erzbischof, dessen Coadjutore, und der sämtlichen Ritterschaft, von dem ganzen Liefland, mit dem Könige Sigismundo Augusto errichtet worden, bestimmen die Religions-Freyheit nach der Augspurgischen Confession im 1ten, die deutsche Obrigkeit im 4ten Articul.

Artic. I. heißt es: Primum & ante omnia Sæ. Ræ. Mti. Vestræ Dno. Nostro Clementissimo supplicamus, ut sacrosancta nobis
 & in-

& inviolabilis maneat Religio, quam juxta Evangelica Apostolica-
que scripta, purioris Ecclesiæ Nicænæ Synodi, Augustanamque Con-
fessionem hætenus servavimus, neve unquam illis sive Ecclesia-
sticorum sive secularium præscriptis censuris & adinventionibus
gravemur, turbemurque quovis modo

Quod si præter spem acciderit, nos tam - - - si vero
errores, quorum malus ille dæmon autor est, in illa suboriri con-
tingant, ut hisce dirimendis tollendisque Evangelici D. D. purioris
Ecclesiæ Augustanæ Confessionis adhibeantur.

So wie dieser Art. nebst den 2ten und 3ten nur die Religions-
Freiheit, die Bauung und Erhaltung der Kirchen und Schulen, zum
Object hat, so haben dagegen der 4. 5. und 6te Articul die deutsche
Obriegkeit, Aemter und Würden, die deutsche Rechte und die Appella-
tion bestimmt, und wir können uns nicht entbrechen, aus solchen das
wesentliche anzuführen.

Art. IV. Cum nihil Republicas magis quassare atque con-
cutere soleat quam Legum consuetudines atque morum mutatio.
Sacra Regia Majestas &c. divino consilio censuit, quod per Illu-
strissimum, & Magnificum Principem ac Dominum Nicol. Radziwif,
in Olika & Nieswicz Ducem, Palatinum Vilnensem &c. Principi-
bus, Nobilibus, Civitatibus atque statibus Livoniæ sub ipsius Sæ.
Ræ. Mtis. plenæ potestatis mandatique proposito scripto promise-
rit, nobis non solum Germanicum Magistratum, sed & jura Germa-
norum propria atque consueta, permissuram concessuram atque
confirmaturam se esse - - - quod & - - -

Ut autem certum atque commune aliquod Provinciale jus, quò
omnes Provinciales teneantur, & consuetudinibus, privilegiis totis-
que sententiis autoritate Sæ. Ræ. Mtis. Vestræ constituatur etiam
atque etiam rogamus.

Art. V. Ut solis indigenis & benepossessionatis dignitates,
Officia & Capitaneatus ad instar terrarum Prussiæ conferre digne-
tur &c.

Art. VI. Consultum itaque nobis videtur, ut Sacra Regia
Majestas Vestra in Civitate Rigeniensi, tanquam totius provinciæ Me-
tropolim,

tropoli, certos iudices seu senatores suos constituat, idque ex Indigenis per nostrum Equestrum delectos, per Maestatem vero Vestram confirmandos.

Causas appellationum ex Autoritate Mti. Vrx̄ decidant, ab illo vero senatus Maestatis Vrx̄. iudicio, in causis gravibus & maximi momenti ad Tribunal. Maestatis Vrx̄. non minus ex Archidicecesi quam ex Mti. Vestrx̄ & Illustris. Dom. Magistri ditionibus h. e. ex tota provincia.

Wir machen hierbey die erforderliche Anmerkungen, daß, wie wir schon erinnert,

1) Hier nicht von Curland allein die Rede sey, sondern von allen Ständen in Liefland überhaupt, und daß die erteilte Cautio Religionis nicht nur dem Adel und den Städten, sondern auch dem Erzbischof und Heermeister und allen Ständen in Liefland überhaupt verliehen worden.

2) Daß die Subjectionen-Pacten keine andere vernünftige, billige und natürliche Erklärung verstatten, als die dem ganzen Lieflande überhaupt zu statten kommen, und auf selbiges applicirt werden könne.

Was den 1sten Art. der Subjectionen-Pacten und die darin stipulirte freye und ungehinderte Ausübung der Religion nach der Augsburgischen Confession anbetrieff: So finden wir, daß hier von geistlichen und weltlichen Vorschriften, Censuren und Menschen-Satzungen die Rede sey; wie konnte man aber hier sagen, neve unquam ullis, sive Ecclesiasticorum sive secularium præscriptis censuris & adinventio-nibus gravemur, turbemurque quovis modo, wenn dort Art. 4. unter dem Wort Magistratus Germanicus ein Lutherischer Herzog zu verstehen sey, und die Sicherheit der Religion in seiner Person gegründet worden? Wie paßt sich, der Herzog von Curland auf das ganze Liefland? und die Subjectionen-Pacten nur auf Gotthard Kettler? Und wenn ferner gesagt wird, daß die etwan entstehende Irrungen oder Spaltungen nur durch Evangelische Prediger und Apostolische Doctores, die der Augsburgischen Confession zugethan wären, sollten ent-

entschieden werden; so sehen wir wohl, daß eben hiedurch administratio totius rei ecclesiasticæ festgesetzt worden; wozu war aber diese Vorsicht bey einem Lutherischen Herrn nöthig? War es wohl zu vermuthen, daß eine protestantische Obrigkeit die Irrungen in der Kirche durch den Bischof oder in Rom durch das Collegium der Cardinale würde entscheiden lassen? Bey dem Unterwerfungs-tractat hatten die Liefländischen Stände das Jus circa Sacra, und durch diesen Artic. wurde es ihnen nur bestätigt, und da ihnen selbiges uneingeschränkt überhaupt gelassen worden, so kan für die Herzogthümer nichts besonders daraus hergeleitet werden, vielmehr finden wir nach genauer Prüfung, daß die unter dem Erzstift gehörige und dem Könige unmittelbar unterworfenen Stände sich diese Schutzwehr mit eben dem Rechte zu eignen; wo blieb aber da der Lutherische Herzog?

Wir werden bald sehen, daß die eigentliche Erklärung sowohl dieses als des 4ten Articuls, in der Geschichte selbst anzutreffen sey, und daß bereits Ao. 1522, so bald sich nur die Evangelische Religion in Liefland auszubreiten anfing, sowohl der Adel als die Städte ihre damalige Catholische Obrigkeit nicht eher huldigen wollen, als bis sie ihnen die Erhaltung der Evangel. Religion endlich zugesagt hatten; daher waren sie gewohnt, unter einer deutschen Obrigkeit, sich cautionem Religionis geben zu lassen, und dabey geruhig die Früchte dieser Zusage zu genießen; die Liefländische Geschichte von 1522 beweisen dieses und sagen:

„Jeder Meister von Liefland mußte vor der Huldigung die
 „Lehre des heil. Evangelii zu schützen versprechen.

Ferner heißt es:

„1523 von dem alten Erzbischof Caspar Linde, man hätte
 „ihm so lange zugesetzt, bis er den Bischof Johann von
 „Doerpt zu seinen Coadjutor genommen, wogegen doch
 „die Stadt Riga eingewandt, daferne der neue Stuhlfolger
 „ger nicht angelobte, die Lehre des reinen Evangelii zu
 „beschützen, so wäre sie nie gesonnen, ihn für ihren Erzbischof
 „zu erkennen und anzunehmen.

Ao. 1524 hätte der Bischof, von Desel Johann Kiemel sein Land mit den herrlichsten Freyheitsbriefen begnadigt, darin er versichert: Daß das gnadenreiche Wort Gottes und des heiligen Evangelii, nach Inhalt des alten und neuen Testaments gelehrt werden sollte ic.

Ao. 1525. Nachdem Plettenberg, in Wenden angekommen, hätte die Stadt Riga ihre Abgeordnete dahin gesandt, mit Ersuchen ic. Dagegen hätte Plettenberg, in den bindigsten Ausdrücken versichert, die Stadt bey der Lehre alten und neuen Testaments zu schützen.

Ao. 1530 wurde der berühmte Lemselche Vertrag aufgerichtet, in welchem der neuerwählte Erzbischof sich folgendergestalt erklärt:

„ Wir von Gottes Gnaden Wilhelm, confirmirter und be-
 „ lehnter Erzbischof ic. ic. Nachdem sich aus entstandener
 „ Neuerung der Lehre und Ceremonien unserer Christlichen
 „ Religion, eine Aenderung sowohl in Liefland als auffer:
 „ halb, fürnemlich aber im heiligen Römischen Reiche deut:
 „ scher Nation zugetragen; derowegen sich ein ehrbarer
 „ Rath und Gemeine Unserer Stadt Riga, Unsere liebe
 „ Getreuen beschwert ic.
 „ Daher : : begnaden, vertrosten, gereden und geloz:
 „ ben auch Wir, in Kraft gegenwärtigen Unsers versiegel:
 „ ten Briefes, sie frey und ungehindert, und ungekränkt zu
 „ lassen :

- 1) Bey dem heiligen reinen und allein seligmachenden Worte Gottes und heiligen Evangelio, dasselbe frey, recht, rein und klar zu verkündigen und anzuhören : : : nach Inhalt und Vermögen der heil. biblischen Schrift alten und neuen Testaments, darzu auch bey demjenigen, was in Kraft des obigen göttlichen Wortes weiter vertheidigt werden möge, das zur Ehre Gottes und Nothdurft der Seelen Seeligkeit seyn mag, und man mit beständiger, heiliger, reiner, göttlicher Schrift wahr machen und vertheidigen kan und mag, ingleichen bey allen Kirchen und Gotteshäusern, mit ihrem Zuhör, und was sonst unter den Religionsfachen begriffen und vertheidigt werden kan,

Da finden wir Cautionem Religionis und Administrationem totius rei Ecclesiasticæ unter einem Catholischen Bischofe!

Ao. 1532 finden wir die Verbindung einiger von Adel aus Curland, darin sie den hochwürdigsten Fürsten und Herrn Wolther von Plettenberg rühmen, daß er das reine Wort Gottes ungehindert zu predigen verstatte.

Ao. 1533 verbindet sich der Heermeister Plettenberg mit dem Rath und der Bürgerschaft in Riga, wegen der ungehinderten Ausbreitung des heiligen Predigt-Amtes.

Ao. 1535 unterzeichnet Hermann von Bruggenen nebst dem Land-Marschall Heinrich von Galen und dem Goldingschen Comthur Ernst von Männinghusen, den Huldigungs-Brief an die Stadt Riga, die Lehre des Evangelii und alle bürgerliche Freyheiten nachdrücklich zu schützen.

Ao. 1539 starb der Erzbischof Thomas auf seinem Schlosse zu Kokenhausen. Die Rigischen drungen sogleich auf die Besetzung des Hafens, welches ihnen vom Ordensmeister zugestanden ward, sie versagten indessen dem neuen Erzbischof Wilhelm die Huldigung, und Wieder-Erstattung der Domgüter, bis ihnen hinlängliche Sicherheit wegen der Religion ausgestellt würde.

Ao. 1546 fand der Ordensmeister Bruggenen, bey den schweren Regiments-Sorgen und seiner Schwachheit für rathsam, einen Coadjutor anzunehmen, zu welchem Amte denn Johann von der Recke erkohren ward, und dieser neue Coadjutor gab

Ao. 1547 am Frentage nach Pauli Bekehrung, die schriftliche Versicherung: die Stadt bey dem allein selig machenden Worte Gottes und dem Evangelio, nebst den Ceremonien ihres Christlichen Gottesdienstes und allen Privilegien zu schützen.

Der Erzbischof stellte schon am Frentage nach Mariä Reinigung eine gleiche Versicherung von sich, darin er alles wie der Heermeister

meister zu halten angelobet, auch die jetzige reine Religion der Stadt mit seinem größern Inseigel bestätigt.

Diese angeführten Beweise werden dasjenige zur Gänze wahr machen, was wir bereits oben angeführt, daß nemlich sowohl die Erzbischöfe, Bischöfe, als Heermeister, vor der Huldigung, die Lehre des Evangelii zu beschützen versprechen müssen.

Dieses waren die Stände in Liefland so gewohnt, daß sie sich bey einer jeden neuen Obrigkeit Cautionem Religionis reichen ließen; sie waren zufrieden, wenn nur Magistratus Natione & lingua Germanica war, und die Religion zu beschützen und zu erhalten versprochen hatte. Daher kam es, daß sie mit der Würde der Obrigkeit, die Erhaltung der Religion und die deutsche Nation verbanden, nicht aber mit der Nation, das Bekenntniß der Religion verknüpften.

Der VI. Art. der Subjections-Pacten macht einen wesentlichen Unterschied, unter dem eigentlichen Gebiete des Königs, des Erzbischofs und Heermeisters. Dieser Artic. betrifft das ganze Liefland und alle desselben Herrschaften, Einsaßen und Unterthanen; wie kan denn dieser Magistratus Germanicus nur für Curland allein erklärt werden?

Man rechne nicht hieher, daß Gotthard Kettler Königl. General-Statthalter, und unter diesem Character die Obrigkeit des ganzen Lieflandes gewesen.

- Diese Statthalterschaft war nur von kurzer Dauer, denn 1566 wurde schon auf eigenes Verlangen der Liefländer, die, wie es Salomon Hennig bezeuget, mit Gotthard Kettler nicht zufrieden waren, Chorkiewicz als General-Administrator dahin gesandt.

Der Ausdruck Magistratus Germanicus, ist hier von einem weitern Umfang, er geht auf alle Zeiten, und betrifft das ganze Liefland, und dieser 4te Articul, der die deutsche Obrigkeit anzeigt, muß keinesweges mit dem ersten Articul, der die Erhaltung der Religion bestimmt, confundirt, oder in eins gezogen werden.

Wir erweisen dieses aus den Pactis

- 1) Subjectionis, aus der
- 2) Provisione Ducali,
- 3) Aus der Vollmacht zur Subjection,
- 4) Aus der Cautione Radziwilliana,
- 5) Aus den alten Verträgen, Zusagen und Versicherungen der alten Erzbischöfe und Heermeister die alle Catholischer Religion waren, wie wir oben angeführt.
- 6) Aus der zu Grodno Ao. 1566 den 24. Decemb. errichteten Erbvereinigung zwischen Liefland und Litthauen.

Die Subjections-Pacten beweisen in ihrem ganzen Zusammenhang, klar und deutlich, daß darin von ganz Liefland überhaupt, von dem Erzbischofe, dem Heermeister, der Ritterschaft und den Ständen die Rede sey. Man spricht in selbigen keinesweges von den Unterthanen einer deutschen lutherischen, sondern von den deutschen Rechten und einer deutschen Obrigkeit, unter der immediaten Regierung des Königs, des Erzbischofs und des Heermeisters. Die Pacta subjectionis wissen von keinem Herzoge von Curland; die Herzogliche Würde wurde von dem Heermeister Gotthard nur insgeheim vermöge der bekannten Provision bearbeitet.

Der Herzog Gotthard beweiset selbst, daß es mit selbiger ganz geheimm zugegangen, wenn er in der Ao. 1560 den 12. Sept. ausstellten Cautio die Versicherung giebt: Er wolle der Landschaft glaubwürdige Transsumt aus seiner Provision vertraulichst mittheilen.

War nun aber in dem Unterwerfungs-tractat von keinem Herzoge von Curland die Rede, wie konnte selbiger eben diesen Provinzen die Gewähr einer lutherischen Regierung leisten? Da sich auch ferner gedachter 4te Artic. Pact. Subiect. nicht auf Gotthard referirte, wie kan er in der Folge, auf dessen Nachfolger im Lehn appliciret werden?

Gewiß! wer aus diesen angeführten Worten der Subjections-Pacten Art. IV. Non solum Magistratum German., sed & jura Germanorum propria atque consuetas, einen lutherischen Herzog in

Eurland erweisen wollte, der müste wahrlich fruchtbarer an Wiß, als reif an der Beurtheilung seyn.

Die Provisio Ducalis braucht fast eben die Ordnung, als wie sie in den Subjections-Pacten angetroffen wird, und setzt gleich zu Anfange im 2ten Articul:

Dedimus præterea fidem, sicut & præsentibus literis sanctè damus, recipimus atque promittimus, Nos tam Principi ipsi, quam Civitatibus aliisque subditis suis cujuscunque Ordinis vel status fuerint liberum usum Religionis, cultusque divini, & receptorum rituum secundum Augustanam Confessionem in suis Ecclesiis, totiusque rei Ecclesiasticæ integram administrationem, sicut eam hætenus habuerunt liberè permisisimus, nec in ea ullam mutationem facturos, neque ut ab aliis fiat, permitturos &c.

Dieser angeführte §. der Provisionis Ducalis beståtigt die freye ungehinderte Ausübung und die ganz vollkommene Administration und Verwaltung der Augspurgischen Confession, sowohl in den Fürstl. als adelichen Kirchen, sie ist sowohl dem Fürsten, als dem Adel und den Städten verliehen und zugesagt worden, und kan daher unmöglich von dem Fürsten allein verstanden und auf ihn applicirt werden; das von Gotthard Kettler an die Landschaft ausgestellte Reversal, gegeben zu Riga den 7. Martii 1562, dessen Caution zu Hofzumberge den 12. Septemb. 1567, und das Privilegium d. d. Mierau den 25. Junii 1570, beweisen dieses ganz eigentlich; sie berufen sich insgesamt auf die bereits errichtete Subjections-Pacten, als das einzige Fundament der Staatsverfassung. Herzog Gotthard versichert der Landschaft ein gläubwürdiges Transsumt seiner Provision vertraulichst mitzutheilen, soiglich war sie noch unbekannt, und konnte nicht als die Stütze der Religions-Sicherheit in seiner Person angesehen werden, und in seinem Privilegio erklärt er diesen Punct seiner Provision mit eigentlichen Worten, daß die freye Ausübung der Augspurgischen Confession auf keine Weise von ihm gehindert oder beeinträchtigt werden sollte, und ist in eben der Art abgefaßt, als zu Anfang der Reformation, die Erzbischöfe und Heermeister Catholischer Religion bey Einnehmung

nehmung der Huldigung von ihren Landständen und Untertanen, die Cautiones ertheilten; ohne daß sie die Absicht hatten, ihren Untertanen eine lutherische Regierung dadurch festzusetzen.

Wir finden diese Caution Herzogs Gotthardi folgendergestalt abgefaßt :

Erstlich und vornemlich sollen und wollen Wir und alle Unsere Erben ihnen freylassen, den steten und unveränderlichen Gebrauch Unserer erkannten und bis daher bekannten wahren Religion, Gottesdienst und angenommener Ceremonien, Inhabts der Augspurgischen Confession, in allen und jeden ihren Kirchen und was zu denselben gehörig, in welchen Wir keine Aenderung vornehmen, noch daß es von jemanden geschähe mit Unserm Willen und Nachgeben gestatten, vielweniger sie dazu zwingen oder anhalten, sondern nebst ihnen mit höchstem Fleiß darob sehen und befördern wollen etc.

Ist diese Caution nicht derjenigen völlig gleich, die in der Provision enthalten, darin der König sagt :

Nec in ea ullam mutationem facturos, neque ut ab aliis fiat permissuros ?

Daß der König sie darin auf keine Weise stöhren und den von ihnen angenommenen Gottesdienst, Gebräuchen und Ceremonien beeinträchtigen, noch daß es durch andere geschähe, verstatten wolle ; das war die Stütze und der wahre Grund worauf sie liberum exercitium Religionis, administrationemque totius Rei ecclesiasticæ, gründeten.

Vor der Subjection, als die höchste Landes-Obrigkeit der Erzbischof und der Heermeister waren, ertheilten diese, obungeachtet sie sich noch zur Catholischen Religion bekannten, den Ständen die völlige Freyheit ihrer Religion, und das Jus circa Sacra. So bald aber die kaiserliche höchste Landes-Obrigkeit, Untertanen des Königs wurden, welchem sie das Dominium directum & supremum völlig übergaben, so war ja nichts natürlicher, als daß die Sicherheit der freyen

Ausübung der Religion Augsburgischer Confession, von dem Könige, als dem allerhöchsten Oberherrn selbst stipulirt werden mußte.

Unsere Vorfahren, die ihre Liebe zur Freyheit sowohl in Ecclesiasticis, als Politicis sehr hoch trieben, und werth schätzten, wollten gleichwohl keinesweges, daß mit der freyen Ausübung der Religion ihre Gewissens-Freyheit eingeschränkt würde. Sie liebten ihre Religion über alles, sie wollten aber daß derselben Bekenntniß ein Werk des Herzens, ein Trieb des freyen Willens und des Gewissens; nicht aber die Wirkung eines Fundamentalgesetzes seyn und bleiben sollte.

Der Fürst und Edelmann, der Erzbischof, Domherr und Prälat, behielten ein gleiches Recht; und wir finden nicht die geringste Spur, daß solche eingeschränkt worden.

Gotthard Kettler versichert den Ständen die allervollkommenste Religions-Freyheit, ohne dabey die Gewissen zu beherrschen, und ohne zu stipuliren, daß er selbst Lutherisch bleiben wollte, und müste, wie solches vor ihm der Erzbischof Wilhelm, und die Heermeister Galen, Plettenberg, Bruggeney und Fürstenberg gethan.

Der Herzog Ferdinand sagt in seiner Caution von 1698 den 9. Junii eben dasselbe: „ So geloben, und versprechen Wir ihnen, bey „ Fürstlichen Würden und Worten, daß Wir sowohl E. W. Ritter: „ und Landschaft insgesamt und besonders, als auch einen jeden, „ wes Standes und Condition er sey, bey der wahren und unverän: „ derlichen Augsburgischen Confession, ihren alten und neu erlangten „ Privilegien conserviren, und dawider keinesweges handeln lassen „ wollen.

Gehezt Ferdinand hätte sich selbst zur Römisch-Catholischen Religion bekennen wollen: würde ihm dies wohl an der Herzoglichen Regierung gehindert haben? Keinesweges. Die Sicherheit unserer Religions-Freyheit liegt nicht in dem Bekenntniß des Herzogs Ferdinand, sondern in den Pactis subiectionis, deren Auctorität ewig seyn soll; in selbigen aber wird nicht gesagt: der Herzog von Curland sollte und müste Lutherischer Religion seyn, sonderu ganz Liefland und
Curl.

Eurland sollten und müßten ungehindert und unverletzt bey ihrer Religion Augspurgischer Confession gelassen, und wider jedermänniglich dabey geschützt werden. Diese Versicherung ist von dem allerhöchsten Ober- und Lehnsherrn gegeben, und endlich befestigt worden; wie will, wie kan; wie darf der Lehnsträger dieser Zusage, die er selbst beschwören muß, zuwider handeln!

Die Pflicht des Lehnsträgers erfordert die allergenaueste Beobachtung der Subjectionis-Pacten, diese stipuliren allen Ständen in Liefland und Eurland das ungehinderte Bekenntniß der protestantischen Religion Augspurgischer Confession; sie nöthigen und verlangen aber keinesweges, daß der Herzog in Eurland eben dieser und keiner andern Religion zugethan seyn möge. Es ist wahr; Gotthard Kettler war tempore Subjectionis deutscher Herkunft und bekannte sich zur Lutherischen Religion; wann aber sein damaliges Glaubens-Bekenntniß einzig und allein, auf alle seine Nachfolger am Lehn ein Gesetz machen sollte, so wäre diese Folge eben so ungereimt, als wenn man schließen wollte: Gotthard Kettler, erster Herzog in Eurland, war aus Westphalen gebürtig, folglich müssen alle Herzoge von Eurland von daher abstammen.

Und wenn die Provisio Ducalis sagt: Præterea recipimus, prout præsentibus recipimus, subditos Provinciae illius, penes *Magistratum suum Germanicum* relicturos esse; so erklärt das folgende diesen Magistratum mit klaren Worten, und zeigt, daß nicht Gotthard Kettler darunter zu verstehen sey: proinde Officia Præfecturas, Prædiatus, Jûdicatus, Burggrabiatus & id genus, non aliis, quam *Nationis & linguæ Germanicæ*, hominibus &c. collecturos esse.

Ist es nicht klar, daß diese Stelle von den Obrigkeiten des Landes, den Räten, Ober-Haupt und Hauptmännern, und allen übrigen Officianten, von ihrem Herkommen deutscher Nation, nicht aber von ihrer Religion und dem Lehnsfürsten die Rede sey?

Die Cautio Radziwiliâna, auf die sich sowohl die Subjectionis-Pacten als die Wölmacht der Liefländischen Stände berufen, bekräftigt dieses gleichfalls in den Worten:

Quod Sacra Regia Majestas circa illorum Religionem Evangelicam Confessionis Augustanæ conservabit, ritus Ecclesiasticos, hæcenus introductos & servatos, non mutabit, nec mutari patietur, sed potius manutenebit.

Die Vollmacht der liesländischen Stände, welcher obige Versicherung zum Fundament gelegt worden, drückt sich folgendergestalt aus:

Propositionibus, quas Sæ. Regiæ Mtis. Nuntius Illustrissimus & Magnificus Princeps ac Dominus Dominus Nicolaus Radziwił in Olyka & Nieszwicz, nomine Regiæ Mtis. nobiscum communicavit, probe examinatis. Nos, una cum Illustrissimo Dno. Nostro ac Principe Clementissimo & omnibus Ordinibus, Statibus & Civitatibus prævia matura deliberatione & communi omnium consensu, consilium Provinciæ Regi tradendæ, Regnoque consociandæ cepimus. Denique Regem de confirmatione eorumque Regis Nuntius Illustrissimus &c. nomine Regiæ Mtis. promisit, nempe liberi exercitii Religionis ad amussim Augustanæ Confessionis adornatis, sacrarum Cereemoniarum ad cultum divinum pertinentium & Regiminis Ecclesiastici compellent, Regemque humillime sollicitent, ut Ecclesiis sufficienti reddito carentibus necessaria, secundo confirmationem Dignitatum, Privilegiorum, Immunitatum, Legum Judiciorum, & Jurium Germanorum consuetorum, sub perpetuo Dominio, **NB. ex Natione & Lingua Germanica** semper constituendo, in posterum sine interruptione continuandorum largiri, & tertio permittere velit &c.

Die Subjections-Pacten enthalten dieses alles fast mit den nemlichen Worten, sie verbinden die freye Ausübung der Religion Augspurgischer Confession mit dem völligen Rechte circa Sacra, oder der Administration totius Rei Ecclesiasticæ, und mit dem Unterhalt der Kirchen und Schulen: Allein zu gleicher Zeit verbinden sie die Erhaltung der bisherigen deutschen Rechte, Freyheiten und Gewohnheiten, mit

mit der Regierung einer deutschen Obrigkeit, und erklären sich ganz deutlich, daß jene ohne diese, gar nicht erhalten bleiben könnten.

In dieser Absicht wird festgesetzt, daß alle Aemter, Würden und Dignitäten nur an Einheimische conferirt werden sollen. Ferner, daß in Riga, als der Hauptstadt von ganz Liefland, ein besonderes Gericht von lauter Einheimischen constituirte werde, von welchem die Appellationes immediate an den König gehen sollten. Dieses beneficium der Appellation sollten sowohl diejenige, welche dem Erzbisthum, als welche dem Könige und dem Heermeister unterworfen wären, zu genießen haben.

Wird es uns wohl schwer fallen, denjenigen Magistratum Germanicum zu bestimmen, von welchem hier die Rede ist, und siehet man nicht, daß die natürlichste und deutlichste Erklärung des IV. Articuli in dem V. und VI. vollständig angetroffen werde, die wir bereits oben angeführt? Wem aber dieses noch nicht Gnüge thäte, dem legen wir das Königl. Diploma vom 26. Decemb. 1566 vor, darin ohne alle Umstände gesagt wird, daß die deutsche Obrigkeit niemand anders als die Officianten und Dignitarii des Landes wären; diese Stelle hebt alle Schwierigkeiten auf einmal, denn diese Urkunde sagt uns:

„ Cunque Incolæ Livoniæ fere omnes sunt origine Ger-
 „ mani, linguæ, Mo.um, Magistratus ac Legum patriæ
 „ æffueti, unde iudicia, Officia Civitatum, Arcium, Re-
 „ gimina nullis melius quam Indigenis æquitati im-
 „ primis consulendo, sibi, & posteris caverit ut porro
 „ Magistratus Indigena & Germanus in Livonia habeat-
 „ tur & retineatur, eaque Provincia in quatuor Districtus
 „ nempe Rigensem, Traydensem, Vendensem, ac Duna-
 „ burgensem, partiatur, quorum cuius præcipuus ali-
 „ quis autoritate, usu & peritia rerum præditus, ex
 „ indigenis senator præficiatur, & ut in singulis hisce
 „ districtibus tres Iudices Terrestres, ad hæc duo de
 „ Nobilitate Assessores, & Notarius, tam in civilibus,
 „ quam in criminalibus causis & negotiis cognoscant,
 „ jus dicant & Justitiam administrent, secundum Leges
 „ patrias & consuetudines rationabiles ibidem usu re-
 „ ceptas

Diese

Diese Stelle enthält die richtigste Erklärung des 2ten Artic. der Subjectionis-Pacten, und zeigt uns die Bewegungsgründe an, warum die Stände eine deutsche Obrigkeit verlangten. Sie setzen die Ursache keinesweges in die Sicherheit und das freye Bekenntniß der Religion Augspurgischer Confession, sondern in die Herkunft und Abstammung der Ließländischen Stände, die als gebohrne Deutsche, derselben Sprache, Sitten, Gebräuchen, Obrigkeiten und Gesetzen bereits gewohnt waren.

Wir glauben unsern Beweis mit möglicher Vollständigkeit geführt zu haben, und daß weder nach den Subjectionis-Pacten, nach den erhaltenen Cautioibus Religionis, noch allen und jeden Urkunden die nur vorhanden und zu produciren möglich sind, unter der deutschen Obrigkeit ein Herzog lutherischer Religion verstanden werden könne und müsse, und es ist grundsalsch, irrig und den Grundgesetzen des Landes offenbar zuwider, wenn man behaupten und vorgeben will, daß die Religions-Confession Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Carl, nach den Subjectionis-Pacten eine Hinderniß in der Regierung der Herzogthümer Curland seyn könnte: dieses hieße dem Sinn des Gesetzes Gewalt anthun, und eine Lehre predigen, an die unsere Vorfahren weder gedacht noch denken wollen, wie solches die Vollmacht der Stände sowohl, als die in fundamento derselben errichtete Tractaten augenscheinlich beweisen, und wir können auch keine Ursache finden, warum man hätte Bedenken tragen sollen, den lutherischen Herzog mit klaren und eigentlichen Worten auszudrücken, da doch alle Acten dieser Subjection, ohne Rückhalt, mit möglichster Deutlichkeit abgefaßt worden,

Das rechtschaffene und geschmäßige Betragen des Landes-Delegirten ist also, was diesen Punct betrifft, von den Fundamental-Gesetzen selbst gerechtfertigt worden, und es wird selbigem nicht schwer fallen diesen Beweis dergestalt fortzusetzen, daß er augenscheinlich darthun wird, daß, dafern gedachter Landes-Delegirter anders, als er wirklich gethan, sich benommen, er offenbar wider die Gesetze und sein Vaterland, als ein Treulosser, agirt hätte.

Es ist ein bekanntes und in allen Ländern, Reichen und Staaten angenommenes Axioma: *Salus publica suprema lex esto*; alle Vollmachten und Instructionen müssen solches zum Grunde legen, und ein jedes Mandatum, das davon abginge, wäre als ein Mandatum turpe schlechterdings anzusehen.

Das 18jährige Russische Sequestre, die immer fortdaurende Russische Einquartirungen, die mit dem Thron der Oberherrschaft abgesetzte Quertissements, der Russischen Ministres und Generale; die Lieferungen, Fuhren, Postirungen, und immerwährende Bedrückungen, die den Egyptischen Plagen gleich kanten; der immer fortdaurende innerliche Zwist und die Uneinigkeit unter dem Adel, der einzig und allein von den Russischen Contracten der Fürstl. Arrenden herrührte; die unerhörte Last der Erbeingeseffenen, die ohne die geringste Vortheile gehabt zu haben, ihre Güter ruinirt, ihr Vermögen erschöpft, die Abgaben gehäuft, ihr Einkommen gemindert, den Handel bedrückt, ihre Freiheit gekränkt, und die Landesgesetze ohne Kraft und Wirkung sahen; alle diese Umstände waren gewiß von der Art, mit Craft und Nachdruck an eine persönliche Fürstl. Regierung zu denken, die das Land aus dem Labyrinth reissen, des harten Jochs entledigen und glücklich machen könnte.

Eine Regierung von der das Land Ansehen und Ehre hätte, nachdem es durch die Gewalt und illegaliter erhaltene Regierung Süßrens, und durch die über ihn verhängte Urtheile und Strafen so tief herunter gebracht worden.

Das Gewissen ist mehrentheils ein unbetrüglischer Richter, der zwar hinters Licht geführt, hintergangen und geblendet, selten aber ganz und gar erstickt werden kan.

Wir berufen uns daher auf das innerliche Zeugniß derjenigen, die aufrichtig um den Schaden Josephs bekümmert gewesen, und das wahre Wohl ihres Vaterlandes zu Herzen genommen, ob sie nicht den Herzog, Sr. Königl. Hoheit den Prinzen Carl als ihren Erretter, als ihren Schutzgott, ja als das einzige Mittel ihrer Erlösung angesehen, so bald Er nur die Grenzen von Curland betreten hatte.

Diejenige die zurücke blieben, wurden wahrhaftig bloß durch die Betrachtung ihres Eigennuzes zurücke gehalten, und nur diese, die bey dem damaligen Sequestre, mit Vor-Contracten zu Arrenden entwedert schon versehen waren, oder sich nur damit schmeichelten, waren

diesjenigen, denen die Religion die bequemsten Mittel darbieten sollte; Hindernisse in den Weg zu legen.

Dieser Eigennuß fand auch bey dieser Gelegenheit dienliche Instrumenten seiner Absichten; es wurde solchemnach, wie oben gedacht, ein Project zur Instruction in die Kirchspiele gesandt, welches von allen Kirchspielen verworfen, dagegen aber ein anderes, so den Gesetzen und Umständen der Ehre, der Freyheit und dem Nutzen des Vaterlandes gemäß war, gemeinschaftlich auf der Landdorphenstube abgefaßt.

Man brachte einige Deputirte auf seine Seite, man producirte aufs neue die schon verworfene Instruction, einige Deputirte erklärten sich für selbige, die andern, die wohl einsahen, daß man nur einen Prätext zur Trennung suchte, gaben ihre Einwilligung dazu, nachdem sie ihrer Pflicht Gönne gethan, und ihre Erklärung, die wir schon angebracht, ad Diarium gegeben hatten. Man kan gewiß sagen, daß bey dem offenbarsten Spiel des Eigennußes, die Wahrheit, die Vorsichtigkeit, die männliche Klugheit sich in mehr als gewöhnlichem Glanze zeigte, und die Unlauterkeit der Absichten sich, nur durch sich selbst, in Verwirrung brachte.

Die Deputirte, denen die allgemeine Wohlfarth aufrichtig zu Herzen gieng, die ihnen auf Ehre und Gewissen aufgetragen war, beurtheilten diesen ganzen Vorgang mit einer ihnen wohl anständigen Schärfe des Geistes.

Sie sagten: Es wäre wahr, daß es wider Gesetz und Ordnung ließe, eine bereits öffentlich angenommene und gemeinschaftlich bearbeitete Acte zu unterdrücken, um eine andere an deren Stelle zu setzen. Da man aber offenbar sähe, daß bloß der Arrende Geist, und andere dem gleich kommende Absichten ihr Spiel trieben, und eine Trennung intendirten, die dem Vaterlande allezeit gefährlich wäre: So ersforderte es die Klugheit und die Liebe für das Vaterland, dieser Gefahr auszuweichen.

Man fand auch um so viel weniger mit dieser Einwilligung einige Gefahr verknüpft, weil sich diese ihnen obtrudirte Instruction nahmentlich auf die Pacta subjectionis, und Cautiones Religionis beziefen, und den Delegirten darauf verweisen. Ob nun gleich aus diesen Subjections-Pacten falsche Asserta der Instruct. zum Grund egelegt wären; so litte es jeko nicht die Zeit in Controversen zu treten; weder

weder das Aſſertum, noch die Nutores deſſelben, die pro Autoritate darii decidiren wollten, könnten ſich hierin eines richterlichen Ausſpruchs anmaßen; ſondern das Geſetz ſelbſt, viva vox legis, welches der Inſtruction pro baſi & fundamento war gelegt worden, müſte die Entſcheidung übernehmen. Hier hätte man ja keinesweges auf eine eigenmächtige, falſche, erzwungene und willkührliche Erklärung derjenigen zu ſehen, die das Geſetz, ohne es geſehen zu haben, falſch und irrig allegirt, um mit ihrer eigenen Unwiſſenheit die Leichtſinnigkeit anderer Leute zu hintergehen, ſondern man mußte das Geſetz ſelbſt hiebey zu Rathe ziehen, und wenn nach den klaren Buchſtaben des Geſetzes von einem Herzoge von Curkand nichts weiter verlangt würde: als daß er lingua & Natione Germanica wäre, wie es ſowohl die Vollmacht als die Subjections-Pacten expreſſis verbis anzeigten, und dabey die völlige Religionsfreiheit nach der Augſpurgischen Confeſſion, in fundament der Subjections-Pacten cavitte, ſo wäre es lächerlich ſich durch falſche Suppoſita hintergehen zu laſſen. Es wäre wahr, daß ſich die ihnen obrudirte Inſtruction auf die Religions-Veränderung Sr. Königl. Hoheit des Herzogs Carl, bezöge; allein es wäre wohl zu merken, daß man dieſer Forderung, die Subjections-Pacten zum Grunde geſetzt, da dieſe aber kein Wort davon ſagte, ſo mußte ja das Geſetz die Inſtruction entſcheiden, keinesweges aber könnte das Fundamental-Geſetz durch die Inſtruction erklärt werden. Eben als wenn man jemanden eine Obligation oder einen Wechsel auf 1000 Rthlr. einhändigte, mit der Vollmacht laut der in Händen habenden Obligation 2000 Rthlr. einzufordern und in Empfang zu nehmen; Wäre es nicht die äußerſte Abſurdität die Summe der Forderung nach der Vollmacht, nicht aber nach der Schuldverſchreibung zu verlangen, und würde man nicht glauben, der Bevollmächtigte, der direct in der Vollmacht auf die Handſchrift gewieſen wäre, ſey unſinnig, daß er einer mit Hand und Siegel verſehenen richtigen Obligation, eine falſche und unrichtig ertheilte Vollmacht vorziehen, und von dem Debitore ſtatt 1000, 2000 Rthlr. fordern wollte. Decidirt die Handſchrift, oder die auf ſelbige dirigirte Vollmacht?

Der Landes-Delegirte fand ſich faſt in gleichen Umſtänden. Er traf in Waſchau ein und ſofort giengen die Conferenzen an; der Senat, das Miniſterium, der Premier-Ministre, unterſuchten mit allem nur möglichen Fleiß nicht nur die producirte Haupt- und Addicional-

Instructionen des Delegirten, sondern alle die, in gedachten Instructionen zum Grunde gelegten Urkunden, Gesetze und Cautionen. Man gab dem Delegirten davon Nachricht.

Wider die Wahrheit und Ueberzeugung lassen sich nur wenige und sehr kahle Einwendungen machen. Inzwischen that der Delegirte mehr als er thun sollte. Denn, ohngeachtet er das Gesetz vor sich hatte, ohngeachtet seine Instructiones, wie gesagt, sich ausdrücklich auf die Subjections-Pacten bezogen, ohngeachtet diese kein Wort von demjenigen wußten und anzeigten, was jene haben wollten, so gab er gleichwohl die gerichtlich beglaubten Copien beyder Instructionen in die Kanzleyen des Reichs, nachdem solche denen Herren Kanzlern von Pohlen und Litthauen präsentirt waren; und er erwartete um so viel geruhiger den Ausgang in dieser so interessanten Begebenheit, da die Subjections-Pacten und Cautio Religionis die Neigung des Adels; die Wünsche des ganzen Senats, und die so nöthige Sorgfalt für das allgemeine Wohl rechtfertigten, unterstützten und bestätigten.

Se. Majestät der König, welche ganz eigentlich unterrichtet waren, daß alle Ernennungen und Investituren der Lehnsträger von 1579, 1589, 1639, 1670 u. nur ex Senatus Consulto und nicht anders, geschehen und ertheilt worden, gaben dem Gutachten Ihres Senats und Ministerii Gehör, und ertheilten Sr. Königl. Hoheit die Herzogthümer zu Lehn ex Senatus Consilio.

Dieser Fürst leistete den 9. Januar. 1759 den Lehn-Eid in Person, und erhielt das Diploma Investituræ unter beyden Siegeln, und die ganze Belehnung wurde nach dem buchstäblichen Inhalt der Constitution von 1736, juxta practicum in simili modum vollzogen.

Nun mögen die Manifestanten erwegen, ob nicht der damalige Landes-Delegirte als ein Treuloser und Verräther seines Vaterlandes selbst wider die Addition. Instruct. davon die Rede ist, würde gehandelt haben, wenn er anders, als er wirklich gethan, agirt hätte.

Man ertheilte ihm eine Haupt- und Additional-Instruction; beyde gab er ab, und machte sie öffentlich bekannt, man gründete die Instruct. auf die Subjections-Pacten, Religions-Cautionen und Urkunden, und wollte absolut keine andere als bloß diese zum Fundament und zur Basis der neuen Wahl und Belehnung machen; er legte dem Könige, dem Ministerio, dem Senat, dem Premier-Ministre, alle diese:

diese Grund- und Cardinalgesetze in ihrem völligen Umfange vor Augen, und Se. Majestät nebst dem Senat ließen dieses ganze Wahl- und Belehnmungs-Geschäfte durch diese von der Landschaft selbst angeführten Gesetze bestimmen; und wir biethen denjenigen Trost! die uns nur ein jota der allergeringsten Irregularität bey diesem ganzen Geschäfte, von Anfang bis zu Ende anzeigen wollten und könnten.

Gewiß! die Unverschämtheit läßt sich nicht höher treiben, als wenn man der Tugend selbst, Laster anzudichten, und die Redlichkeit zu verleumden sucht! Jedoch, der Lasterer schadet niemand mehr als sich selbst; die Verleumdungen, womit man die Rechtschaffenheit anfällt, erhöhen ihren Glanz, machen ihren Werth nur sichtbarer, und beschämen ihre Urheber.

Es wäre gewiß zu viel verlangt, wenn diejenige in einem Staat, die entweder vorsehlich oder zufälliger Weise um ihr Gesicht gekommen, verlangen wollten, daß alle Einwohner des Staats einäugigt oder blind seyn sollten, oder daß der Medicus, dem sie sich anvertrauten, sich zuvor selbst des Gesichts beraubte. Weder der König, noch der Senat, noch der würdige Großkanzler Malachowski, dessen Andenken im Segen, und dessen Nachruhm unverleßt bleibt! noch der Landes-Delegirte von Curland, der Hauptmann von Schöpping, sind daran Schuld, daß die Herren Subscribenten Fremdlinge in ihrem eigenen Staatsrechte, unerfahren in den Gesetzen, unverschämt in ihren Verleumdungen, böshaft in ihren Erfindungen, meinendig und treulos in ihrem Betragen sind.

Sie verlangen die Subjections-Pacten sollen ihre Treulosigkeit rechtfertigen, und die Ueberläufer in Schutz nehmen. Allein die Subjections-Pacten sagen einstimmig: *Fundamentum iustitiæ est fides, id est dictorum conventorumque constantia & veritas. Fraus enim adstringit, non dissolvit perjurium.*

Und warum beruft man sich auf das Zeugniß der Fundamental-Gesetze in Sachen, da keines vorhanden? Und wie kan unser Irthum und unsere Unwissenheit dem dritten zur Last fallen? War es die Schuld des Landes-Delegirten, daß einige Einsassen des Landes zur Unterstützung ihres Eigennuzes die Gesetze falsch allegirten, auch unvorsichtig genug waren zu verlangen, daß die Redlichkeit des Landes-Delegirten einen öffentlichen Berrug begehen, und die

Wohlfarth des ganzen Vaterlandes ihrem Privat-Interesse aufopfern sollte?

Wie! der Landes-Delegirte, sollte muthwillig Hand anlegen, die 18jährige Ketten des Vaterlandes zu verewigen, die Freiheit des Adels in Fesseln zu schlagen, das Unglück des Landes zu häufen, die allgemeine Calamitäten zu befestigen, die von Ungemach, Abgaben, und unendlichen Drangsalen fast erschöpfte Erbeingefessene der Herzogthümer Curland, dem Eigennuz einiger Arrendatoren aufzuopfern, die sub poena infamiae & colli untersagte cointelligence cum exteris zu befördern und zu unterstützen, das Vaterland zu verrathen, und dessen ehrwürdige Grundverfassungen mit der Souveraineté zu verwechseln.

Wie! man unterstehet sich die Tugend anzufallen, und ganz Curland denkt noch mit Entsetzen an jene Note von 1762, die selbst ein Einzögling des Landes sich nicht geschueuet zum Nachtheil unserer Ehre, Freiheit und Geseze an einem fremden Hofe zu bearbeiten, im Lande auszustreuen, und das Land wider den König, die Respublique und den Landesheerrn in Aufruhr und Hochverrath zu setzen.

Man entblödet sich nicht wider die gerechteste Handlungen eines der würdigsten Patrioten, Lasterungen auszuschütten, zu der Zeit da man öffentlich mit fremden Höfen colludirt, seine eigene Mitbrüder unter dem Schein der Einquartirung, Executionsmäßig aussaugt, die Fundamental-Geseze mit fremden Waffen erstickt, und die Ehre, Ruhe und Freiheit des Vaterlandes durch den schändlichsten Meinend zu Grabe trägt!

Vendidit hic auro patriam, dominumque potentem imposit.

Die Unschuld bedarf nicht zur Behauptung ihres Ansehens ihre Zuflucht zu fremden Künsten zu nehmen, denn eine recht- und gesezmäßige Handlung rechtfertigt sich selbst, und wir haben gesehen, wie vollkommen das Betragen des Landes-Delegirten von Schopping durch die Fundamental-Geseze, Pacta subjectionis und seine eigene Additional-Instruction erklärt, approbirt und gerechtfertigt worden.

Wiewohl wir solchergestalt hinlänglich erwiesen, daß nach den Subjections-Pacten, den Fundamental-Gesetzen und Reversalen der vorigen Herzoge keinesweges festgesetzt worden, daß ein Herzog von Curland, keiner andern, als der Augspurgischen Confession zugethan seyn müsse; so haben wir gleichwohl zum Ueberflus, nur noch mit wenigen anmerken wollen, daß schon in den vorigen Zeiten, selbst der Adel die Möglichkeit einer Catholischen immediaten Landes Herrschaft gar wohl eingesehen, da wir in der Ao. 1691 eingegebenen Deduction §. 2. wegen Bestellung und Annehmung der Superintendenten und Praepositorum die merkwürdigen Worte finden:

Kan gar leicht vom künftigen Successore Sr. Hochfürstl. Durchl. im Fall Derselbe NB. fremder Religion zugethan wäre.

Würde man wohl diesen Fall als möglich und practicable angegeben haben, wenn derselbe den Fundamentalgesetzen entgegen liefe? Heißt es nicht schon Ao. 1617 in der Regiments-Formul? quocunque Magistratu succedente &c. die Obrigkeit möchte entweder Lutherischer oder Catholischer Religion seyn; so sollen gleichwohl alle und jede von den Königen in Pohlen verliehene

Jura, Beneficia, Privilegia, Cautiones, und Confirmationes, quoad Exercitium Augustanæ Confessionis nec non Administrationis rei Ecclesiasticæ in völliger Kraft und Authoritât erhalten bleiben.

Man siehet gar wohl, daß man bey Abfassung dieses gemeinschaftlich errichteten Gesetzes, sowohl den Passauer-Tractat, als den darauf erfolgten Religions-Frieden, zum Augenmerk gehabt.

Es ist niemanden unbekannt, daß die Stände von Liefland sich durch die Subjections-Pacten von 1561 die jura germanorum propria & consueta auf alle ewige Zeiten ausdrücklich vorbehalten, die fernach ist ja nichts billiger, als daß die Stände von Curland, auch an den, dem Römischen Reiche, und allen dazu gehörigen Provinzen zum Besten, errichteten Religions-Frieden, Theil nehmen, da sie denselben mit bearbeitet, und aus selbigem dasjenige ersetzen, was ihren eigenen Constitutionen etwa abginge.

Schon

Schon Ao. 1532 beriefen sich die Reverfales der Liefländischen hohen Landes-Obrigkeit auf die in Deutschland festzustellende Religions-Sicherheit. Der Passauische Vertrag wurde Ao. 1552 den 2. Aug., der Religions-Friede 1555 den 25. Septemb. 6 Jahr vor der Subjection geschlossen. Der 2te §. dieses Friedens setzt feste: Cæsar & Imperii, Ordines Catholici, nullum Imperii Statum ob professionem Augustanæ confessionis vi, facto, vel armis invadant, lædant, vel ab hac confessione, doctrina ceremoniis, ritibusque Ecclesiasticis in ditionibus eorum aut jam introductis, aut introducendis, deficient, hisque sive imperando, sive aliis modis ea propter graves fiant, sed in hac sua confessione e'usque exercitio bonis & juribus suis liberi & quieti relinquuntur. Wie denn obiger Religions-Friede und Reichs-Abschied, von George Sieberg von Bischlingen, Commenthur zu Riga, des Heermeisters Gesandter, und Johann Bischof zu Eurland, Administrator des Stiffts Desel, mit unterschrieben worden.

Dem darauf folgenden Westphälischen Frieden, sind, was die Religion betrifft, obiger Vertrag und Religions-Friede zum Grunde gelegt: - - in omnibus suis capitulis, unanimi Imperatoris, Electorum, Principum & Statuum utriusque Religionis consensu initis ac conclusis, rata habentur, sancteque & inviolabiliter servetur, &c.

Dadurch aber sind obige Verträge, unsern Verfassungen und Rechten mit einverleibet worden. Was nun also, in Ansehung dieses Westphälischen Religions-Friedens, auf die Länder, Staaten, und Fürstenthümer des H. Rom. Reichs statt findet, das findet ohne Widerrede auch in Ansehung dieser Herzogthümer die richtigste Application. Wobey gleichwohl die weiseste Vorsehung geschehen, daß die Religions-Confession des Landesherrn, den Ständen, Unterthanen und Einwohnern des Landes niemals, präjudiciren, noch die ihnen zustehende Administrationem rei Ecclesiasticæ beeinträchtigen, alteriren, und hindern soll. Dieser Articul verdienet selbst nachgesehen zu werden, und ist folgenden Inhalts: Ut si aliquis Princeps vel alius Territorii Dominus, vel alicujus Ecclesiæ Patronus posthæc ad alterius partis sacra, transferit, aut Principatum aut ditionem, ubi alterius partis sacra, exercitio publico, de præsentis vigent, seu jure successionis, seu vigore præsentis Tractatus pacis, aliove quocunque titulo

titulo nactus fuerit, aut recuperarit, ipsi quidem, concionatores
 Aulicos suæ Confessionis citra subditorum onus aut præjudicium,
 secum atque in Residentia sua habere liceat, at fas ei non sit,
 vel publicum Religionis Exercitium, Leges, aut Constitutiones
 ecclesiasticas, hæctenus ibi receptas immutare, vel templa, scho-
 las, hospitalia, aut eo pertinentes redditus, pensiones, stipendia,
 prioribus adimere, suorumque sacrorum hominibus applicare, vel
 juris territorialis, Episcopalis, Patronatus aliove quocunque præ-
 textu, subditis Ministros alterius Confessionis obtrudere, ullumve
 aliud impedimentum aut præjudicium directè vel indirecte alterius,
 sacris afferre: Et ut hæc conventio eò firmiter observetur, liceat
 hoc mutationis casu, ipsis communitatibus præsentare, vel quæ
 præsentandi jus non habent, nominare, idoneos Scholarum & Ec-
 clesiarum Ministros, à publico loci Consistorio & Ministerio, si
 ejusdem, cum præsentantibus vel nominantibus, Religionis, vel
 hoc deficiente, eo loco, quæ ipsæ communitates elegerint, exa-
 minandos & ordinandos, atque a Principe vel Domino postea, sine
 reculatione, confirmandos.

Nachdem wir solchergestalt, die offenbare falsche und verleum-
 derische Asserta, in jener gewissenlosen Manifestation, die Subjections-
 Pacten, die Conduite des Delegirten, und das Wahlgeschäfte von
 1757 betreffend, angezeigt, und deren Ungrund erwiesen; so gehen
 wir in unsern Anmerkungen weiter fort, und richten unsere Aufmerk-
 samkeit auf die angegebene

- „ unwiderstehliche Gewalt, und auf die Conferenz, da sie
- „ alles zu thun und einzugehen gezwungen worden, so nach-
- „ gehends von Sr. Königl. Hoheit selbst revocirt worden,
- „ und daß ferner alle Dolo, metu, & violentia, wider die
- „ wohl fundamentirte und manifeste jura eines tertii errun-
- „ gene Verbindungen, Transacten, Conventiones und
- „ Eidschwüre an sich selbst null und nichtig wären.

Gewiß, es würde uns schwer fallen zu glauben, daß es möglich
 sey die Wahrheit so hoch zu treiben, wenn wir hier nicht die
 unglückselige Verweise davon in Händen hätten. Dieses Gewebe
 von Läsirungen und Verleumdungen widerlegt sich von selbst, durch
 das mit Hand und Siegel bestärkte Zeugniß, der Urheber dieser
 Manifestation, welche in der den Delegirten erteilten Instruction

von 1758 den 19. Decembr. ohne die allgeringste Ueberredung, Furcht, Zwang und Gewalt, mit der größten Freude sagten: und da es

- 2) „ Sr. Königl. Majestät gefallen, aus allerhöchster Huld
 „ und Gnade sowohl in Betrachtung des von Sr. Hoch-
 „ wohligeb. Ritter- und Landschaft öfters geschehenen un-
 „ terthänigen Ansehens, die e Herzogthümer aus den zweif-
 „ selhaften Umständen allernädigt zu helfen, als auch in
 „ Ansehung der von E. Hochwohlgeb. Ritter- und Landschaft
 „ geäußerten besondern Attention und ehrfurchtvollen Nei-
 „ gung, welche sie für den besten und fürtrefflichsten
 „ Prinzen Carl Königl. Hoheit haben und empfinden, diese
 „ Herzogthümer Curland und Semgallen, Sr. Königl.
 „ Hoheit dem Durchl. Prinzen Herzog Carl, ex Senatus
 „ Consilio, durch ein Provisional-Diploma, de dato War-
 „ schau den 16. Novembr. 1758 zu conferiren, Allerhöchste
 „ denenselben für die besondere Gnade und väterliche Vor-
 „ sorge, nebst der ehfurchtsvollen Versicherung unserer
 „ vollkommensten Devotion, unverbrüchlichen Treue und
 „ Gehorsam, den allerunterthänigsten Dank in den lebhaft-
 „ testen Ausdrücken abzustatten zc.

Obige Instruction hatten nebst den andern damaligen Depu-
 tirten auch unterzeichnet:

George Friedrich von Plettenberg, Bevollmächtigter von Dü-
 naburg und Oberlaus,

Otto Friedrich Schroders, Bevollmächtigter des Grenzhoffchen
 Kirchspiels,

Christoph Dietrich George von Nedem, als Bevollmächtigter
 des Grenzhoffchen Kirchspiels,

Friedrich Gotthard von Mirbach, als Bevollmächtigter der
 Durbschen und Hasenpohlschen Kirchspiele,

Friedrich Wilhelm von Heyting, als Bevollmächtigter der
 Kirchspiele Durben und Hasenpohlt, wie auch von einigen
 Brüdern aus dem Gramsdifchen Kirchspiel,

Johann Ernst von der Briacken, Bevollmächtigter des Frauen-
 burgschen Kirchspiels,

Hieronymus Sigmund von Buttler, als Bevollmächtigter
 -des Frauenburgischen Kirchspiels,
 Wilhelm Magnus Funf, Bevollmächtigter des Grobinschen
 Kirchspiels,
 George Friedrich Ficks, kraft habender Vollmacht von dem Be-
 vollmächtigten des Talsfischen Kirchspiels,
 Gottard Heinrich von Witten, Nerst und Wicheradscher Be-
 vollmächtigter,
 Carl Christoph Ehlerdt in Vollmacht des Goldingschen Bevoll-
 mächtigten Grothaus von Nabben,
 Heinrich Wertenberg, als Bevollmächtigter des Sandaushen
 Kirchspiels.

Alle diese Unterschriften beweisen just das Gegentheil von der *dolo, metu & violentia* erzwungenen Acte. Da es aber das Ansehen hat, daß die mehresten jener Subscribenten, keinen Begriff von dem angezeigten *dolo, metu & violentia* gehabt; so erfordert es die Billigkeit, ihnen dasjenige verständlich und begreiflich zu machen, was sie mit einer so unverständigen Freymüthigkeit, wider besser Wissen und Gewissen, wider ihr eigenes Eingeständniß, Hand und Siegel, und wider das Zeugniß des ganzen Landes zu unterschreiben, sich die Schande gemacht.

Wir finden hier eine völlige Uebereinstimmung der natürlichen, deutschen und römischen Rechte.

De jure Natura, negotium, per vim injustam, gestum, est nullum.

De jure Germanico idem obtinet. J. P. J. lib. 3. art. 41.

De jure Romano idem observatum in negotiis bonæ fidei, in quibus sola ratio naturalis attenditur.

Vermöge des angeführten sagen die Juristen, *dolum malum* est, *omnem calliditatem, fallaciam, machinationem ad circumvenendum fallendum, decipiendum alterum, adhibitam.*

Dahin gehören alle *Machinationes, Intriguen und Cabales* die man angewendet,

1) Die Kirchspiels-Einsassen zu hintergehen, zu überreden, und theils durch Emillios, theils durch Briefe und falsche Nachrichten dahin zu bringen, daß sie in die *Conspirationes* wider den König, den Herzog, die Respublique und die Landesgesetze sich mit verwickeln lassen.

Gerner

2) Jene in den Kirchspielen durch allerley kluge Ueberredungen, Vorstellungen, und unanständige Intriguen, heimlich bearbeitete Instructiones, zu den Landtügen in Miteau, nach Warschau und Petersburg, da man das Aufsehen, die Auctorität und den Namen der Landschaft schändlich gemißbraucht, das Land hintergangen, und in eine wahre Schlaverey, große Kosten und Contribution gesetzt.

3) Wie von Petersburg aus Ao. 1761 in die Kirchspiele Durben, Tuckum, Miteau, auch Talsen, geschriebene Nachrichten und Aufwiegelungen, wegen des vom Hochzeicel. Kayser Peter III. geschenehenen Ernennung des Prinzen Georg von Holstein zum Herzoge von Curland, und der im Lande ausgestreuten Gerüchte, von den feindseligen Gesinnungen gegen Sr. Königl. Hoheit den Herzog Carl von Curland.

Man wird hoffentlich nicht im Stande seyn, dieses abzuleugnen, da wir uns bloß aus Bescheidenheit enthalten, die Personen und Briefe vorjago zu benennen.

4) Die von dem Lieutenant Friedrich Wilhelm von Henking, zum Unstutz und Nachtheil der adelichen Freyheiten, und der Verbindlichkeit gegen den König und die Respublique Pohlen geschmiedete pernicioöse Dessen, gegen das Vaterland, davon seine Ao. 1761 in Petersburg bearbeitete Note, seine in demselben Jahr in den Kirchspielen, durch allerley Anlockungen, bearbeitete und nach Warschau und Petersburg gesandte Bittschriften vom 6. Octobr. 1762, darin man Unterschriften von Weibern, Kindern, Unmündigen, und Fremden, zum Nachtheil der Erb-Eingefessenen des Landes angetroffen, darin er sich zum Nachtheil des ganzen Landes einer Vollmacht annahm, die ihm noch kein einziges mal zugestanden worden, seine zur Unterdrückung der adelichen Freyheiten, Rechte, Gesetze, und Fundamental-Verfassungen, wider die Rechte des Königs, der Respublique, des Herzogs, und des ganzen Vaterlandes unternommene Handlungen, die von ihm beförderte, bearbeitete, und mit fremden Waffen introducirte Regierung eines öffentlichen Mürpateurs, Gewaltthäters und Spolianten, unter dem heuchlerischen Prätext der Religion und Erhaltung der Subjections-Pacten, davon die committirte Spolia, Gewaltthätigkeiten, Excesse, Violenzien, und die durch einen so genannten landtägl. Schluß festgesetzte Remotion der Landes-Officianten, ungehoert ohne Urtheil und Recht, das beste Zeugniß geben.

5) Die theils durch Drohungen, theils Versicherungen, geblendete und hintergangene Einwohner der Herzogthümer, zum Nachtheil ihrer Religion, Ehre und Gewissen, Meineydige und Ueberläufer zu werden.

6) Ferner alle die in den Gesetzen sub pœna infamix & colli, ben Ehre, Leib und Leben verbotene Cointelligence mit fremden Mächten.

Dieses hat man in Ansehung desjenigen was de dolo gesagt worden, anzuführen sich schuldig gesehen.

De metu & violentia sagen die Rechte: *Vis est Majoris rei impetus qui repelli non potest. Metus vero instantis vel futuri, vel presentis periculi causa, trepidatio; Metus iustus est quando scilicet imminet periculum salutis, mortis, vel cruciatus corporis ut sunt carceres, Armata manus, & si quæ sunt alia atrocioris facti & is dicitur propriè! Metus cadens in constantem virum.*

Dahin gehören

1) Jene, auf das arme Land Ao. 1733, 1734 und 1735 von Ernst Johann Biron gebrachte schwere Contributiones, die mehr denn 600000 Thlr. Alb. von den armen Einfassen der Herzogthümer erpresset und als ein Mittel zur Bironischen Erhebung gebraucht wurden.

2) Jene schreckliche Entführung des Wohlseel. Capitaine Foke nach Sibirien, dessen Mische noch jezo von der wider ihn verübten Grausamkeit, und ganz unerhorten Gewaltthätigkeit, wider Biron um Rache schreyet.

3) Die durch ein Regiment Kürassiers unterstützte Bironische Wahl.

4) Die schreckliche Procedur und Entführung nach Sibirien des Advocaten Andra und des Notarii publici Grzymicki.

5) Die heimliche Manigance wegen dessen Erhebung, davon die Arretirung des vom seel. Marechal de Saxe geschickten Couriers, die öffentlich bezeugte Modestie, heimlich aber mit allem nur möglichen Eifer bearbeitete Fürstl. Würde, die allen denjenigen angedrohetete Deportation nach Sibirien, die ihm ihre Vota zur Herzogl. Würde versagen würden, das beste Zeugniß ablegen.

Da uns ein ungenannter Autor so viele Briefe vorgelegt, die alle beweisen sollen, daß man Biron das Herzogthum fast aufgedrungen, so sehen wir uns zur Rettung der Wahrheit genöthigt, gedachtem Autori, (dem es in Ansehung seiner Conterion eben nicht schwer fallen kan, auch andere an Biron aus Warschau geschriebene Briefe nachzulesen) auf einen Brief zu verweisen, der von dem damaligen Russischen Envoyé und Plenipotent. Ministre in Warschau an Biron den Tag nach dem Schluß des Reichstages 1736 geschrieben wurde, darin es heißt: Nunmehr würde er bald das unaussprechliche Glück haben, Sr. Hoch-Reichsgräfl. Excellence als seinem gnädigsten Fürsten und Herren sich zu Füßen zu legen u. Und gleichwohl lebte der Herzog Ferdinand noch, und an Bühren war gar nicht gedacht worden. Dieses mag vor dieses mal genug und in parenthesis gesagt seyn.

Wir fahren fort, und zeigen ferner die Wärtungen motus iustitiam, quando imminet periculum salutis, mortis, armata manus, &c. Dahin gehören

6) Jene mit gewaffneter Hand, schweren Einquartierungen, Gewaltthätigkeiten, und den Bürgern sowohl als dem Adel angedrohte schrecklichste Gefahr, wenn man Biron nicht annehmen, einholen und erkennen wollte.

7) Jene öffentliche Gewaltthätigkeiten, und committirte Spolia, da man zuwider den adelichen Freyheiten, Beneficien und Rechten, zuwider den Subjections-Pacten, der Formulæ Regiminis, und Commissorialischen Decisionen so viele von Adel, die nicht weinendig und treulos werden, und den mit den Waffen in der Hand kommenden Ufurpateur erkennen, und sich ihm submittiren wollen, sofort aus ihren Besitzlichkeiten, habenden Arrenden und Pfandgütern, ihren Contracten und Verschreibungen zuwider, depossedirt, alles dafelbst befindliche und noch vorräthige Korn de facto weggenommen, und spoliirt, davon der Oberhauptmann Henking, Hauptmann Nolde, Kammerherr Henking, Assessor Feske, General Lamsdorf, Kammer Junker Laube, Hauptmann Henking, und viele andere, traurige Beweise ablegen konnten.

8) Jene Executionsmäßige Einquartierungen, die dem Hauptmann von Schoppiß, und dessen Bruder dem Dietrauschen Mann Richter declariren ließen, ihre Häuser und Güter abzubrennen, wenn sie nicht in 3 Tagen einen schriftlichen Beweis brächten, daß sie bey
Biron

Biron gewesen wären, und jene in den Gütern Puffren, Spirgen, Isliß, Bernomände, Muffren, Placuen ic. schreckliche Wirkungen der Bironischen Besetzung von Curland.

9) Die den Cameralisten, Advocaten, Canzellisten, und andern Fürstl. Bedienten angedrohte Wegjagung, Execution, und harte Prostitution, wenn sie nicht sofort Biron erkennen und schwören wollten.

10) Die durch Dragoner und Grenadiers convocirte Versammlungen, und durch die härteste angedrohte Verfolgung und Rache, auch Dejection aus den Ärenden, erzwingene Huldigung.

11) Die, den in ihrer Pflicht treu gebliebenen Officianten, angedrohte Remotion, und wider die Landes-Verfassungen, und adeliche Freyheiten ihnen zugemuthete Treulosigkeit, die dem Hauptmann und Mann-Richter von Schopping von Simolin gegebene Antwort: Wer dem Herzoge Carl treu bleiben, und Biron nicht erkennen wollte; möchte immer das Land räumen, und sein Vaterland verlassen.

Alle diese in factis probirte Grausamkeiten, Violenzien und Tyrannen, beweisen mehr als zu deutlich *metum facti quando scilicet imminet periculum salutis, mortis, vel cruciatus corporis. ut sunt carceres, armata manus. & si quæ sunt alia atrocioris facti,* dahin gehöret, die dem Piemer und Bürger in Mietau, der sich zum Meinenbe nicht entschließen können, gegebene schwere Execution und Einquartierung, welchen man den dritten Tag darauf in seinem Zimmer gehängt gefunden. Das heißt also *dolo, metu & violentia procediren*, von solcher Procedur sagen die Rechte: *Negotium, per vim in ultam, gestum. nullum Inferre enim vim & metum est delinquere. Nemo vero ex suo delicto meliorem suam conditionem facere potest.* ff. L. I. T. XVII.

Man untersuche dagegen die Art und Weise, wie Sr. Königl. Hoheit der Herzog Carl zum Besiß seiner Herzogthümer gekommen? Wo findet man die geringste Gewaltthätigkeiten, Bedrohungen, Versprechungen, heimliche Intriguen, Lügen, Verleumdungen, Entreisung der Ärenden, Einquartierungen, Executionen, Spolia, Dejectiones und dergleichen unanständige Handlungen? Hat wohl dessen Bevollmächtigter, sich der geringsten Strenge, Drohungen, gewaltsamer oder betrüglicher Mittel bedienet? Hat nicht der im Decembermonat 1758 versammelte Adel, mit aller nur möglichen Freymüthigkeit das Wahl-

Geschäfte bearbeitet? Und ist nicht eben diese Wahl mit einer allgemeinen Zufriedenheit, und entzückender Freude einmüthig nemineque contradicente geschlossen worden? welches wir so gar mit dem eignen Geständniß, Hand und Siegel der Subscriptenten erwiesen haben. Es trete jemand auf und beweiße den allergeringsten dolum metum & violentiam, der damals adhibirt worden.

Daß aber Sr. Königl. Hoheit der Herzog, die pacificirte Reverſales, nicht so wie sie zuerst abgefaßt waren, rathhabiren konnte, davon lag die Ursache keinesweges in dem Willen dieses unvergleichlichen und liebenswürdigen Fürsten, sondern in der Formula Regiminis, den lädirten Rechten des Adels, und den oberherrschastlichen Majestäts-Rechten des Königs und der Respublique.

Und sagte nicht der Herzogl. Bevollmächtigte, der Baron von Mirbach, ihnen unter die Augen, daß sie mehr verlangten, als der Herzog nach ihren eigenen Fundamental-Gesetzen, die Er beschweren müßte, zugestehen könnte, weil contra jura privatorum, nichts bestimmt noch von Könige confirmirt werden konnte?

War es wohl die Landthast, die dergleichen Zumuthungen aufserte, oder nur eine Cabale, die das Privat-Interesse wirksam machte? Wir würden nähere Beweiße anführen können, wenn uns nicht die geschlossene Lippen derjenigen, die die Vortheile und Gewalt nicht aus den Händen lassen wollten, ein billiges Stillschweigen auflegten! Genug! Ordnung, Freiheit, Ruhe, Sicherheit, und eine wahre Liebe für das Vaterland, und dessen Staats-Verfassung, bearbeiteten das Wahlgeschäfte des Herzogs Carl, und beweißen, daß es nur einer ungerechten Usurpation eigen sey, Dolus, metu & violentia zu agiran.

Nun stelle man doch eine Vergleichung unter der Regierung des Herzogs Carl, und der mit den Waffen in der Hand gewaltsamen Beschnehmung des Birons an, mein Gott! welch unerhörter Unterschied! Denn so wie jene durch Gut- und Wohlthaten, Menschlichkeit, Gerechtigkeit, Generositäten, und solche Handlungen gezeichnet worden, die das gütigste, liebeichste, zärtlichste und beste Herz eines großen Fürsten und gebornen Prinzen anzeigen; - so sind diese dagegen durch Bosheit, Eigennuß, Gewalt, Gemüths-Härte, Geiz, Verfolgung und lauter horreurs marquirt worden.

Und wo sind nunmehr die Freyheiten des Adels, die Commissoriale Decisiones, und Paſſa ſubiectionis? ſind es nicht jene ſcheinheilige Aufwiegler, die unter dem Vorwande der Religion, und adelichen Freyheiten, auf Koſten eures Beutels, ſich in die, den rechtmäßigen Beſitzern, entriffene Fürſtliche Aemter gedrängt, das Land um Ehre, Gewiſſen, Freyheit, Geſetze, Anſehen und Geld gebracht, es in die äußerſte Sclaverey und gänzlichen Ruin geſtürzt? So muß denn die Religion die Larve hergeben, um Betrug, Boßheit und Eigennuß gelten zu machen!

Das Amt Barbern iſt der Lohn der Ungerechtigkeit, dem wir das erzwungene, und wider die Fundamental-Gefeße des Landes, anlaufende Concluſum, zu danken haben.

Was das præ iudicium Tertii anbetrifft, ſo hätten wir hier ein weites Feld eine ganze Deduction zu ſchreiben, und das ungegründete einer Præiudice anzuzeigen, welche ohne vorhergegangenes Recht, entſtanden wäre.

Allein, wir haſſen alles überflüſſige; nicht die Eitelkeit, ſondern die Liebe zur Wahrheit führt unſere Feder, doch finden wir uns verpflichtet, den Unwiſſenden zum Beſten dasjenige zu erklären, wovon diejenige, die gemeldete Maniſeſtation unterſchrieben, keinen Begriff gehabt zu haben ſcheinen.

Es iſt uns nicht unbekannt, was die Rechte darüber ſtatuiren:

Nemo tertius tertio, ſive contrahendo, ſive ſtipulando præiudicium facit. l. quæcunque 12. de O. & A. l. ſtipulatio 38. pr. & §. 17. l. 83.

Factum unius alteri prodeſſe vel nocere aut præiudicare, & alteri per alterum iniqua conditio inferri nequit, factum namque cuique ſuum, non alteri nocet. Carpz. l. Reſp. Eleſt. 66. num. 20. libr. 5. reſp. 47. n. 2.

Allein man merke ſich wohl, daß ohne habendes Recht, kein Præiudicium ſtatt haben könne.

Proprio enim quiſque jure niti, & ex eo, ſuas petitiones ac deſenſiones formare debet, ſonſt ſagen die Rechte ausdrücklich:

Allegare autem jus tertii, vel agendo vel defendendo, nihil eſt aliud quam alienis ſe plurimis contegere, cum propriis ſit nudus. Zaſ. in l. de except. rei jud. Weſenb. Conſ. 340. n. 68 & ſequ.

Das heißt, wo kein Jus, da kan auch keine Præjudice allegirt werden. Man beweise vorher Virons Recht auf das Herzogthum, man beweise daß man sich durch heimliche Ränke, auch illegale und Reichs-Constitutions-widrige Facta, jus & iustum titulum zuwege gebracht, und zuwege bringen könne; so werden wir weisläufiger, auf dieses allegirte Jus Tertii zu antworten berechtiget seyn.

Actio oritur ex iure, ubi nullum ius, ibi & nulla Actio.

Wie hat denn die, nach der Constitution von 1736 juxta practicum in simili modum Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge Carl solemne und rechtmäßig gereichte Investitur dem Viron, der kein Recht gehabt, ein Recht erringen, zuwege bringen, und eine præjudice veranlassen können!

Das ist ja eine recht absurde Contradiction, und verdient mehr Mitleiden als Widerlegung!

Düngeachtet wir nunmehr unserm Gewissen, und unserer Schuldigkeit Gnüge gethan, und alles dasjenige angezeigt, was Wahrheit und Gerechtigkeit von uns, mit Recht nur fordern können, wir auch gar wohl entübrigt seyn könnten, in diesem zerstörten Gebäude der Bosheit uns länger zu verweilen; so haben wir gleichwohl zum Unterricht der Unwissenden, noch dasjenige beleuchten wollen, was jene Verleumdungen in Ansehung der gerechten Befugnisse des Erlauchten Ministerii und Senats von Pohlen, mit frecher Unverschämtheit vorgegeben sich unterstanden:

„ Daß nemlich der sowohl an Verdiensten als Jahren sehr
 „ respectable Kronkanzler Wodzicki den Subjectionen-Pa-
 „ cken und adelichen Freyheiten zuwiderlaufende despoti-
 „ sche Befehle eingeführt, und den Adel durch Rescripta
 „ irre zu machen gesucht, die nach den Gesetzen mit beyden,
 „ nicht aber nur mit dem Kron-Siegel versehen seyn mü-
 „ ßten; ferner, daß sich Senateurs gefunden, die vermöge
 „ ihrer übernommenen Instructionen den Rahmen von
 „ Senateurs Plenipotentiairs angenommen, und was ders-
 „ gleichen ungeräuhetes mehr gewesen.

Dieses Vorgeben zeigt entweder von einer stockfinstern Unwissenheit in den Landes-Rechten, und den Verfassungen des Reichs, oder von einer recht vorsehlichen, übertriebenen Lücke des Herzens. Wir haben aber bereits von den allerhöchsten Befugnissen des Königs, und den

den Gerechtfamen seines Dominiū supremi & directi Meldung gethan, wir haben auch oben bereits ex Actis & Aditatis unvridersprechlich erwiesen, daß seit den Subjectionen-Pacten keine einzige Investitur anders als ex Senatus Consilio gegeben und verliehen worden.

Wie elend ist es doch, in seinen eigenen Rechten unvvidessend, und in seinen Staats-Verfassungen fremde zu seyn! Man richte doch nur einige Aufmerksamkeit auf die ersten Verträge, so findet man ja den Beweis in Händen, daß nur der König mit den liefländischen Ständen diese ganze Subjection bearbeitet, und vermöge dieser Unterwerfung sich Plenitudinem Potestatis als Dominus directus & Supremus, dem das Imperium merum & mixtum zustünde, besetzt. Und wo findet man, daß diese Urkunde einer fernern Confirmation bedöhtigt gewesen?

Heißt es nicht in der Provisione Ducali :

Quod ab hoc tempore & impofterum in ea fide, voluntate & obsequentia, quam Nobis semel detulerunt, constanter permanfuri & firmiter perseveraturi sint, tanquam fidelem Vasallum & subditos decet Imperio & Potestati Nostræ subiectos, Ferner

Nos interea, donec cum Senatoribus quoque Regni de Livonia in fidem & subjectionem recipienda acturi sumus, Ferner

Ac quo vicissim Illustritas ejus certa sit, quam primum voluntatem Regni Nostri Senatorum exploraverimus, aut illi cum Senatu Nostri Magni Ducatus Lithuanie super ea re convenerint, quotam *Livoniae partem à Nobis & Successoribus Nostris* in feudum habere tenereque debeat.

Beweiset dieses nicht, daß sowohl der Fürst, als der Adel, als Untertthanen, der Herrschaft und Gewalt des Königs unterworfen sind, und vermöge ihrer Pflicht, Verbindlichkeit und Treue dem Könige intetwährenden Gehorsam angelobet haben?

Wie ungereimt ist also jene Ausschweifung, da man die Königl. Befugnisse und Verordnungen anstreiten, bezweifeln und entkräften will? Wie darf sich ein Untertthan erköhnen, der in den Befehlen selbst begründeten Macht seines Herrn, Schranken zu setzen, und seine Verbindlichkeit nach Gefallen auszudehnen und einzuschränken? Und was

die Auctorität des Senats betrifft, so zeigt ja schon die Provisions-Acte, daß alle das Lehn betreffende Angelegenheiten, bloß und allein mit dem Senat erwogen, abgehandelt, und beschloffen werden müssen.

Der König will nicht nur das Lehns-Geschäfte überhaupt, sondern so gar die Eigenschaft, die Länder und das Gebieth, welches das Lehn constituiren und ausmachen soll, nur mit dem Senat bestimmen. Erklärt sich der König nicht selbst über die Stellen, darin er ratione feudi gesagt:

Ne vero interea, dum hæc ad Senatores & Ordines Regni Nostri perferuntur &c. und - - quando quidem hoc Negotium ad Status & Ordines Regni rejecimus. - -

Daß solches nur von dem Senat zu verstehen sey? wenn er in der weitern Abhandlung dieses Instruments ausdrücklich sagt:

Donec cum Senatoribus - - - acturi sumus, auch quam primum voluntatem Regni Nostri Senatorum, exploraverimus. - - -

Sind nicht alle Investituren nur mit dem Senate verliehen, alle Lehns-Sachen mit dem Senate abgehandelt, alle Lehns-Verbrechen nur mit dem Senate untersucht, entschieden, und decretirt worden? Ist nicht die Commission von 1617, die Formula Regiminis und die Statuten vigore Decreti contra Ducem Fridericum den 7. Julii 1616 ex Senatus Consilio bestimmt und authorisirt worden? Ist nicht das præscriptum Commissoriale d. Anno 1617 nur von dem Könige und seinem Ministerio in fundament jenes Decrets ausgefertigt worden? Hat diese von dem Könige und dem Senate nach Cur-land delegirte Commission nicht

- 1) Alle vorgewiesene Sachen ohne fernern Remiß entschieden,
- 2) Die Appellationes bestimmt,
- 3) Die Regiments-Form und Statuten errichtet,
- 4) Der Molden Mord untersucht, und nach Befinden bestraft,
- 5) Den Herzog Friedrich introducirt. An den Herzog
- 6) Wilhelm aber das Decret vollzogen, und ihn proscribirt?

Hat nicht die aus dem Senatus Consilio 1642 abgefertigte Commission mit eben der Auctorität verfahren, und sind nicht die Commissor-Decision:s von 1617 und 1642, als Cardinal-Gesetze zu ewigen Zeiten bestätigt, und die Eyde der Officianten darauf ausdrücklich gerichtet worden?

So wenig nun die allerhöchste Jura Majestatica und Befugnisse Sr. jetzt regierenden Majestät des Königs geringer als der vorigen Könige gedacht und angegeben werden können; so wenig können auch Dero ergangene Königl. Verordnungen, Mandata, Rescripta und abgeordnete Senatores Plenipotentiarü sub pœna perduellionis & Criminis læsæ Majestatis bezweifelt, verachtet, und in Ausführung der ihnen aufgegebenen Geschäfte behindert werden.

Folglich sind die ex Senatus Consilio nach Curland delegirte Senatores Plenipotentiarü recht: und gesetzmäßig ernannt, constituirt und authorisirt worden.

Folglich ist man ihnen allein Gehorsam und Reverence zu erweisen, und ihre Verordnungen anzunehmen schuldig gewesen.

Folglich ist die ihnen bezeigte Widersetzlichkeit, Ungehorsam und Verachtung, so wie die wider den Herrn Kanzler Wodzicki, den Senat und das Ministerium bengebrachte Verläumdungen, Injurien und Schmähungen als ein Crimen Capitale & perduellionis, und als ein Crimen Status atrocissimum, anzusehen, und zu beahnden.

Folglich ist die erst neuerlichst von dem von Wettberg wider die Herren Senatores Plenipotentiaros de dato eingelegte Manifestation und Protestation, als eine unsinnige, unerhörte und den Landesgesetzen und desselben Verbindlichkeit offenbar widersprechende Handlung anzusehen, und nach dem 209. §. Statutorum (Rebelle - - - fama, vita & bonis priventur & gladio ferantur) zu bestrafen. Der Siegel wegen finden wir hier nichts weiter zu erinnern, nachdem die Antwort auf das Czartoryskische Votum diese Materie fast erschöpft.

Wie sehr verrathen die Herren Subscribenten ihre ganz enorme Unwissenheit in den Gesetzen, den Begebenheiten ihres Vaterlandes, und ihre bis aufs lächerliche getriebene Parthenlichkeit? Die Herren Kanzlere der Krone, das Ministerium, der Senat, alle zusammen sind ihrer Meinung nach nicht authorisirt, weder ein Siegel zu apponiren, noch ein Rescript zu bewürken, noch dem Könige à Consiliis zu seyn, noch sonst das geringste in den Curländischen Angelegenheiten vorzutragen, auszufertigen, und zu authorisiren. Dagegen der litthauische Herr Kanzler, nach ihrer Meinung, allein die ganze Respublique ausmachen, die Curländische Staats-Verfassung allein bestimmen, der augenscheinlichsten Usurpation das Wort reden, ihren Unfug

rechtfertigen, und den nexum dieser Herzogthümer mit der Respublique allein erhalten, oder nach Gefallen, auflösen soll?

Wir kennen die Rechte eines Kanzlers, dessen Verbindlichkeit, Ehd und Verpflichtung gar genau, wir wissen daß der Warschauer Tractat von 1717 ausdrücklich im Munde führe; ut Cancellarii jura Nobilium Ducatus Curlandiae & Semgalliae sibi habent commendatissima, die Geseze verlangen einen Kanzler, salutem publicam plusquam priyatam, curantem, Regiae Dignitatis studiosissimum, ad omnes Reipublicae partes intentum, imminencia pericula è longinquo indagantem remedia malis publicis maturè providentem; assidua cura, ne quid Respublica detrimenti capiat, prospicientem, nam Respublica, salus, Dignitas Regis & Patriae, Custodia Legum, Pax & Tranquillitas publica, curæ Cancellarii, commissa est.

Als Custos Legum soll er auf die genaue Beobachtung der Pactorum Conventorum, und Constitutionen des Reichs invigiliren. Man sagen die Pacta Conventa; Judicia Relationum non prætermittimus, quinimo accelerationem eorum per intervalla, promittimus, ipsæque Decreta, per pluralitatem Votorum Senatorum, conscribi curabimus. Cancellarius contra se ipsum officium suum præstare debere existimatur; ut si quis aliqua de re in ius contra eum adire velit, citationes ipsum contra se adversario edere teneri, plerique censent. Heidensteinus.

Kan also wohl ein Kanzler nach diesem so wir angezeigt, die Justize hemmen, die Relations:Verichte durch Versagung des ihm anvertrauten Siegels hindern, den Recht suchenden Partien alle Mittel, Gerechtigkeit zu erhalten, abschneiden, und das Recht versagen, einem durch fremde Truppen eingeführten Usurpateur, dessen Gewaltthätigkeit, Spoliis, Violentiis, Remotion der Landes:Officianten, und offenbaren Verlesung der Fundamental:Geseze und adelichen Freyheiten das Wort reden, und dawider alle von den Gesezen selbst verordnete Rechtsmittel denegiren?

Alle dergleichen Handlungen sind offenbar wider die Würde, das Ansehen und Verbindlichkeit eines Kanzlers, Ministres und Senateurs der Respublique, denn die Geseze sagen: Respublica, salus, Dignitas Regis & Patriae, Custodia Legum, Pax Tranquillitas publica, curæ Cancellarii commissa est.

Da man nun weder dem wohlseel. Großkanzler Malachowski, noch dem respectablen Bischof und Kanzler Wodzicki, noch irgend einem andern von denen in der verläumderten Manifestation angeführten fürtrefflichsten Ministres und Senateurs dergleichen imputata mit Recht machen kan; so fallen alle diese wider diese Erlauchte und große Männer gemachte Anschuldigungen von selbst weg, und verdienen nach dem 219. §. Statutorum angesehen und behandelt zu werden.

Warum untersteht man sich jetzt der Auctorität des Erlauchten Ministerii und Senats der Respublicus so enge Schranken zu setzen, da uns doch noch gar wohl derselben Befugnisse, und zur Zeit des Hochseel. Königs angewandte Auctorität erinnerlich seyn sollte?

Hat man denn die Ao. 1726 den 26. Junii von den Proceribus Regni eingelegte Manifestation schon vergessen, die doch nur von acht Ministres und Senateurs unterzeichnet war?

Ist es uns schon entfallen, daß der seel. Medem in Warschau als Delegirter arretirt, und Jahr und Tag als Arrestante bey dem damaligen Großfeldhern Kzewuski verbleiben mußte, da er doch vom ganzen Lande mit einer förmlichen Instruction abgefertigt war? Mit welchem Rechte beschwerten sich denn jene, die einige Unterschriften von 6 Kirchspielen von Haus zu Haus sich erbettelt hatten, ohne daß das Land weder von ihrer Abfertigung noch ihrer Absicht das geringste gewußt, über das recht und gesekmäßige Betragen des Herrn Hofmarschalls Mniseck? Nicht der Herr Marschall, Graf Mniseck, sondern die Geseze erklären dergleichen Convulsiones Legum für Rebellen und perturbatores tranquillitatis publicæ, und verlangen solche nach den Commissor. Decisionen bestrafft zu sehen.

Und welche Strafe verdient denn derjenige, der wider die Landesgeseze, wider den Staat, die adeliche Freyheiten, den König, die Respublicue, den rechtmäßigen Landesherrn machinirt, einen Usurpateur unter fremden Truppen ins Land führt, das Land mit Executionen, schweren Bedrückungen und Einquartierungen belegt, mit fremden Mächten colludirt, sich zum Anführer der Ritterschaft durch Verheißungen, Blendwerk und allerley Insinuationen de facto aufwirft, die Einwohner meinendig zu machen, und um Ehre, Gut, Gewissen, Vermögen, adeliche Freyheiten, Rechte und Geseze zu bringen trachtet?

Die so häufig committirte Gewaltthätigkeiten und Spolia zeigen, wohin die Subjections.Pacten und adeliche Freyheiten nunm ehr gerathen sind, und alles dieses geschiehet auf Kosten der guten Leute die gutherzig und einfältig genug gewesen, sich unter dem Schein der Religion blenden und zu Slaven machen zu lassen!

Zu der Zeit da ganz Europa die Früchte eines allgemeynen Friedens zu genießen, und der durch Krieg und Verwüstung unkräftete Landmann, die mit Blut gefärbten Aecker zum Unterhalt des Landes zu bearbeiten sich anschicket, zu der Zeit da Friede und Gerechtigkeit den Erdboden wieder bewohnen, und die Freude allgemein machen wollen, sehen sich die Herzogthümer Curland und Semgallen ihrer recht und gesetzmäßigen Regierung in der Person Sr. Königl. Hoheit best.Herzogs Carl beraubt, die Befehle zu Boden getreten, die Freyheiten und Vorzüge des Adels mit Fesseln belegt, verschiedene adeliche Einsäßen aus ihren Bestlichkeiten, Arrenden, Dignitäten und Landes.Chargen verdrängt, mit schweren militarischen Executionen, die einer Plünderung ähnlich gewesen, belegt, Bürger, Prediger, Advocaten, Gerichts- und Kammerbediente, durch angebrohete Leib- und Lebensgefahr zum Meinende, Untreu, und Hochverrath gebracht, die Königl. Verordnungen, die abgeordnete Senatores Plenipotentiaris und deren Mandata beschimpft, und alle rechtschaffene Officianten und Einsäßen des Landes mit allen nur möglichen Drangsalen überhäuft.

Die Erpressungen, Executionen und Gewaltthätigkeiten, deren sich die Landes-Officianten, Landhofmeister von der Howen, Ober-Hauptmann von Heyking, Ober-Hauptmann von Mirbach, Hauptmann von Nolde, Hauptmann und Mannrichter Schopping, Hauptmann Koschkull, Hauptmann Heyking, Hauptmann Hahne, der Assessor Koenne, Hahne von Vlaanen, und andere mehr, in ihren Gütern und Officiis ausgefekt gesehen, übertreffen alles, was ein blutendes Herz davon sagen kan. Alle diese Grausamkeiten, die mit der allergroßten Ungerechtigkeit verknüpft sind, geschehen im Angesichte von ganz Europa, mit den Kriegsvölkern einer benachbarten freundschaftlichen Macht, in einer Provinz die der Krone Pohlen gehörig, zu einer Zeit, da man die oberherrschafilichen Rechte des Königs über diese Herzogthümer öffentlich anerkennt.

Die Pacta Subjectionis als die Grundfeste des Staats, bestim-
men die Sicherheit und Freyheiten des Adels ausdrücklich.

§. XVIII. Cum digna vox Majestate regnantis sit fateri, Im-
perium subiectum esse legibus, ne deinceps ullus Princeps, ullus
Magistratus, sive superior sive inferior, vel quis alius extra cognitio-
nem causæ, nobiles vafallos, vel quosvis alios, possessionibus te-
mere exuat, destituat, spoliave; sed si quid juris in alium habere
quisquam putarit, hoc ipsum coram judicio ordinario Senatorum
Majestatis Vestræ Regiæ vel provinciali conventu experiatur

§. XIX. Ut nullus cujuscunque eminentiæ aut conditionis
existat, personis, domibus, aut possessionibus alicujus, ullam violentiam inferre præsumat.

Die Commissorialische Decisiones confirmiren obige Sicherheit
und setzen feste

§. II. Licet ex form. Regim. §. 12.

Nemo omnium sive nobilium, sive ignobilium bonis suis sine
legitima Judicis cognitione & Judicio privandus, & §. 20.
Sillis inter Principem & Nobilem

Nos eo attento, quod causæ expulsiõnum & Spoliorum, quæ hæc-
tenus expediri potuerunt, jam sint per Judicium Nostrium decisæ
& decreto, reinductionum ad executionem deducta, ideo standum
esse eisdem decernimus, pro animadversione vero in Illustrissimum
Ducem ratione violati per Spolia expulsiõnesque Juris publici,
causam ad eadem judicia Sæ. Ræ. Majestatis relationum propria-
rum, remittimus, consulendo quoque indemnitati & securitati
quorumcunque possessorum bonorum ducalium, ne amplius Illu-
strissimus Princeps eosdem in possessionibus suis
quovis colore etiam sub prætextu de facto turbare
& inquietare, Multo Minus de possessionibus dejicere authorita-
temque Sæ. Ræ. Majestatis Commissorialem violare, sub animad-
versione prohibemus.

§. III. Ne vero in futurum similia eveniant, invasions
eidem Principi ejusque in Feudo Successoribus sub priva-
tione Feudi inhibemus - - - executores vero eiusmodi illicito-
rum violentorum Mandatorum, ipso facto infames
declaramus.

§. XII. Et quia in sequenti duo decimo gravamine - - -
 •uzrelatur Gen. Ordo Equitris, quod contra Form. Reg. multi
 ex prædictis Officialibus absque ullo Judicio remoti sunt, & non
 nulli constitui

Ne vero quisquam in posterum sive Consiliariorum, sive Capita-
 neorum omnium absque gravi & iusta legitimæ causa, de
 qua Princeps præsens in Ducatu & legitimè investitus, cum Con-
 siliariis & quatuor Capitaneis Majoribus - - - cognoscent,
 loca movebitur.

§. XVIII. - - - interpretatio Rescriptorum Sæ. Regiæ
 Mts. Soli Sæ. Mts. non vero Principi, Superiorem recognoscenti,
 competit, ideo quatenus etiam Rescripta signanter *Proteſtorialia*,
 non solum valvis affigantur, sed etiam ex ambonis Ecclesiarum,
 publicentur, declaramus & Pastoribus Ecclesiarum, ut eadem non
 referendo se ad mandata Ducalia publicent, sub privatione Offi-
 ciorum suorum demandamus, Mandataque ducalia prohibitoria
 cassamus ac pro nullis declaramus
 neve in futurum tam modernus Dux quam &c. interdiciamus.

Wie lassen sich nun wohl nach oben gemeldeten Fundamentals-
 Gesetzen, die an so viele von Adel statuirte Spolia, Deſediones ex-
 pulliones, durch List, Verführung und Gewalt errungene Landtage
 und Huldigungen, und die endlich erfolgte gewaltthätige Proce-
 dur mit den Officianten des Landes rechtfertigen? Scheinet es nicht, als
 ob diese Unglückliche, wider die Freyheit ihres Vaterlandes wirkende,
 an einer wärklichen Unsinnigkeit laborirten? Da sie die allerelendeste
 Knechtschaft ihrem Vaterlande, ihren Brüdern und Nachkommen zu
 bearbeiten behülfflich sind. Es ist uns jene harte und gebietzerische
 Antwort nicht unbekannt, die jene würdige Söhne und rechtschaffene
 Freunde des Vaterlandes von Simolin erhielten, als sie um Schutz
 und Hülfe, wider die schreckliche Vermüstung ihrer Güter anse-
 heten. Man sagte ihnen ohne allen Umschweif: Sie möchten
 entweder Bühren für ihren Herrn erkennen, oder das Land meiden
 und unglücklich seyn!

Läßt sich ein solches Zumuthen wohl, mit den Vorzügen eines
 freygebohrnen Adels reimen? Ist es nicht der elendeste unter den
 härtesten Fesseln der Knechtschaft seufzende Slave, dem man einen
 Herrn geben, und de facto obtundiren kan? Wohint sind doch
 unsere

unsere adliche Freyheiten gerathen? Es ist also nur der Meinend, der uns für alle Gewaltthätigkeiten schützen, aller Verationen befreyen, und uns in dem Besiz des Unstrigen erhalten kan! Nur um diesen nach gött- und menschlichen Rechten zu verabscheuenden Preis des Meinends, der Verrätherey, des Hochverraths, und der Treulosigkeit, können wir uns in dem Besiz unserer Würden, Dignitäten, Pfandgüter und Nemter erhalten sehen! Es ist wahr! es bleibt eine harte Wahl, die den rechtschaffenen Eurländern, und redlichen Söhnen ihres Vaterlandes vorgelegt wird. Jedoch, ein rechtschaffener Mann fürchtet nicht so sehr unglücklich zu seyn, als wider Gott, seine Ehre, sein Gewissen, und sein Vaterland zu handeln! Denn fides supremum rerum humanarum vinculum est, & nemo est, qui non hanc affectionem animi probet, atque laudet, qua, non modo utilitas nulla quaeritur, sed contra utilitatem etiam conservatur fides. Cicero:

Ehre und Gewissen sind zu groß! Noch hat man für selbige keinen Preis ausgemacht, der ihren Verlust ersetzen konnte!



Beilagen.

Anno 1763 den 27. Julii requirirten Personam & Officiam Regii Secretariatus & Notariatus Publici in eum, die Wohlgebohrne Otto Christoph von der Howen, Landhofmeister und Oberrath, Friedrich von Mirbach, Ober-Hauptmann zu Seelburg, Benedictus Heinrich v. Henfing, Ober-Hauptmann zu Nietau und kraft habender Vollmacht von seinem Sohn Wilhelm Alexander von Hryking, Hauptmann zu Durben, Johann Friedrich Nolde, Hauptmann zu Frauendorf, Friedrich Kosehüll, Hauptmann zu Schründen, Eberhard Christoph Vögellipp Hahn, Hauptmann zu Sandau, Friedrich Wilhelm Schopping, Nietauscher Mannrichter, für sich und kraft habender Vollmacht von seinem Bruder Johann Ernst Schopping, Hauptmann zu Doblen, Carl Philipp Baron von Roenne, Assessor der Luckumschen Instanz Gerichte, und als ich in dem Hause des Wohlgeb. Landhofmeisters erschien, ließen sämmtliche Requirientes von mir nachfolgendes ad Acta nachhen: Es wäre in der Formula Regiminis, welche durch so viele Reichs-Constitutiones confirmirt worden, §. 7 mit folgenden Worten de Verordnung geschæhen: Neque vtro quisquam sive Consiliarium sive Capitaneorum commemoratorum omnium absque gravi & iusta legitimaque causa, de qua Princeps cum Consiliariis & quatuor Capitaneis Majoribus cognoscet, loco movebitur &c. und §. 17 wäre ferner verordnet, in quibus Conventibus nihil decerneretur, quod Pactis Subiectionis Fundamentalibus & Ducalibus Investituris & hæc Regim. Formulæ sit contrarium, horum enim omnium æterna auctoritas esse & conservari debet. Ebenmäßig stünden auch in dem Ende, welchen die Herzoge von Curland bey der Lehns-Empfangniß in eigener Person schwören müssen, nachfolgende Worte: Denique etiam Pacta priora antiqua omnia & singula à Prædecessoribus meis Ducibus Curlandiæ & Semigalliæ cum inclito hoc Poloniæ Regno & M. D. Litthuanix conventa, tum & Formulam Regim. præteritas transactiones & conditiones cum Serenissimis Divæ Memorix Regibus Poloniæ & M. D. Litthuanix factas, constitutiones annorum 1726 & 1736 de Ducatibus Curlandiæ & Semigalliæ sinceritas, se vabo, adimplebo & nihil in contrarium iisdem atque legibus faciam. Ferner müsten gleichfalls die Wohlgeb. Oberräthe bey

bey Antretung ihres Officii endlich angeloben: tum ordinationes & Privilegia secundum Pacta Subjectionis, Formulam Regiminis, Decisionesque Commissoriales, jura & consuetudines tam omnium in genere incolarum, quam uniuscujusque in specie cum omni fidejitate debite observare &c. Ferner in folgenden Worten: In casu vero si præter opinionem aliquid quod huic contrarium esset fieret, vel intenderetur, volo ego suam Illustritatem desuper tenore Formulæ Regiminis tempestivè & cum fundamento præmonere omnemque operam navare, ut id intermittatur.

Nicht minder hätte E. W. R. und Landschaft Ao. 1717 bey der damaligen großen Königl. Commission das Gravamen 12. formiret: Quod contra Formulam Regiminis multi ex prædictis Officialibus absque ullo judicio remoti sint. Worauf denn von der damaligen hohen Königl. Commission von 1717 die folgende Verordnung geschæhen: Ne vero quisquam in posterum uti hæctenus factum & luculenter demonstratum est, sive consiliariorum, sive Capitaneorum omnium absque gravi & justa legitimaque causa de qua Princeps præiens in Ducatu & investitus cum Consiliariis & quatuor Capitaneis majoribus vel absente & minorenni necdumque investito Principe, soli Consilarii Supremi Regentes, adjunctis Capitaneis majoribus cognoscent, loco moveatur, Formulæ Regim. Sp̄hum 7mum renovamus, reassumimus & respective declaramus; noch ferner stünden in der Conclusion obberogter Commissor. Decision von Ao. 1717 folgende Worte: Sed juxta illa protectorialia Sæ. Ræ. Mtis. tam generalia quam specialia, eaque, quæ a Nobis constituta & ordinata sunt, universis & singulis omnimodo securitas præstetur, neque in specie ab Illustrissimo Duce vel Successoribus Ejus huic contrarium aliquid fiat, aut attentetur, Eidem, vel iisdem sub amissione feudi, & Generosis Consiliariis Regentibus, ut talia sollicitè præcaveant atque serio avertant nec ulla ratione admittant, sub confiscatione bonorum, aliisque gravissimis Sæ. Ræ. Mtis. arbitrariis pœnis super iis irremissibiliter extendendis, cæteris vero Officialibus, & quibuscunque aliis ne operam præstent ut ejusmodi eveniant sub pœna infamix & colli, Sæ. Ræ. Majestatis & Reipublicæ nomine & autoritate serio præcipimus, mandamus, inhibemus & statuimus.

Diese Commissorialische Decisiones wären auch auf inländiges Ansuchen und Bitten E. W. Ritter: und Landschaft in allen Punkten und Clauseln von Ihro Majestät unserm allergnädigsten Könige und Oberherrn vor wenig Jahren bestätigt und confirmiret worden.

Ungeachtet aller dieser ernsthaften und nachdrücklichen Verordnungen wäre dennoch geschehen, daß in einem nenlich vermeyntlich abgefaßten Landtäglichen Schlusse folgender Punct, wowider aber einige Wohlgebohrne Kirchspiels:Deputate sich bewahret haben sollen, inseriret worden, also lautend: §. 12. Um der Verlegenheit, in welche das Publicum durch die Widersetzlichkeit einiger Officianten, und die Nichtbegehung derer Verichte gesetzt wird, abheftliche Maaße zu schaffen, lassen Wir Uns die Vorschläge Unserer getreuen Ritter: und Landschaft, die mit Uns communem Causam zu machen, sich anheischig gemacht, gerne und gnädigt gefallen; wollen also denen außerhalb Landes Abwesenden eine Zeit von 8 Wochen à Termino des ausgefertigten endlichen und schriftlichen Monotorii, denen Anwesenden aber eine Frist von 4 Wochen von der Zeit ihrer mit Ritter: und Landschaft gemeinsam beschlossenen solennen Befragung durch die abgesandte Bevollmächtigte cum Notario Publico und Besichtigung per Ministerialem gestatten, Würden sie sich aber in dieser Zeit wider alles Hoffen nicht bequemen, so würden Wir sodann allerdings bey diesem außerordentlichen Fall auch auf Ansuchen der Landschaft die gerechte Befugniß haben, um das gekränkte Publicum klaglos zu stellen, die Stellen mit andern tüchtigen Männern zu besetzen, doch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß Wir aus diesem nur in gegenwärtigem besondern Fall thunlichen modo remotiois extraordinariais ab Officio derer Herren Officianten keine Sequell ziehen, sondern bey künftigen Vorfällen Uns gänzlich an die Vorschrift der Geseze halten wollen.

Woraus gar deutlich zu ersehen, daß verschiedene Mitglieder des Adels es selbst verlangt, und die Vorschläge gethan, daß ihre Mitbrüder, welche Officia Publica bekleiden, zuwider denen obangeführten Grundgesetzen und Verfassungen, darüber ein belehneter Herzog von Curland weder sich selbst dispensiren kan, noch auch die ganze Landschaft durch ihre Schlüsse zu dispensiren vermögend ist, wie solches selbige auch selbst in ihrem letztern vermeyntlichen Landtäglichen Schluß §. 28 als eine unlängbare Wahrheit eingestanden:

Non citati, non auditi, nullo iudicio neque sententia condemnati? von ihren Ehren; Neamern entsehet werden möchten, und zwar aus der gesetzwidrigen Ursache; daß selbige nicht zugleich mit ihnen Ihre Majestät unsers allergnädigsten Königes und Oberherrn Befehlen und Verordnungen, auch ihrem geleisteten Eyde entgegen handeln wollen; das Mandatum obedientiae, welches Ihre Majestät der König en faveur Ihrer Königl. Hoheit des Durchlauchtigsten Herzogs Carl Anno 1759, an alle Landes-Einsäßen ergehen lassen, existirte annoch in pleno vigore, wäre von allen angenommen, und auch darauf die Huldigung geleistet worden. Requirentes hätten sowohl, als Officianten, auch bey der Huldigung schwören müssen, Ihre Majestät dem Könige, als Oberherrn getreu, hold und gehorsam zu seyn, und wären also schuldig, sich ihrem Eyde gemäß zu verhalten, und können mithin deswegen, daß sie Ihre Majestät dem Könige und der Respublique getreu und gehorsam gewesen, mit keiner Strafe angesehen werden. Wiewohl nun dasjenige, was in obderregtem verneynlichen Landtäglichen Schluß zum Präjudice derer Wohlgeb. Requirentium enthalten wäre, von gar keiner Kraft und Gültigkeit seyn könnte; so wollten dennoch Requirentes, tacendo nichts einräumen, sondern protestirten vielmehr, und manifestirten sich wider obbemeldten illegalen Landtäglichen Schluß, und declarirten, daß obzwar sie aus den bekannten sehr wichtigen Staats- Ursachen ihre Officia noch eine Weile ruhen lassen müßten, dennoch keiner von ihnen Willens wäre, noch jemals im Sinne gehabt, sich selbst zu congediren, oder sein Officium zu resigniren, vielweniger aber auf eine gesetzwidrige und strafbare Art sich aus ihren Officiis verdrenge zu lassen; wie sie denn dahero contra quem & quocumque quodvis jus salvum sich reservirten, und mit göttlicher Hülfe unter dem Schutze Ihrer Königl. Majestät unsers allergnädigsten Königes und Oberherrn, und der Durchl. Respublique, sich bey ihren Ehren-Ämtern zu maintainiren, und zu defendiren wissen würden. Besonders da in der schon allegirten Conclusion der Commissorialischen Decision von Anno 1717 deutlich enthalten wäre, daß zuwider denen Commissor. Decisionen nichts vorgenommen werden soll, indem allda: solches dem befohlenen Fürsten bey Verlust des Lehns, denen Ober-Räthen bey Confiscation der Güter und meyrern willkührlichen Strafen, den übrigen Officianten und andern Personen aber sub

pœna.

pœna infamiae & colli verbothen wäre; mit dem Insinuen, diese ihre Manifestation, Protestation und jurium Reservation, salvo augendi, minuendi, corrigendi ac alio quovis jure, ad Acta suprafata zu nehmen, und darüber, so oft es erforderlich, beglaubten Schein und Beweis zu ertheilen. Welcher denn auch acceptatione prius in quantum juris facta & prævia activatione hiermit more solito extradiret worden. Actum Mitaviae ut supra.

(L. S.)

Theophilus Werner,
Sæ.Ræ. Mtis. Scrs. & Notar. Publ.
juratus. mpr.

Verbindungs = Schrift der Officianten zu Curland und Semgallen.

Sund und wissend sey hiermit jedermänniglich, insonderheit aber denen hieran gelegen, und solches zu wissen vonnöthen, daß nachdem durch einen ganz illegalen vermeyntlichen Landtägl. Schluß vom 19. Julii a. c. und zwar in dessen 12ten §. zuwider dem Privilegio Nobilitatis und der Formulæ Regiminis denen adelichen Officianten, welche aus höchstwichtigen und bekannten Staates-Ursachen ihre Officia publica noch eine Weise rühen lassen müssen, und dahero keine Gerichte hegen könnten, angedrohet wird, daß wenn selbige nicht in der gesetzten Frist von 4 oder 3 Wochen sich bequemen würden, ihre Stellen mit andern Personen besetzt werden sollten. Wir Endesunterzeichnete, als wider welche obbemeldtes Conclusum zum Nachtheil abgefasset worden, uns dahero genöthiget gesehen, wider obberregtes widerrechtliches Attentatum die zu unserer Defension gereichende Mittel gemeinschaftlich zu ergreifen. Wie wir denn in solcher Absicht uns bey adlichen Worten, und bey Treu und Glauben hiedurch verbindlich machen, alle für einen Mann zu stehen, auch alle nöthige Kosten pro rata bezutragen, weil wir aber nicht ohne Beschwerlichkeit ofte zusammen können, als sind wir schlüssig geworden, den Hochwohlgebohrnen Herrn Otto Christoph von der Howen, Land-Hofmeister und Oberrath, zu unserm Bevollmächtigten zu erwählen, inmaßen wir denn Selbigen hiermit und kraft dieses dazu erwählen und

und constitutren, und ihm die Vollmacht ertheilen, daß er in allen Stücken unser gemeinschaftliches Beste wahrnehmen, die nöthige Correspondence führen, wenn die Litteræ protectoriales, warum wir allerselts Ihre Königl. Majestät unterthänigst ansehn wollen, einkommen werden, selbige aufheben, und davon die Copias vidimatas an den Dertern wo es nöthig seyn möchte, insinuiren lassen, auf den Fall aber, wann das oberwehnte widerrechtliche Conclusum zur würllichen Execution gebracht, und in unsern Officiis andere Leute gewaltsam eingesehet werden sollten, alsdann ohne Unterscheid alle diejenigen, welche uns in unserer Possession zu stöhren sich anmaßen, vor dem Thron Ihrer Majestät des Königs auslade, denenselben die Citationes gehörig insinuiren lasse, die Gelder welche wir vorjeko an ihn abgeben wouen, gegen Quittance empfangen, und dagegen alle nöthige Ausgaben gehörig berechnen. Sollte indessen nach denen Umständen es erforderlich seyn, daß wir allerselts zusammen kommen müssen, so wird unser Herr Bevollmächtigter uns auf eine gewisse und determinirte Zeit hieher nach Miettau verschreiben, und wir machen uns hiedurch verbindlich, alsdann unausbleiblich uns einzufinden. Urkündlich ist diese Convention und Verbindungs-Schrift samt der darin ertheilten Vollmacht cum clausulis, rati, grati, & indemnitate von uns allerselts eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen zu Miettau den 28. Julij Anno 1763.

Otto Christoph von der Howen, Landhofmeister.

Bened. Heint. v. Henking, Oberhauptmann zu Miettau.

Friedrich von Mirbach, Oberhauptmann zu Seelburg.

Johann Friedrich Nolde, Hauptmann zu Frauenburg.

Für den Durbsehen Hauptmann Wilhelm Alexander von Henking, der Mietausche Oberhauptm. in Vollmacht.

Friedrich Koschull, Hauptmann zu Schründen.

Eberh. Christoph Philipp Hahn, Hauptm. zu Candau.

Friedrich Wilhelm Schorping, in Vollmacht für meinen Bruder Joh. Ernst Schorping, Hauptm. zu Doblen.

Carl Philipp Rocne, Assessor zu Luckum.

Heinrich Leopold von Bruken genannt Jof, Assessor der Seelburgschen Instanz-Gerichte.

COPIE eines Schreibens an den Ober- Burggraf in Curland.

Hochwohlgebohrner Herr,

Insouders Hochzuehrender Herr Ober-
Burggraf!

Ewr. Excellencie kann nicht unbekannt seyn, daß die Subjectiens-
Pacten keine andere Oberherrschafft erkennen, als diejenige, die
wir in der geheiligten Maj. des Königs unsers allerquädigsten
Herrn, in allerunterthänigster Devotion verehren.

Die Formula Regiminis ist hierauf gegründet, die Commisso-
rialische Decisiones von 1642, 1717, 1727 bestätigen solche sub
confiscatione bohorum & sub poena infamiae & colli. Die Statu-
ten wollen alle diejenigen als Verräther, Feinde des Vaterlandes,
und B. leidiger der Majestät angesehen und bestraft wissen, die der
Treue, dem Gehorsam, und der Verbindlichkeit gegen den König
unsern Oberherrn zuwider handeln.

Sowohl der Huldigungs- als der Officianten End, rapportiret
sich auf diese jetzt angeführte Fundamental-Gesetze des Landes, und auf
die Authorität des Königs, die Herren Oberräthe aber, sind nach dem
Actu Compositionis von 1717 besonders verpflichtet:

- „Alle Befehle, Verordnungen und Rescripta des Königs
- „ ad acta zu bringen, den Kirchspielen zu intimiren, von der
- „ Kanzel zu publiciren, ad valvas Templorum affigiren,
- „ auch diejenige, die sich denselben widersetzen, unverzüglich
- „ zur gebührenden Strafe ziehen zu lassen.

Ewr. Excellencie sind von dieser jetzt angeführten Wahrheit so voll-
kommen überzeugt gewesen, daß Sie unter dem 22. Jan. c. 2.
dem Obristlieutenant Schroders die gewisse, richtige, und geschmäßige
Antwort erteilten, daß Sie niemand als Er. Königl. Hoheit, und
Ihro Majestät dem Könige von Pohlen geschworen, und mit Eid
und Pflicht zugehörwären.

Da ich nun eben sowohl als Ewr. Excellence Sr. Majestät dem Könige, und Sr. Königl. Hoheit dem Herzoge unserm Herrn, mit Eud und Pflicht zugethan bin, so werden Sie selbst zu erwegen geruhen, wie unmöglich ich mich von dieser Pflicht, es sey unter welchem Prätext es wolle, entfernen könne, auch wie unanständig und brutal die Zumuthung an einen ehrlichen Mann sey: daß er ein Verräther, ein Vemeindiger, ein Ueberläufer, mit einem Worte, daß er ehr- und treulos an den König, die Respublique, den Herzog seinen Herrn und das Vaterland werde, und ich bin gewiß überzeugt, daß Ewr. Excellence eine Entschüßung nicht mißbilligen können, die bloß meine Ehre und Gewissen zum Grunde hat, mit welchen keine Dignitäten, Würden, Aemter, Güter und Reichthümer in Vergleichung zu setzen.

Ich bescheide mich von selbst, daß ich nicht im Stande bin, mich einer größern Macht zu widersetzen, aber auch diese gehöret unter Gott, und wenn ich das Unglück haben sollte, einer offenbaren Gewaltthätigkeit unterliegen zu müssen; so habe ich gelernt Unrecht und Gewalt leiden, unglücklich und arm seyn, niemals aber wider Pflicht und Gewissen zu handeln. Ich bin kein Feind meiner Wohlfahrt, allein ich bin nicht gemeynet, siehe durch einen Meinend mit Verlust meiner Ehre zu erkaufen, und meinen ehrlichen Namen meinen Vortheilen aufzuopfern.

Die seit dem Monat Jan. c. a. ergangene Königl. Rescripte weisen mich auf Eud und Pflicht, determiniren meine Handlungen, und erlauben mir nicht, jemanden auffer dem Könige, und dem Herzoge unserm gnädigsten Herrn, treu und gehorsam zu seyn.

Die an mich gesandte Befehle, gehen unterbrochen dahin zurücker, da sie hergekommen, und ich bitte Ewr. Excellence, mir die Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen, und von mir zu glauben, daß ich mich niemals einer schändlichen Treulosigkeit theilhaftig machen könne.

Die Gerechtigkeit des Königs, die Landesgesetze, selbst Ewr. Excellence geleisteter Eud, und die adelichen Freyheiten garantiren meine Landes-Charge, die ich aus den Händen Sr. Königl. Hoheit des Herzogs unsers Herrn empfangen, und die ich, so Gott will, contra quem & quoscunque zu behaupten wissen werde.

Ich beziehe mich übrigens auf die von Sr. Excellence dem Herrn Land-Hofmeister, wirklichen Königl. Cabinets-Ministre und Ritter des weissen Adler-Ordens von der Howen, und den übrigen Herren Landes-Officianten eingelegten Manifestation und Protestation, und anderweitigen von denenselben getroffenen Verfügungen, übersende Ewr. Excellence das Königl. Rescript vom 15. April 1763, und ein Paar kleine Schriften, die seit einigen Wochen zum Vorschein gekommen, und mir zugesandt worden, woben ich nicht unterlasse zu seyn

Ewr. Excellence

Warschau, den 10. Aug.
1763.

gehorsamer Diener,

Wilhelm Alexander v. Heyking,
Hauptmann zu Durben.

